SCHLESISCHES HEIM

Schriftleiter: R. Niemeyer-Oppeln und G. Schroeder-Breslau
Verlag: Wohnungsfürsorge-Gesellschaft f. Oberschles.-Oppeln

Monatsschrift der Wohnungsfürsorge-Gesellschaft für Oberschlesien G. m. b. H. und der Schlesisch. Heimstätte Provinziellen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft m. b. H.

Jahrgang 9 Juli 1928 Heft 7

10 JAHRE WOHNUNGSFÜRSORGEGESELLSCHAFTEN*) — 10 JAHRE STAATLICHE WOHNUNGSREFORMPOLITIK

Von Dr. PAULY, Geheimer Oberregierungsrat und Ministerialrat im Preuß. Ministerium für Volkwohlfahrt

Am 26. Juli sind es 10 Jahre, seit die erste provinzielle gemeinnützige Wohnungsfürsorgegesellschaft in Preußen geschaffen wurde.

Irgendwo hat Caillaux, der bekannte französische Staatsmann — dessen Verhalten ihm auch in Deutschland stets Sympathieen gesichert hat — einmal gesagt: „Man dient nur seiner Zeit, wenn man ihr vorauseilt"; und er fügt hinzu, daß eine solche Rolle stets ebenso undankbar wie schwierig gewesen ist. Er hat's erfahren, darum kann er's wissen. — Die preußischen Wo. G. haben es auch erfahren und erfahren es noch immer. —

Die Grundlage ihrer Gründung schuf bekanntlich der damalige Finanzminister Dr. Hergt, indem er in weitblickender und großzügiger Weise auf die Anregungen und Vorschläge kundiger und erfahrener Sachverständiger der preußischen, der deutschen Wohnungsfrage — und zwar nicht zuletzt des noch heute führenden Leiters der „Westfälischen Heimstätte" und ihres verdienstvollen Aufsichtsratsvorsitzenden einging. Zwanzig Millionen ließ er durch den Art. 8 des preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. III. 1918 „zur Beteiligung des Staates mit Stammeinlagen an gemeinnützigen Bauvereinigungen" bereitstellen — das war für damalige Zeiten ein recht beachtlicher Betrag, zumal man hoffen durfte, das Doppelte von dritter Seite dazu zu erhalten.**) Wenige Wochen später — am 17. Mai 1918 ergingen die Ausführungsbestimmungen — und am 26. VII. 1918 erfolgte die Gründung der ersten sogen. provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaft, und zwar für Westfalen, unter dem Namen „Westfälische Heimstätte in Münster i. W.": also von der gesetzlichen Festlegung des Gedankens bis zu seiner Umsetzung in die Tat knapp 4 Monate. — Teils schneller, teils langsamer setzte der neue Gedanke sich in den verschiedenen Provinzen durch, teilweise erst nach Überwindung erheblicher Widerstände: am 30. Oktober 1918 wurde die „Rheinische Wo. G." und schließlich als letzte am 9. Februar 1925 die „Oberschlesische Wo.G." gegründet. Damit war der Ring geschlossen, die Organisation aufgebaut, nachdem inzwischen am 22. Juli 1922 noch die Preuß. Landespfandbrief-Anstalt als Realkreditanstalt und im Jahre 1923 die „Deutsche Wohnstätten"- jetzt „Deutsche Bau- und Bodenbank" als Zwischenkreditanstalt ins Leben gerufen worden war.

Handelt es sich nun bei diesen Gründungen, wie man vielfach behauptet hat, um eine Überorganisation, oder eine Kriegsfolgeerscheinung, oder war es in der Tat ein neuer Gedanke, den man verwirklichte? — Neu, völlig neu war zunächst, daß der Staat überhaupt einen Betrag, und zwar einen wesentlichen zur Förderung des Wohnungsbaus hergab. Noch knapp 2 Jahre früher hatte die zuständige Zentralbehörde (übrigens ebenso der Städtetag) es abgelehnt, daß der Wohnungsbau eine Sache sei, deren der Staat sich anzunehmen habe, für deren Entwicklung er gar verantwortlich sei. — Folgerichtig stellte er auch kein Geld dafür zur Verfügung, nicht einmal zur Untersuchung

*) Weiterhin abgekürzt: „Wo.G." bezeichnet.

**) Erst später hat der Staat sich angesichts des allgemeinen Kapitalsmangels dazu verstehen müssen, die Hälfte des Kapitals der Wo.G. aus seinen Mitteln zu geben.

DIE PREUSSISCHEN WOHNUNGSFÜRSORGEGESELLSCHAFTEN

1. Westfälische Heimstätte G. m. b. H. in Münster i. Westf., Piusallee 35. . . . gegründet 26. 7. 18
2. Rheinische Wohnungsfürsorgegesellschaft m. b. H. in Düsseldorf, Ständehaus . „ 30. 10. 18
3. Ostpreußische Heimstätte G. m. b. H. in Königsberg i. Pr., Theaterstr. 3 . . . „ 24. 1. 19
4. Schlesische Heimstätte G. m. b. H. in Breslau, Sternstr. 40 . . . . „ 28. 7. 19
5. Heimstätte Schleswig-Holstein G. m. b. H. in Kiel, Dammstr. 32 . . . . . . „ 2. 12. 19
6. Mitteldeutsche Heimstätte G. m. b. H. in Magdeburg, Wilhelm Raabestr. 5 . „ 29. 1. 20
7. Pommersche Heimstätte G. m. b. H. in Stettin, Schallehnstraße 9/11 . . . . „ 6. 2. 20
8. Hessische Heimstätte G. m. b. H. in Kassel, Hohenzollernstr. 23 . . . . . . „ 20. 12. 20
9. Nassauische Heimstätte G. m. b. H. in Frankfurt a. M., Untermainkai 13 . . „ 17. 5. 22
10. Niedersächsische Heimstätte G. m. b. H. in Hannover, Lavesstr. 39 . . . . „ 19. 5. 22
11. Heimstätte Grenzmark G. m. b. H. in Schneidemühl, Breitestr. 2 . . . . . . „ 12. 12. 22
12. Siedlungsgesellschaft Brandenburg G. m. b. H. in Berlin W 9, Köthener Str. 28 29 „ 29. 12. 23
13. Wohnungsfürsorgegesellschaft für Oberschlesien G.m.b.H., in Oppeln, Goethestr. „ 9. 2. 25

---

der Wohnungsfrage, geschweige denn zur Beeinflussung ihrer Beantwortung zur Lösung der in ihr ruhenden Probleme. —
Das war aber jetzt offenbar die bewußte Absicht, das Ziel — das erhellt deutlich aus den Einzelheiten der Ausführungsbestimmungen. — Es war das eine grundstürzende (revolutionäre) Auffassung, wenn man auch auf wirtschaftlichen Wegen entwicklungsmäßig (evolutionär) zu ihrer Verwirklichung gelangen wollte. — Deshalb verlangten die Ausf.-Bestimmungen, daß die betr. Organisationen grundsätzlich größere Gebiete (Provinzen) umfassen sollten, man war sich auch offenbar nicht im Unklaren darüber, daß ein gewisser Widerstreit mit dem privaten Unternehmertum unvermeidlich sein würde, weshalb besonders darauf hingewiesen wurde, daß es zu schonen sei — am deutlichsten aber zeigt die Zielrichtung der Satz, daß „man hoffe, es werde ein demjenigen der ländlichen Siedlungsgesellschaften entsprechender Aufbau entstehen". Also ist unzweideutig klar: die Staatsregierung wollte etwas Neues, das Alte reichte nicht aus. Wem das aus den Ausf.-Vorschriften nicht schon ganz klar wird, der möge sich daran erinnern, daß die Urheber dieses nunmehr Gesetz gewordenen, in den Millionen der Staatsunterstützung sich auswirkenden Gedankens bekannte Vertreter und Verfechter der Wohnungsreform waren. — Es ist ja eigentlich seltsam und verwunderlich, daß man das erst noch herausstellen und beweisen muß, aber der herrschende Mangel an Wohnungen, die Wohnungsnot, hat die für das Wohl und Wehe des Volkes auf die Dauer soviel wichtigere Tatsache der Mangelhaftigkeit der Vorkriegswohnungen, das Wohnungselend, vielfach und bei Vielen stark in den Hintergrund gedrängt und verdunkelt. — Nur dieser Gedanke aber, der der Notwendigkeit überlegter, sachkundiger, dauernd gesicherter Bekämpfung des ungeheuren, entsetzlichen Wohnungselends durch bekenntnisfreudige, systematische, geld- und tatkräftige Besserung der Art des Wohnens, die Wohnreform also — dieser Gedanke eilte seiner Zeit voraus. — Er eilte ihr umsomehr voraus, als man damals zunächst noch nicht ahnte, in welchem Ausmaße es bald nötig sein würde, öffentliche Mittel zur Beseitigung des Wohnungsmangels bereit zu stellen — ein Umstand, der zwar seinerseits dem Staate zum ersten Male ein äußerst wirksames Handwerkszeug zur Beeinflussung des Wohnungsbaus gab, der ihn aber auf der andern Seite auch dem stärksten Druck derer aussetzte, die die Schaffung einer möglichst großen Zahl von Wohnungen, sei es auch auf Kosten ihrer Ausstattung und guten Beschaffenheit, verlangten. — Je länger die Wohnungsnot andauert, um so stärker ist diese Druckwirkung, zu der sich vielfach Kommunen mit dem privaten Unternehmertum und gewissen Zweigen der Geldwirtschaft zusammenfinden. — Dabei kann es keinem volksfreundlich Eingestellten verborgen bleiben, daß — wir übertreiben nicht — nichts uns mehr Not tut, als eine dauernde wohnungsreformerische Umgestaltung unserer Wohnweise in der Richtung einer Auflockerung unserer ständig an Zahl und Bewohnern wachsenden Großstädte. Schon sind es 50 mit je über 100 000 und insgesamt 18 Millionen Einwohnern, während es vor 60 Jahren erst 4 auf insgesamt noch nicht 2 Millionen oder rund 4% gegen heute 27% der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches waren!

Die Abkehr von der Mietkaserne, die Rückkehr zum echten Haus der Familie, zum Einfamilienhaus, sei es auch noch so klein — das war, das ist das neue Ziel! Ist das Ziel damit klar gestellt und ein unbedingt hohes und gutes, so fragt es sich, ist der Weg, auf dem der Staat es zu erreichen

strebt, ein richtiger oder gar der richtige? Ob er der einzig richtige ist, wagen wir nicht zu entscheiden; daß er richtig ist, darf unbedingt behauptet werden. Auch ist bisher noch von keinem ein besserer, ja überhaupt ein anderer geeigneter und möglicher Weg angegeben worden. „Der Parteien Haß und Neid" haben die Wo.G. reichlich erfahren, aber wir möchten meinen, daß mit infolgedessen, in diesem steten Kampfe um den idealen, in ihnen verwirklichten Gedanken, es so gekommen ist, daß nicht „ihr Charakterbild in der Geschichte schwankt", sondern daß sich immer deutlicher und schärfer umrissen herauskristallisiert hat, auf welche Weise und mit welchen Mitteln und Maßnahmen die Wo.G. ihrer Trägerschaft des staatlichen Wohnungsreformgedankens am besten gerecht werden können und sollen. Ihre Tätigkeit hat im Verlauf des verflossenen Jahrzehnts mancherlei Wandel erfahren — auch ihre Wertschätzung seitens behördlicher und gemeindlicher Stellen —, ganz zu schweigen von der Wirtschaft. Gerade der oben bereits erwähnte Druck und der Kampf um die Hauszinssteuer, der von den Großstädten unter dem Feldgeschrei: „Die Mittel müssen da verwendet werden, wo sie aufkommen!" geführt wurde und dem Staat leider den größten Teil der Hausbauförderungsmittel aus der Hand wand, hat zur Folge gehabt, daß die Wo.G. nicht in der unzweideutigen und straffen Weise als die berufenen Organe staatlicher Wohnungspolitik ausgebaut, betrachtet und allgemein behandelt wurden, wie dies fraglos der Absicht des Wohnungsgesetzes entsprach, — wie das aber auch ebenso fraglos sich ausgewirkt haben würde in der größtmöglichen Förderung des Wohnungswesens, nach Menge und Güte! — Denn nirgends ist die Wohnungszahl und die geschmackliche und wohnliche Leistung durchweg so groß wie in Bezirken, in denen staatliche und gemeindliche Behörden mit der Wo.G. in engem und reibungslosem Arbeiten zusammenstehen*). Auch aus einem guten Einvernehmen des Unternehmertums und namentlich des Handwerks mit den Wo.G. können wir uns nur den größten Vorteil für alle Beteiligten versprechen. Man komme nicht mit den bekannten Einwendungen namentlich der Wirtschaft gegen den „unlauteren Wettbewerb" der Wo.G.! — Es hat sich gezeigt, daß eine gedeihliche Zusammenarbeit sehr wohl möglich ist bei gutem Willen, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß sich die Plattform dafür leichter und früher gefunden hätte, wenn es gelungen wäre, die Wo.G. mit mehr Staatsautorität auszustatten. Ihr in früheren Jahren starkes Streben, auf Baustoffhandel und -erzeugung einzuwirken, gehört einer vergangenen Zeit an und war damals jedenfalls nach Überzeugung der Staatsregierung nützlich und nötig — auch wenn Widerstände dadurch hervorgerufen wurden. Zu den heutigen, lediglich baulich und geldlich betreuenden Wo.G. sollten alle wirtschaftlichen Kreise eine mitarbeitende und unterstützende Einstellung finden können.

Fragen wir nun endlich, ob der Staat das Ziel erreicht hat, das er sich seinerzeit gesetzt hatte, als er die Politik des tatenlosen Zusehens und der Gleichgültigkeit gegenüber dem Wohnwesen des Landes mit der des Mitwirkens vertauschte, so ist es für jeden Kundigen selbstverständlich, daß das Endziel, ein sach- und gesundheitsgemäßes Wohnen der breiten Schichten des Volkes, noch in weiter Ferne liegt; es ist nicht möglich, in einem Jahrzehnt gut zu machen, was in einem halben, teilweise sogar in einem ganzen Jahrhundert unterlassen oder gesündigt wurde. Wer aber offene Augen hat, der sieht das viele Gute, das die staatliche Wohnungspolitik durch die Wohnungsfürsorgegesellschaften oder nach ihrem Vorbilde bewirkt hat. Es zeigt sich in zahlreichen trefflichen, einheitlichen, geschlossenen Flachbausiedlungen, die sich in schönem Kranze um oft rauchige, rußgeschwärzte, trostlos anmutende Mietkasernenstädte legen. — Es zeigt sich aber auch darin, daß der Wunsch nach dem Einfamilienhaus, möglichst als Eigenheim, der in dem Volke, namentlich in Mittel- und Ostdeutschland, nahezu völlig verloren gegangen und verschüttet worden war — obgleich er gerade im deutschen Herzen und Gemüt ursprünglich nicht nur besonders verwurzelt, sondern selbstverständlich war! —, daß dieses Streben wieder allenthalben erwacht und auflebt. Es wird darauf ankommen, die immer noch zarte Pflanze der städtischen Kolonisation, der „Stadtsiedlung", zu pflegen und zu kräftigen. Noch gibt es viele, auch sonst überlegende und denkende Menschen, gerade auch in den besser gestellten und in den sogenannten intellektuellen Ständen, die wohl meist nicht ahnen, welches Unheil sie anrichten können mit Nörgeln und sachunkundigen Vorwürfen, insbesondere wenn sie Dinge an den Volkssiedlungshäusern rügen, die nicht Tadel, sondern Lob und Unterstützung verdienen, so z. B. die Kleinheit aber Vielheit der Zimmer, eingebaute Möbel, niedrige Räume und dergl. mehr. Mit billigen Schlagworten wie „Proletenvilla" kann man dem handarbeitenden Manne und seiner Frau ihr

*) Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, daß die Verhältnisse für Großstädte besonders liegen, auch in den einzelnen Provinzen verschiedenartige sind; aber auch hinsichtlich ihrer scheint eine Zusammenarbeit mit den Wo.G. nur wünschens- und empfehlenswert.

Besitztum, an dem sie bisher Freude hatten, leicht verleiden. Nichts ist falscher wie dies Vorgehen, und leicht kann es Erfolg haben in einer Zeit, in der sich die Bevölkerung erst langsam wieder auf das Einfamilienhaus umzustellen beginnt, und ihr außerdem vielfach die Befriedigung von Ansprüchen als möglich dargestellt wird, die nie erfüllt werden können. Ein Vergleich mit den Häusern und ihren Raumabmessungen, in denen das benachbarte holländische, das belgische und das englische Volk wohnen, zeigt, daß die Räume unserer Einfamilienhäuser absolut größer sind als in den genannten Ländern; daß sie zu groß sind, wenn anders wir je dahin kommen wollen, in größtem Ausmaß zu dieser Wohnweise zurückzukehren! — Den Nörglern, die nicht im Einfamilienhaus wohnen wollen, stehen viele Zehntausende von Familien gegenüber, die glücklich sind, darin wohnen zu dürfen. — Und wer die tausende und abertausende menschenunwürdigen Behausungen in Mietkasernen, in denen unendlich viele Familien Deutschlands — keineswegs nur in den Großstädten — leben müssen, kennt, der wird anerkennen, welch einen riesigen Fortschritt solches Kleinhaus bedeutet. Er wird auch anerkennen müssen, daß der Staat vor 10 Jahren recht daran tat, diese wichtigste soziale Frage in den Bereich seiner Wirksamkeit zu ziehen. Ob, was manchmal behauptet wird, zutrifft, daß der Krieg bei dem Gedanken, Wohnungsfürsorgegesellschaften zu schaffen, mitgewirkt hat, wird sich heute schwer nachweisen lassen. Wie dem aber auch sei, auf den Gedanken, sie wieder und womöglich bald verschwinden zu lassen, wird kein denkender Sozialpolitiker kommen. Man wird im Gegenteil darauf bedacht sein müssen, sie — und mit ihnen die Einwirkungs- und Besserungsmöglichkeiten des Staates gegenüber dem deutschen Wohnungsbau — weiter zu stärken, und es ist zu hoffen, daß nach weiteren zehn Jahren ihrer Arbeit und Wirksamkeit diese Auffassung eine ebenso selbstverständliche ist wie die, daß die Sozialversicherung bestehen bleiben muß.

Nicht die Politik glänzender Fassaden, hinter denen sich soviel Wohnungselend verbarg und verbirgt, sondern die der Schaffung wirklicher Familienheime ist es, was unserm Volke zum seelischen und körperlichen Wiederaufbau nottut. Auch hier gilt, was Goethe im Faust den Dichter über geistige Güter sagen läßt, — das wirkliche Heim bedeutet für seinen Bewohner ein geistiges Gut, ein Stück seines Gemüts- und Seelenlebens! —

„Was glänzt, ist für den Augenblick geboren, —
Das Echte bleibt der Nachwelt unverloren!"

Und die „Nachwelt", die nach dem Kriege heranwachsende Jugend, die sich ein Heim gründen will, ist es, der wir hoffen, mit Hilfe der Wohnungsfürsorgegesellschaften ein „echtes" Heim zu schaffen.

DAS GRÜNE OBERSCHLESIEN

Von GUSTAV ALLINGER, Gartenarchitekt, Berlin

Wie in allen übrigen Teilen Deutschlands, so zwingt auch in Oberschlesien die Wohnungsnot als Folge des Krieges zum Bau von Wohnhäusern in Stadt und Land. Aber gegenüber den anderen deutschen Provinzen und Ländern kommt in Oberschlesien hierzu noch die Auswirkung der außenpolitischen Ereignisse, der Wegfall eines großen Teiles Oberschlesiens an Polen. Die Grenzverschiebung, wie auch der Druck der polnischen Behörden in den ehemals deutschen Gebieten zwang eine große Zahl von Flüchtlingen auf deutsches oberschlesisches Gebiet. Auch andere mit der Grenzverlegung zusammenhängende Vorgänge, wie z. B. die Neugliederung der Regierungsbehörden, die Umstellung der Reichsbahnverwaltung u. a. Unternehmungen in Oberschlesien, steigerten zweifellos den Bedarf an neuen Wohnmöglichkeiten.

So bildet also Oberschlesien zugleich auch einen Grenzwall des Deutschtums gegen Polen und Tschechoslowakei, und die ideelle und materielle Unterstützung der oberschlesischen Bevölkerung zur Stärkung ihrer Widerstandskraft ist eine unabweisbare Pflicht. Hierzu gehört vor allen Dingen, daß man für die Einwohner die bestmöglichsten Voraussetzungen zur Erzielung einer Bodenständigkeit schafft und so das Leben und den Aufenthalt in diesem Grenzgebiet erstrebenswert macht. Was wäre geeigneter, bei den Alteingesessenen und Zugewanderten die Liebe zur Heimat zu wecken, zu hegen und zu pflegen, als innere und äußere Ordnung der sichtbaren Erscheinungen der Landschaft?

Zweierlei Aufgaben treten in dieser Hinsicht an die verantwortlichen Stellen heran. Einmal die nachträgliche Ordnung der vorhandenen Dinge und zum anderen die vorausschauende planmäßige Ordnung der Dinge, welche im Laufe der nächsten Jahre zur Entstehung gelangen sollen. Eine solche Ordnung kann nur gefunden werden, wenn Landesplanung und Städtebau zielbewußt Hand in Hand arbeiten, wenn Städte und Dörfer

mit ihren Bauten, gartenmäßigen Nutz- und Schmuckgrünflächen privater und öffentlicher Art, soziale Grünflächen wie Spiel- und Sportplätze, Kleingartenflächen, Friedhöfe, Naturschutzgebiete und weiterhin die land- und forstwirtschaftlich wertvollen Gebiete, die Felder und Wälder, Flüsse, Bäche, Kanäle, Verkehrsstraßen und Eisenbahnen als eine einzige große Einheit behandelt und gelöst werden. Man muß sich insbesondere davor hüten, die Errichtung von Siedlungen nur vom Gesichtspunkt der Behebung der Wohnungsnot zu betrachten. Man sollte sich klar darüber sein, daß bei der Erstellung der Häuser, Anlage der Straßen und Gärten die ästhetischen, verkehrstechnischen und anderen Grundfragen im Sinne der Landesplanung ebenso gewissenhaft zu prüfen sind.

Die Grünflächen sind bisher in Oberschlesien allzu stiefmütterlich weggekommen, und wenngleich einige Städte nunmehr Anstrengungen zu machen scheinen, eine zeitgemäße Entwicklung anzubahnen, so muß man doch sagen, daß das öffentliche Grünwesen Oberschlesiens hier und da verhältnismäßig sehr im argen liegt. Will man aber, wie schon anfangs erwähnt, in kurzer Zeit Ordnung schaffen und, neben der großen sozialen und gesundheitlichen Bedeutung der Grünflächen, eben durch diese zu ergänzenden oder neu zu schaffenden Anlagen der Erscheinung der oberschlesischen Städte einen erfreulicheren Ausdruck verleihen, so muß dieses Problem schleunigst nach den verschiedensten Richtungen hin, vorab in volkswirtschaftlicher und kultureller Hinsicht, studiert werden.

Es gilt also, ein einheitliches Programm aufzustellen, in welchem die Richtlinien für die künftige Entwickelung der Grünwirtschaft und der Grünpolitik Oberschlesiens umfassend festgelegt sind und wonach die dringendsten Aufgaben je nach den zur Verfügung stehenden Mitteln sofort in Angriff genommen werden können. In dieses Programm sind auch die weiten, zwischen den Dörfern und Städten liegenden Land- und Waldflächen einzubeziehen, und so ergäbe sich ein systematisch gewobenes Netz von Grüngebilden, das sich über ganz Oberschlesien ausbreitet und in dem gleichzeitig alle übrigen Ziele des Städtebaus und der Landesplanung mit verflochten sind. Naturgemäß kann eine solche große Aufgabe nur durch enge Zusammenarbeit des Staates und der Gemeinden einer Lösung entgegengeführt werden, und wenn die erforderlichen Maßnahmen, deren Auswirkung vielen Generationen zugute kommen wird, planmäßig eingeleitet und beharrlich durchgeführt werden, dann wird der Wunsch nach einem grünen Oberschlesien bald zur vorbildlichen Tatsache geworden sein.

In großen Zügen würde sich ein solches Programm etwa auf folgende Einzelaufgaben des Grünwesens einzustellen haben, ohne damit eine Reihenfolge darstellen zu wollen. Das Grün beginnt mit der einzelnen Pflanze und führt durch deren Verwendung, Sammlung und Ordnung zu mehr oder weniger kleinen oder großen privaten Gärten, die je nach den Bedürfnissen der Besitzer im Sinne des Nutz- oder Ziergartens oder in der Vereinigung beider gehalten sein können. Durch die Vielheit der Einzelgärten an den Nachbarhäusern entsteht die Gartenreihe entlang der Straßenflucht und bildet mit weiteren ähnlichen Bau- und Gartenanlagen Begriff und Erscheinung der Siedlung. Aber die Gemeinschaft der Bewohner einer solchen Siedlung stellt mancherlei Forderungen, zu deren Erfüllung u. a. die Anlage von Spielplätzen, öffentlichen Zieranlagen, Friedhöfen usw. notwendig wird. Hier sind nun die Bedürfnisse der ländlichen und städtischen Siedlung außerordentlich verschieden. In der ländlichen Siedlung werden die Aufgaben in der denkbar einfachsten Gestalt zur Verwirklichung gelangen müssen. Die Einbettung in die Landschaft, die Beobachtung und Ausnützung vorhandener Geländeeigenarten und dann die Überleitung zur weiteren Landschaft steht im Vordergrund der Gestaltung. Durch einfache Aufschließung vorhandenen Waldes bzw. durch schönheitliche Pflege, gelegentlich auch durch charakteristische Ergänzung der Anpflanzung oder durch wohlbedachte Lichtungen läßt sich eine Summe von Wünschen und Bedürfnissen erfüllen, ohne die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu vernachlässigen. Bei der städtischen Siedlung konzentrieren sich die Forderungen in bezug auf Größe, Inhalt und Form meist deutlicher und stärker, und im Vordergrund steht der zeitgemäße Typ des Volksparks, in welchem die Nutzgrünflächen wie die Kleingärten usw. mit den Spiel- und Schmuckflächen wohl zu einer Einheit verbunden sein können. Auch hier gibt es kein Schema für Form und Gestaltung, auch hier muß Zweck und Inhalt aus den örtlichen Verhältnissen heraus und in Übereinstimmung mit dem Stadtbebauungs- und Stadterweiterungsplan in Form gebracht werden.

Innerhalb des großen Dreiecks, das etwa durch die Städte Oppeln, Ratibor, Gleiwitz, Hindenburg, Beuthen gebildet wird, fließen die städtischen, ländlichen und die großen landschaftlichen Aufgaben an vielen Stellen oft fast unmerklich ineinander: ein weiterer Beweis für die unbedingte Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Staat

und Gemeinden. Zu den ganz neuen Aufgaben, vor welche die oberschlesischen Städte gestellt sind, treten aber hier in erschreckender Weise die Unterlassungssünden der Vorkriegszeit und der vielfach erkenntliche Mangel jeglicher vorausschauender Durchführung von Grünanlagen, welcher immer unerträglicher wird und rasche Hilfe in großzügiger und tatkräftiger Weise notwendig macht. Daß bei den Städten im Industriegebiet von vornherein die Kohle- und Erzabbaugebiete für das gesamte Vorgehen von entscheidender Bedeutung sind und im Verein mit den bebaubaren Stadtflächen die Grundlagen für die künftige Entwicklung des Grünwesens bilden werden, ist selbstverständlich. — Es würde zu weit führen, wollte man alle übrigen Zweige des Grünwesens wie Friedhöfe usw. hier in den Kreis einer ausführlichen Betrachtung ziehen. Es wird im wesentlichen darauf ankommen, überall, ganz gleich wo es auch sei, unter Berücksichtigung der natürlichen Bodenmodellierung im flachen oder hügeligen Gelände, der physikalischen und chemischen Zusammensetzung des Bodens in Oberfläche und Untergrund bei der Planung voranzugehen, und man wird im Verfolg dieser Dinge, wie auch unter Beachtung der Sonnenlage und des Klimas die großen Richtlinien für die Anpflanzung von Laubhölzern und Koniferen für Nutz- und Zierzwecke finden. Eines besonders eingehenden Studiums und einer nachdrücklichen Förderung bedarf auch der Erwerbsgartenbau, als wichtiger Faktor in der Volksernährung durch den Anbau von Obst und Gemüse.

Die Gewähr für die Erhaltung und Fortführung aller geschaffenen Anlagen liegt in der leistungsfähigen Organisation zur Überwachung und Pflege, die sich naturgemäß vorwiegend auf die Gemeinden und die Regierung, aber auch nicht minder auf die große Zahl der privaten Gartenbesitzer erstrecken muß. Die erforderlichen Einrichtungen hierfür sind teilweise bereits vorhanden und wären entsprechend auszubauen, und es soll erwähnt werden, daß in dieser Hinsicht die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer, der städtischen Gartenverwaltungen sowie der gärtnerischen Fach- und Liebhabervereine noch mehr als bisher die begeisterte Unterstützung der Öffentlichkeit finden müssen, damit sie ersprießlich zum Wohle der Allgemeinheit schaffen und wirken können.

Man darf wohl der festen Überzeugung sein, daß sich bei einer zielbewußten Bearbeitung dieses großen und wichtigen, ja lebensnotwendigen Aufgabenkomplexes neue Erkenntnisse und Möglichkeiten erschließen werden, deren Verfolgung von unübersehbarem Vorteil für die gesamte Entwickelung der Provinz Oberschlesien sein werden.

GRÜNFLÄCHEN IM BEBAUUNGSPLAN

Von Dr.-Ing. GOBBIN, Oppeln

„Das Betreten des Schloßparks ist verboten."
„Das Spielen von Kindern im Hausflur und auf dem Hofe ist strengstens untersagt."

Solche Tafeln brauchen nicht wieder erneuert zu werden, wenn wir es verstehen, alte glanzvolle Gartenschöpfungen den Bedürfnissen der Gegenwart zu öffnen und den Kindern grüne Spielflächen in genügendem Ausmaß und zweckentsprechender Lage zu verschaffen.

Es gibt eine Grünflächenpolitik, aber glücklicherweise keinen „Grünflächenpolitiker". Der verantwortungsbewußte Städtebauer treibt diese Politik, deren Endziel die tatsächliche Schaffung (nicht nur das Planen) der notwendigen Grünflächen im Stadtgebiet ist. Der Kampf für Grün, Sonne, Luft und Wasser und damit für Sport, Erholung und Ruhe ist gegen die unvernünftigen Zusammenballungen der Stadtmenschen, gegen Staub, Rauch, Verkehr und Lärm gerichtet.

Die überlegte und vorausschauende Grünflächenplanung hat ihren tiefsten Grund in dem Bestreben, dem Stadtmenschen die verlorene Verbundenheit mit der Natur, mit der Scholle, wiederzugeben, auch ihn die Erdgebundenheit wieder empfinden zu lassen, für die eine Untergrundbahn ein schlechtes Rezept wäre. Denn daß die Naturverbundenheit in uns Menschen geheimnisvolle Schaffenskräfte hervorruft, ist vielleicht wissenschaftlich schwer nachweisbar, aber doch eine feststehende Tatsache, die jeder erfahren hat, der sich diesen Einwirkungen hingibt.

Wir werden die vorhandenen Zusammenballungen der europäischen Menschen, insbesondere in Hafen- und Industriestädten, nicht beseitigen und auch weitere Zusammenballungen kaum wirksam verhindern können, da wir die infolge der starken Volksdichte notwendige industrielle und kommerzielle Entwicklung nicht behindern dürfen. Wir müssen also danach trachten, die schädlichen Wirkungen dieser Zusammenballungen — es sind dies keineswegs nur sogenannte Großstädte — abzuschwächen. Ein Mittel hierzu ist die richtige Grünflächenplanung.

Es ist unmöglich, innerhalb einer Stadt soviel

PATSCHKAU
Grünflächenplan



Grünflächen — Wälder, Seen, Berge — bereitzustellen, wie nötig wären, um allen Bewohnern die Naturverbundenheit wiederzugeben und zu erhalten. Die Quellen, aus denen uns die geheimnisvollen Schaffenskräfte dauernd zufließen, liegen außerhalb der Städte in der unberührten Natur. Es gilt durch die Anlage von Grünflächen in Städten nur auf diese Quellen hinzuweisen, nur zum Aufsuchen dieser Quellen anzuregen, nur einen „Vorgeschmack" zu geben. Deshalb kommen wir mit den bescheidensten Grünflächen aus, wenn wir sie nur so gestalten, daß diese Anregung von ihnen ausgeht.

Die Grünflächen im Stadtgebiet müssen verteilt liegen und für alle Bewohner leicht erreichbar sein. Nach Möglichkeit sollten alle Grünflächen durch Grünwege abseits der Verkehrsstraßen untereinander zu einem System verbunden sein. Dies Grünflächensystem sollte an verschiedenen Stellen aus dem Stadtkörper herausführen und eine Verbindung mit den Wiesen, Wäldern und Wasserflächen der näheren Stadtumgebung besitzen. Dann leitet uns jede Grünfläche im Stadtinnern letzten Endes bis in die unberührte Natur hinaus. Diese wiederum dringt auf den ihr eigenen Wegen bis in unsere engen, lärmenden Wohn- und Arbeitsviertel vor und läßt uns die Verbindung mit der Natur nicht vergessen.

Darauf also kommt es an: Grünflächenkeile von außen in die Stadt treiben, eine Verzahnung zwischen Stadt und Natur ermöglichen, keine kostspieligen Einzelanlagen schaffen, sondern sich hier bescheiden, um ein allen Bewohnern, insbesondere den minderbemittelten, leicht erreichbares, gut durchdachtes zusammenhängendes System entwickeln zu können. Wichtig ist ferner, daß die Grünflächen auch wirklich benutzt werden können. Also keine verschlossenen Parks und kunstvolle Teppichbeete nur zum Ansehen, sondern Rasen mit „gewöhnlichen" Blumen zum Lagern, Wasser zum Baden, Plätze für Spiel und Sport, Kleingärten für Obst- und Gemüsezucht, schattige Spazierwege, Uferwege, die nicht gesperrt sind. Grundsätzliche Trennung der Grünflächen von den Verkehrsstraßen ist selbstverständliche Voraussetzung, wenn sie ihrem Zwecke gerecht werden sollen.

Wir unterscheiden natürliche und künstliche Grünflächen, wobei wir unter die natürlichen Grünflächen auch solche rechnen, die einstmals künstlich, aber nicht im Sinne der Grünflächenplanung, angelegt wurden. (Alte Parkanlagen, alte Friedhöfe, Festungswälle.)

Natürliche Grünflächen sind in unseren ausgebauten Städten häufig nur spärlich vorhanden. Es zählen dorthin Wiesen, Wälder, Bach- und Flußtäler, Seen, Naturschutzgebiete, alte Parkanlagen und Alleen, einzelne Baumgruppen, alte, nicht mehr benutzte Friedhöfe, Festungswälle und -gräben, bewachsene Exerzierplätze.

Zu den künstlichen Grünflächen gehören: Spiel-, Lager-, Bade- und Sportplätze, Eisbahnen, Friedhöfe (auch Waldfriedhöfe und Urnenhaine), zusammenhängende Kleingärten (Schrebergärten), Baumschulen, Spazierwege, Wanderwege, Radfahrwege.

Die natürlichen Grünflächen sind das Rückgrat des gesamten Grünflächensystems. Sie sind sein wichtigster und gleichzeitig am leichtesten zu ver-

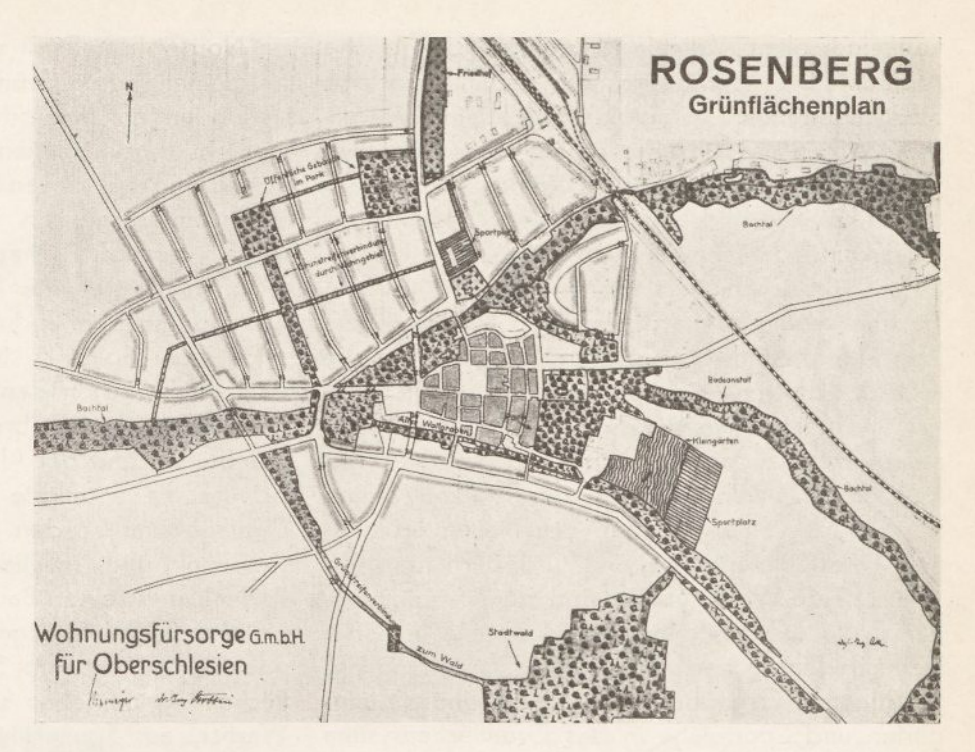
wirklichender Teil. Wir werden die natürlichen Grünflächen, wo sie uns im Stadtgebiet noch verblieben sind, daher mit aller Sorgfalt schonen und pflegen, um sie zu erhalten. Wir werden sie vor der Bebauung und besonders dem Verkehr bewahren müssen. Grünflächen und Verkehr passen nicht zueinander, weil Ruhe und Lärm Gegensätze sind. Deshalb ist eine Grünflächenplanung auch für kleine Städte notwendig. In früheren Zeiten konnten ihre Bewohner auf den ruhigen Hauptstraßen hinaus vors Tor zur Festwiese und in den Wald wandern. Heute sind diese Straßen völlig vom Verkehr, besonders dem Durchgangsverkehr, für den noch viele Umgehungsstraßen notwendig sind, in Anspruch genommen. Es müssen neue, abseits der Verkehrsstraßen hinausführende Grünwege geschaffen werden. Eine alte Stadtumwallung sollte auch in Zukunft nur an den wenigen alten Stadttoren von Verkehrsstraßen gekreuzt werden. Weitere Verkehrsstraßen werden sich fast stets so führen lassen, daß sie erst außerhalb der alten Wallanlage, die einen herrlichen Grünflächenring bildet, von den anderen Straßen abgehen. An der Kreuzung der Ausfallstraßen mit diesem Grünflächenring läßt sich häufig im Wallgraben unter der Straße hindurch eine durchgehende Grünverbindung schaffen, die durch den Verkehr wenig beeinträchtigt wird.

Wie schwer der Kampf gegen den Verkehr um die Erhaltung einer Grünfläche ist, zeigt das Beispiel des Tiergartens in Berlin. Und wie leichtfertig man den Verkehr in Grünflächen eindringen läßt, ohne daß die Notwendigkeit hierzu gegeben ist, beweist Paris in seinem berühmten Bois de Boulogne. Das Bois war ein herrlicher, groß angelegter künstlicher Stadt- und Volkspark, die Lunge von Paris, auch heute noch vom großen Durchgangs-Verkehr frei. Aber man ließ die Fuß-, Radfahr- und Reitwege verkümmern und baute die schönen Waldstraßen ausnahmslos zu asphaltierten Autostraßen um. Hier kann sich jetzt die Autowelt mit Motorgeknatter und Benzingestank in ziellosen Rundfahrten austoben. Einige ruhige Autobahnen scheinen von Fahrschulen gepachtet zu sein, die hier ihren Schülern die neue Kunst beibringen. Muß das alles grad in Bois sein? Gibt es nicht andere Straßen hierzu, solange noch ein Teil der Pariser Beine zum Laufen besitzt?

Unsere alten Stadtwälder müssen wir auf jede Weise schonen. Die schlimmsten Feinde außer dem ungeregelten Verkehr sind die Grundwassersenkungen und die giftigen Gase. Grundwassersenkungen treten überall dort ein, wo Menschen sich in Städten ansiedeln. Teils werden sie absichtlich herbeigeführt, teils sind sie Folgeerscheinungen der „Drainage" des Stadtuntergrundes durch Verlegen der vielen Rohrleitungen. In Berlin ist der Grundwasserspiegel in 20 Jahren 1,50 m gesunken. Wie stark giftige Industriegase Wälder zerstören können, beweist der sterbende Guidowald bei Hindenburg, der solchen Gasen ausgesetzt ist, die nach seinem gänzlichen Verschwinden die Stadt selbst treffen werden, wenn es nicht gelingt, Abhilfe zu schaffen. Der Guidowald war ein reiner Kiefernwald, besaß also keine rauchharten Bäume, die den giftigen Industrieabgasen auf die Dauer hätten gewachsen sein können. Da der Mensch der Natur nicht half, hat sie sich in geringem Maße selbst geholfen, wie der aufmerksame Beobachter feststellen kann. In den am stärksten gelichteten Waldteilen haben sich wild, also nicht planmäßig geforstet, rauchharte Birken festgesetzt. Sie weisen auf die Abhilfe, auf eine Aufforstung mit Birken. Auch andere Bäume wie Buchen, Ulmen, Ebereschen, Weißtannen und Blaufichten würden geeignet sein. Die nachhaltigste Hilfe muß das Übel an der Wurzel fassen. Es müßten durch Rauchverbrennungs- und Filteranlagen in allen Schloten die schädlichen Bestandteile der Abgase niedergeschlagen werden. Eine Schwierigkeit besteht durch die unmittelbare Nähe jetzt polnischer Industrien, die solche Betriebserschwernisse kaum durchführen werden. Der Völkerbund hat noch keine „Grünflächenpolitik" getrieben.

Bach- und Flußtäler sind erst dann vollwertige Teile eines Grünflächensystems, wenn die Uferwege begehbar sind, wenn also in den Teilen des Wasserlaufs, der zum Grünflächensystem gehört, keine Industrieanlagen oder andere Bauten (wie z. B. der Bauhof der Oderstrombauverwaltung in Oppeln) den Zugang zum Ufer sperren. Die Verunreinigung der Wasserläufe durch Industrieabwässer sollte auch im Interesse der Grünlächenpolitik nach Möglichkeit eingeschränkt werden. Nur in den dringendsten Fällen sollte man Wasserläufe zuschütten oder verrohren. Denn das Wasser ist das belebende Element der Grünflächen und damit der Städte selbst. Fluß- oder Seenstädte würden ihren anziehenden Reiz ohne die Wasserflächen nicht besitzen.

Wenn eingangs gesagt wurde, man sollte alte Parkanlagen und Privatgärten den Bedürfnissen der Gegenwart öffnen und ihr Betreten nicht unter Verbot stellen, so ist das nicht so zu verstehen, als ob nun die hohe alte Parkmauer eingerissen werden müsse. Wie reizvoll sind gerade solche Mauern mit den sie überragenden mächtigen Kronen der alten Bäume! Ein besonderes Geschick gehört dazu, diese Anlagen in ihrer Eigen-



art zu erhalten und sie den neuen Anforderungen dienen zu lassen. Auch hier liegt der Kernpunkt darin, eine solche Park- oder Gartenanlage nicht ihr Einzeldasein weiter hinschlummern zu lassen, sondern sie mit den einfachsten Mitteln — es genügen vielleicht wenige stille Fußwege — in das Grünflächensystem einzubinden. Auf diesen Wegen werden die Menschen kommen, die in dem alten Park Ruhe und Erholung suchen, und die den Schatz zu würdigen wissen, den eine andere Zeit uns hinterließ. Kunstvoll geschnittene Hecken, kostbare Teppichbeete werden hier nicht wieder entstehen. Sie gehören einer Vergangenheit an, die mit großem Aufwand für einige wenige Reiche solche Anlagen schuf, die in ihrer Exzentrizität für das einfache Volk, für das wir heute Grünflächenpolitik treiben, unverständlich sind. Die einfachsten Mittel sind heute die zweckdienlichsten. Neue künstliche Gartenschöpfungen sind nicht nur finanziell untragbar, sondern auch grundsätzlich verfehlt, wenn mit den einfachen Elementen von Kleingarten, Wiese, Fußweg, Bach, Sportplatz Besseres erreicht werden kann. Darauf muß immer wieder denen gegenüber hingewiesen werden, die Grünflächenpolitik für einen kostspieligen Luxus halten. Es gibt wohl wenige Anlagen, die bei geringen Anlagekosten so große bleibende Werte schaffen wie Grünflächenanlagen und unter ihnen insbesondere der Kleingarten. Wir sollten auf ihn mehr Mittel als auf den Bau von Sanatorien und Gefängnissen verwenden! Der Kleingarten in Reihenentwicklung beiderseits eines schmalen Fußweges ist die wichtigste, weil mit dem geringsten Aufwand zum größten Erfolg führende, künstliche Grünfläche. Hier wird die Grünfläche unmittelbar zu höchster wirtschaftlicher Kraft, die unmeßbare ideelle Werte in sich schließt.

Die künstlichen Grünflächen müssen wir so in die natürlichen Grünflächen einbetten, daß das als notwendig erkannte, alle Stadtviertel durchziehende zusammenhängende System geschaffen wird. Beispiele mannigfacher Art zeigen die beigegebenen Grünflächenpläne, die in der Städtebauabteilung der Wohnungsfürsorgegesellschaft für Oberschlesien entworfen wurden. Es werden absichtlich Pläne von Mittel- und Kleinstädten gezeigt, um die Notwendigkeit und die Art der Grünflächenplanung bei ihnen darzutun, gerade weil man bei solchen Städten vielfach der Ansicht begegnet: „Das haben wir nicht nötig!"

Wichtig ist aber auch hier eine planmäßige Grünflächenentwicklung, wie sich häufig bei der Festlegung von Kleingartengebieten zeigte. Es können viele Fälle genannt werden, in denen Kleingartenkolonien planlos entstanden, die, auf unsicherem Pachtrecht fußend, in späteren Jahren, als sie in schönster Vollendung standen, durch die fortschreitende Bebauung vernichtet wurden. Wenn Kleingartenkolonien nicht planmäßig in ein Grünflächensystem einbezogen und nicht rechtlich als Dauergrün festgelegt werden, besteht immer die Gefahr, daß sie eines Tages dem Verkehr oder der Bebauung zum Opfer fallen müssen. Man soll daher erst den Städtebauer einen systematischen Plan entwerfen und dann den Landmesser parzellieren und den Gartenarchitekten Zäune setzen lassen. Der Grünflächenplan von Patschkau zeigt die

von einer alten Wallanlage ringförmig umgebene Altstadt. Die Wallanlage mit Stadtmauern und Stadtmauertürmen ist noch fast völlig in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten, was Patschkau den Namen „Das Oberschlesische Rothenburg" eingetragen hat. Nördlich der Stadt fließt die Neiße. Ihr Flußtal und die alte Stadtumwallung bilden natürliche Grünflächen, von denen aus die übrigen Flächen entwickelt werden müssen. Es ist in dem Plan erkennbar, wie der Grünflächenring um die Altstadt durch Grünstreifenverbindungen planmäßig Zusammenhang mit der Flußniederung und einem von Süden hinzustoßenden Bachtal gefunden hat. Wohngebiete der Zukunft liegen nördlich der Stadt zwischen der Neißeniederung und den Bahnanlagen und südöstlich der Altstadt. Beide Wohngebiete sind durch zusammenhängende Grünstreifenverbindungen an die Neißeniederung und die alte Stadtumwallung angeschlossen. Organisch fügen sich Friedhöte, Kleingärten und Sportplätze in das Grünflächensystem ein. Typisch ist die Führung eines Fußweges zwischen Kleingärten in dem nördlichen Wohngebiet. Durch eine solche Grünstreifenverbindung, für die nur ein 3—5 m breiter Fußweg erforderlich ist, wird in der einfachsten Weise im Zusammenwirken mit den beiderseits dieses Fußweges sich anschließenden Kleingärten ein Grünstreifen von einer außerordentlich schönen Wirkung geschaffen, wie beispielsweise auch die Abbildungen auf Seite 191 zeigen, die einem solchen Grünstreifen entnommen sind.

Die Stadt Rosenberg liegt auf einem allseitig von Bachtälern umflossenen Plateau, das in früherer Zeit auch befestigt war. Teile des alten Wallgrabens sind, wenn auch in wenig erfreulichem Zustande, im Süden der Stadt erhalten.

In der Grünflächenplanung für Rosenberg bildet dieser alte Wallgraben eine wichtige Verbindung zwischen dem Park im Osten der Stadt und den Bachwiesen im Westen. Weitere Grünstreifenverbindungen führen von dem Bachtal im Westen zum Stadtwald im Süden. Öffentliche Gebäude im Norden der Stadt stehen in Parkanlagen, die an die natürlichen Grünflächen durch Grünstreifenverbindungen angeschlossen sind. Auch hier werden die zukünftigen Wohngebiete in günstiger Weise und auf kurzen Wegen durch Grünstreifen zusammengeschlossen. Kleingärten und Sportplätze sind in zweckdienlicher Lage vorgesehen.

Rokittnitz wird eine Arbeiter-Siedlungsstadt des Oberschlesischen Industriebezirks werden. Die Lage von Rokittnitz ist dadurch ausgezeichnet, daß sich zwischen den Ort und den eigentlichen Industriebezirk eine breite Forstzone schiebt. Sie zu schützen und der Allgemeinheit zu erschließen, ist hier die wichtigste Aufgabe. Im Norden der Ortslage sind an den Rand dieser Wälder große Kranken- und Invalidenhäuser zwischen Wald, Bachtal und einer Baumschule eingebettet. Die bevorzugte Wohngegend wird im Nordwesten von Rokittnitz liegen. Sie wird von einem Grünflächenring umgeben sein, der sich in reizvollem Wechsel aus Sportplätzen, Kleingärten und Grünflächenverbindungen zusammensetzt. Überall ist auch hier Bedacht genommen, die vorhandenen Grünflächen durch Einschieben neuer Grünflächen zu einem geschlossenen System zu vereinigen. Selbst im Kern der Ortslage vereinigen sich mehrere Grünstreifen, so daß man aus dem Mittelpunkt allseitig auf kurzen Wegen in die reizvollen Bachtäler, zur Badeanstalt, den Teichen und dem großen Forst kommt.

Die Grünflächenpläne oberschlesischer Klein- und Mittelstädte müssen ständig unter aufmerksamer Beobachtung der Entwicklung der einzelnen Städte durchgeführt und, wenn notwendig, ergänzt werden. Es darf nicht nur beim Planen bleiben, sondern die Tat muß folgen.

Wenn diese Grünflächenpläne Wirklichkeit geworden sind, werden sie die Wirkungen in weitem Maße ausüben, von denen im Eingang gesprochen wurde. Dann wird auch der verkümmerte Wandertrieb, dies fehlende Hinausströmen der oberschlesischen Bevölkerung am Wochenende in die freie Natur der oberschlesischen Wälder und Berge stärker sein als jetzt. Dies ist das Ziel!



DER KLEINGARTEN IN DER LÄNDLICHEN UND VORSTÄDTISCHEN SIEDLUNG

Von LEBERECHT MIGGE, Architekt für Gartenbau und Siedlung, Berlin-Worpswede

Die moderne Siedlung ist längst nicht mehr eine reine Wohnfrage. Das Land um die Wohnung herum gehört heute mit dazu. Es fordert ebenso gebildet, technisch durchgebildet zu werden wie das Haus. Nach der Gestaltungs- und Betriebslehre des Klein-Hauses ist jetzt die Frage nach der Gestaltung und Unterhaltung des dazu gehörigen Gartens überall in Bewegung. In Bewegung sowohl auf der ländlichen als auch auf der städtischen Seite: 2 Millionen Kleingärten aller Art warten auf ihre Gestalter.

Wenn wir nun fragen, was diese neue Kleingarten-Bewegung hervorgerufen hat, so lautet die Antwort: die neue Kleinboden-Technik. Denn Dringlichkeit der sozialen Forderung und Deutlichkeit des wirtschaftlichen Druckes, die beide Jahrzehnte lang bestanden, haben den Siedlergarten in seiner heutigen Form nicht beschwören und festhalten können. Erst die Möglichkeit, auf zugleich relativ billige und insbesondere höchst effektvolle Weise den Kleingärten die neuen bodentechnischen Ergebnisse von Wissenschaft und Technik zugänglich zu machen — erst diese systematische Übertragung der modernen Großbodentechnik auf den Kleinboden hat den Siedlungsgarten zu dem sozial-hygienischen und wirtschaftspolitischen Faktor gemacht, der er heute ist.

* * *

Grund genug, uns hier heute einmal kurz über den Stand dieser Kleingarten-Arbeit und ihrer verschiedenen Formen zu unterhalten.

Da haben wir vorweg die sogenannte Wärme- oder Schutz-Technik. Die moderne Wärmewirtschaft innerhalb der Bodenkultur unterscheidet Großschutz und Kleinschutz. Jener dient der Abhaltung der großen Luftbewegungen und wird durch Schutzpflanzungen und Baulichkeiten oder andere Schutzanlagen bewirkt, er kann, großzügig durchgeführt, zu klimatischen Verbesserungen führen.

Der Kleinschutz dient dem inneren Schutze eines Vegetationsausschnittes oder des Gartens und wird durch Mauern, Hecken, Zäune und anderes mehr erreicht. Er wirkt gleichzeitig als Windschutz, Kälteabwehr (Nachttemperatur) und Sonnenfang. In seiner primitivsten Form ist er Erdarbeit, Bakterienarbeit als sogenanntes Mistbeet. Der vollkommenste Schutz für Pflanzen ist Glas: es hindert Zugluft und steigert zugleich die Sonnenstrahlung. Seine Nutzform im Garten ist das Früh- oder Dungbeet; das sogenannte Gewächshaus bildet die Übergangsform zum Glashaus als südliche Inkarnation der vegetativen Vorstellung des Nordländers.

Sodann die Bewässerungstechnik. Die Erde, der Boden allein gibt Wachstum und damit Leben nur vorübergehend und ungewiß. Von Dauer und damit allein von Wert wird alles Dasein erst durch die sichere und reichliche Befruchtung des Bodens mit dem kostbaren Naß. Ohne reichliche, mechanische Bewässerung gibt es keine hohen und sicheren Ernten! — also auch keine

gesteigerte und gesicherte Vegetation, also auch keine üppigen Gärten!
Die Gartenpflanze besteht zu 90% aus Wasser. Ihr durchschnittlicher Bedarf beträgt jährlich rund 50 Zentimeter Wasserhöhe. Da bei 70 bis 80 Zentimeter Jahresniederschlag nur 20 bis 30 Zentimeter durchschnittlich in die Vegetationsmonate fällt, so braucht 1 Quadratmeter Gartenfläche in unserem Klima und besonders auf leichtem Boden durchschnittlich 20 Zentimeter Zusatzwasser oder 200 Liter oder 20 Gießkannen, bei schwerem oder humösem Boden vielleicht etwas weniger. Da dieses Feuchtigkeitsminimum von rund 20 000 Kannen für unseren normalen Garten von 1000 Quadratmeter unter Umständen (Hitzeperioden) in wenigen Wochen gegeben werden muß — was aus technischen Gründen fast nie geschieht —; so ist grundsätzlich künstliche Beregnung anzustreben.
Soweit die Wasserverteilung. Die Wasserförderung (Pumpen und Kraftanlagen) hat bei uns ohnedies eine derartige Höhe erreicht, daß sie für die mechanische Bodenbewässerung selbst im größten Maßstabe kein Problem mehr darstellt. — Besonders wichtig innerhalb der Kleinboden-Technik ist aber heute die Dungwirtschaft im Kleingarten. Unsere Städte produzieren mit zunehmender Motorisierung immer weniger Tierdung. Aber auch das platte Land leidet an ausgesprochenem Dungmangel. Wo da die notwendigen Nährstoffe für die millionenfachen Kleingärten hernehmen? Die Antwort lautet: aus den Abfällen der eigenen Siedlungswirtschaft. Es ist bekannt, daß sowohl die Hausabfälle (Müll, Asche, Küchenabfälle, Fäkalien usw.) als insbesondere auch die Kleingarten - Abfälle neben einem mehr oder minder starken Mineralgehalt unersetzliche Humusstoffe bergen.
Was „Humus" ist, darüber wußten und wissen heute vielleicht die Chinesen mehr als wir. Kurz gesagt, ist Humus der Träger der Bodenenergie. Er repräsentiert, wie alle Vegetation, lebenswichtige physikalische und chemische Prozesse, sowie bakteriologische Bewegungen. Humus ist lebendige Erde. Erde an sich ist tot, ist nichts, lebendige Erde ist alles. Schwerster „fetter" Boden kann völlig steril sein und Sand fruchtbar — auf den Gehalt kommt es an. In diesem Sinne macht unsere Düngerwirtschaft in diesen Tagen die heftigste Krise seit Jahrtausenden durch, allerdings auch die aussichtsreichste.
Konzentrierten Humus nennen wir Kompost. Er stellt die an Inhalt reichste und am leichtesten verdauliche Pfanzennahrung dar. Die Umsetzung der organischen Masse ist stets eine Gärung. Um diese Gärung zu regeln, muß man erstens das Faulen und Verbrennen der Dungmasse ausschließen, zweitens für Schutz sorgen, um Wärmeverluste zu vermeiden und gewisse Lebensbedingungen der Bakterien zu steigern, so daß die Gärzeit gekürzt wird. Kompost ist also vergorener (aber nicht verrotteter oder gar verfaulter) Dung oder Abfallstoff. Ein Hauptvorteil dieses Verfahrens liegt darin, daß er dungreiche Nebenprodukte verwertet, wie sie im Haus- und Gartenbetrieb reichlich abfallen.
Für die meisten dieser Stoffe ist die Kaltvergärung geboten, wie sie das Worpsweder Gartendungsilo bewirkt. In diesem Apparat wird nach den bisherigen Erfahrungen der Nährstoffgehalt der meisten Dungstoffe rund doppelt so hoch ausgewertet als beim üblichen Mist- oder Komposthaufen. Bei normaler Dungwirkung beträgt der Dungwert eines guten Kubikmeters Kompost 10 Reichsmark; es werden also bei jedem Kubikmeter 4—5 Reichsmark an Dungwerten gerettet. Die Anlagekosten stellen sich auf 180 bis 200 Reichsmark je Doppelzelle von 3—4 Kubikmeter Inhalt.
Eine einfache Zelle genügt für die Versorgung eines Kleingartens von 150—300 qm. Für einen Garten von 400 bis 500 Quadratmeter Fläche und mehr rechnet man eine Doppelzelle. In jeder Doppelzelle können, bei zwei- bis dreimaligem Umsatz im Jahre, etwa 100 Kubikmeter Dung in 10 Jahren gewonnen werden. Die Anlagekosten belasten also den Kubikmeter Abfallkompost nur mit etwa 1,50 bis 2,50 Reichsmark (ein gleichwertiger Handelsdünger kostet das Vier- bis Fünffache). Am rationellsten werden drei oder mehr Zellen verwandt, um stets entnehmen und füllen zu können. Drei Zellen und mehr versorgen einen Garten von 1000 Quadratmeter aufwärts.
Neben der reinen Nährstofferhaltung (wobei der Aktionswert des Dungstoffes, d. h. sein Reichtum an chemischen und bakteriellen Vorgängen, heute kaum schon abgeschätzt werden kann), ist die Sauberkeit und bequeme Handhabung zu beachten, die besonders in den engräumigen Gärten in hygienischer Hinsicht obwaltet. Das freie Lagern von Kompost und Abfallstoffen muß in Zukunft vollständig aus unseren Gärten verschwinden. Hier vereint sich die hygienische und ästhetische mit der ethischen Forderung, die die Rückgabe aller aus dem Boden gewonnenen Abfallstoffe wieder hin zum Boden fordert.
Diese Forderung gilt auch für die Abfallwirtwirtschaft der Städte, die neuerdings daran gehen, ihre riesigen Abfallmengen in Dunghäusern

und Kompostsilos zu kompostieren und das meist hochwertige Dungprodukt den Stadtgärten in irgendeiner Form wieder zuzuführen.
Wichtig für diesen ganzen Düngerbereitungs- und Verwertungsprozeß ist die Einschaltung eines mechanischen Torfstreuklosetts (Metroclo), das den hervorragendsten Dungstoff der menschlichen Siedlungswirtschaft, die Fäkalien, oft zusammen mit Asche und Müll in technisch und hygienisch hochwertiger Form bindet und konserviert. Die organische Fortbildung des Metroclo geschieht im Metrosilo, der außer Fäkalien den Feinmüll und die Asche der Hauswirtschaft aufnehmen kann. Im ganzen ist die moderne Kompostwirtschaft dabei, alt verankerte, wenn auch reichlich verrostete Gepflogenheiten und Anschauungen unserer Düngerwissenschaft und -praxis über den Haufen zu werfen. Darüber hinaus eröffnet sie ganz neue Möglichkeiten der Siedlung.
Die Synthese: Metroclo, Dungsilo in Verbindung etwa mit Untergrundberieselung (für die Abwässer), umschreibt ein neues System der ländlichen Abfallwirtschaft, das trockene, das dem feuchten Kanalsystem technisch bald gleichwertig werden dürfte. Volkswirtschaftlich — und darauf kommt es uns heute in erster Linie an — ist es ihm jetzt schon überlegen.
Es erübrigt noch ein Wort über moderne Kleinboden-Geräte. Wir sahen, welch mächtigen Förderer für unsere Kleingärtenwärme Humus und Wasser darstellen. Wie Wärmesteigerung im Grunde Naturbeobachtung und Anpassung bedeutet, wie Humus eigentlich den Träger des Kreislaufs aller, also auch der Pflanzensubstanz, darstellt; wie Wasser und Wassertechnik an Stadtleben und Stadtwirtschaft gebunden ist.
Alles dieses nun schließt die Bodenbearbeitung, die Gegenstand der Gerätetechnik ist, in sich ein. Die Primitivität der Bodenarbeit der Alten ist längst wissenschaftlicher Exaktheit gewichen, die ihrerseits auf klarer Erkenntnis der Bodenvorgänge aufbaut.
Eine grundsätzliche Forderung der modernen Gerätetechnik ist neben Arbeitsersparnis vor allem leichte Handhabung: so sehr richtige und persönliche Gartenarbeit eine Grundlage der zukünftigen Gartentechnik sein wird, so sicher muß sie leicht und interessant — also geistig sein.
Heute hebelt der menschliche Arm nicht mehr krafträuberisch die Hacke, die den sommerlich garen Mutterboden umwirft und (seine Spannungen und Bindungen) zerreißt, sondern er zieht Hackmesser verschiedenster Form kraftsparend durch den Boden hindurch, seine Krume in der Ebene lockernd.

* *
*

Zum Schluß möchte ich noch dem üblichen Einwand begegnen, daß diese Erneuerung unseres Kleingartens durch den Ausbau der Technik dem Siedler die notwendige Muße raube und überhaupt den Genuß seines Gartens. Das Gegenteil ist der Fall: wenn wir heute den Kleingarten-Boden in hundert- oder gar tausendfachen Einheiten zusammengefaßt, mit Maschinen fräsen, anstatt ihn mühselig umzugraben, so sichern wir dem Siedler von vornherein bessere Kulturmöglichkeiten. Wenn wir eine Regenanlage einschalten und Kaffee trinken, anstatt mit der ganzen Familie bis zur Erschöpfung Wasser zu schleppen, so kann doch nur von einer Erleichterung der Gartenarbeit gesprochen werden. Vollends, wenn wir so einen modernen lustig bunt gestrichenen „Dungschrank" in unserem Garten aufstellen, der uns nicht nur den häßlichen Anblick, sondern auch die Fliegen des obligaten Komposthaufens vom Halse schafft und dazu noch automatisch besten Dung liefert, so wollen wir uns das doch wohl gern gefallen lassen.
Deshalb ist es auch ein Irrtum derjenigen Kritiker, die heute alles das besser wissen wollen, was sie vor Jahren — nämlich als es Zeit und gefährlich war — zu studieren und zu erproben versäumt haben, wenn sie sagen: die neue Kleingarten-Technik ist nur dort brauchbar, wo wir höheren Ertrag haben wollen, also im reinen Nutzgarten. Nein, denn dieselben Naturgesetze, die der Pflanzenzüchter dem Wachstum einer Lilie dienstbar macht, er braucht sie just so für die Kultur eines Erbsenstrauches. Ob unser Garten als Wohn- oder Nutzgarten eingerichtet ist — in den meisten Fällen wird der Siedlergarten ja eine Synthese beider Möglichkeiten darstellen —, die neue Kleingartentechnik kommt beiden Gartenzwecken zugute.

Anm. der Schriftleitung: Die praktischen Einzelheiten der in obigem Aufsatz besprochenen Gartentechnik findet der Leser in unserer Beilage „Siedlungswirtschaft", die von dem Verfasser des Aufsatzes herausgegeben wird, fortlaufend erörtert. Wir empfehlen unseren Lesern diese Beilage zur besonderen Beachtung.

VOM SIEDLUNGSGARTEN UND SEINER ANLAGE

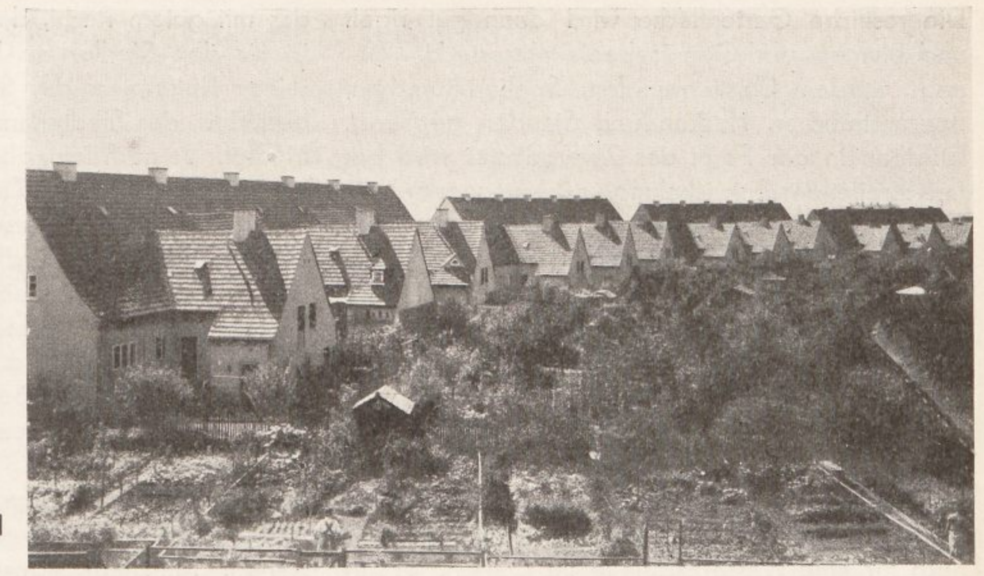
Von Gartenarchitekt HERMANN KAMP, Oppeln-Proskau

Jeder Familie ein eigener Garten, der ihr die nötige Bewegungsfreiheit schafft, in dem sie sich wohl fühlt, das ist eine Forderung, die leider zu spät erkannt worden ist. Es gilt große Volksschichten, die im engen Häusermeer der Stadt kaum Licht und Luft genug finden zu kümmerlicher Unterhaltung ihres Lebens, nicht aber Raum, Fläche und Weite, die ein gesundes Geschlecht zu seiner Entwicklung braucht, bodenständig zu machen, sie wiederum mit der Natur zu verbinden. Um das zu erreichen, brauchen wir Grünflächen, brauchen wir Gärten. Früher war das anders. Früher gab es die vielen Gärten in den Städten, große, alte, schöne Gärten mit saftig grünen Bäumen, und heute? Die innere Wurzellosigkeit des Stadtmenschen ist vielleicht in der Hauptsache damit zu erklären, daß wir so wenig Grün zwischen den Mauern, so wenig Gärten mehr haben und damit ein großes Stück Lebensfreude einbüßten. Es muß darum immer wieder verlangt werden, schafft Grünflächen, schafft Gärten. Auch der kleinste Garten, in dem die Kinder spielen, sich tummeln und ausgelassen sein können, wo sie auf grünem Rasen zwischen Busch und Baum hinter grünen Hecken und vor blühenden Wänden nach Herzenslust turnen und springen können, ist eine Stätte des Lichts und der Gesundheit, ein Ersatz für Arzt und Apotheke, für Höhensonne und Nervenheilanstalt. Ganz abgesehen davon, daß er eine Erweiterung des Wohnraumes darstellt, bietet er ein Gegengewicht gegen einseitige körperliche oder geistige Berufsarbeit, reizt er zu produktiver Arbeit und zieht von unnützen und schädlichen Ausgaben ab. Dadurch erhält der Garten auch eine privat- und volkswirtschaftliche Bedeutung. Der Staat und mit ihm seine maßgebenden Organe haben das alles erkannt, doch sind die von ihm bereitgestellten Mittel zur Erstellung von Haus und Garten noch zu gering. Es muß die Erkenntnis durchdringen, daß der Garten mindestens ebenso wichtig ist wie das Haus. Dann wird es dahin kommen, daß von seiten des Staates auch der Garten finanziert werden wird, um ihn wenigstens in seinen Grundzügen, seinem Gerippe erstellen zu können. Bis heute ist es doch noch so, daß dem Siedlungslustigen, sobald er sein Haus unter Dach hat, das Geld für die Anlage seines Gartens nicht mehr ausreicht, er selber aber sich vor Bearbeitung des roh daliegenden Gartengeländes meist fürchtet. Abgesehen davon, weiß er vielfach auch nicht, wie er den Garten am zweckmäßigsten aufteilen und bearbeiten soll. Sehr oft bleibt das Gartengelände lange unbearbeitet liegen, und wo nicht, kann man beobachten, daß Siedlungsnachbarn ungewollt, weil sie es eben kaum besser wissen, keine Rücksicht aufeinander nehmen. Zumeist ist in solch kleinen Gärtchen ein Wald von Obstbaumhochstämmen gepflanzt, die dann nie zu einer vollen Entwicklung gelangen können, da es ihnen an Raum mangelt, und die somit das Gesamtbild der Siedlung vollständig zerstören. Beides sollte in Zukunft nicht mehr vorkommen. Geht der Siedler an die Anlage seines Gartens heran und will er Freude an ihm haben, so hat er sich vorher einen bis ins kleinste ausgearbeiteten Plan aufzustellen, damit ihm doppelte Arbeit und unnütze Geldausgaben erspart bleiben. Immer aber ist es ratsam, sich fachmännisch beraten zu lassen, nicht nur hinsichtlich der Gesamtanlage, sondern auch hinsichtlich der zu wählenden Baumsorten und sonstigen Pflanzen. In Oberschlesien stellt die Wohnungsfürsorgegesellschaft in Oppeln den von ihr betreuten Siedlern und Siedlungsgenossenschaften die Hilfe ihrer Gartenbauabteilung zur Verfügung zur Planung und Durchführung von zusammenhängenden Gartenanlagen und Einzelgärten.

Das erste für den Gartenbesitzer wird sein, daß er seinen Garten einfriedigt. Die Einfriedigung besteht zumeist aus Draht, Holz oder Jägerzäunen.

Letztere sind zur Hebung des ländlichen Charakters geeigneter. Ein Drahtzaun gibt den ganzen Garten dem Straßenpassanten und Nachbarn frei, wodurch das Wohnen und Heimischsein im Garten dem Siedler verleidet wird. Wird Drahtzaun dennoch gewählt, so ist es zweckmäßig, ihn zu beranken. Lebende Hecken sind am schönsten, jedoch leider noch wenig gebräuchlich.

Bei der Planierung des Gartens ist darauf zu achten, daß er ein leichtes Gefälle nach einer Seite hat, damit bei starken Regengüssen das nicht versickerte Wasser leicht abfließen kann. In schmalen Gärten von etwa 10 m Breite ist es gut, den Weg am Schattenzaun entlang zu führen. Um einen jederzeit trockenen Weg zu erhalten, muß man ihn bei der Anlage etwa 10—15 cm tief ausheben und mit Grobschlacke oder Bauschutt 7—12 cm auffüllen und festwalzen. Zur Abdeckung dieser Unterlagen bringt man darauf noch 2 cm Räumasche oder Kies. Saubere Wegekanten werden durch seitwärts hochgestellte Ziegelkanten erreicht. Die Ziegelkante dürfte jedoch nur wenig zu sehen sein.



SIEDLUNGSGÄRTEN IN OPPELN



SIEDLUNGSGÄRTEN IN PEISKRETSCHAM

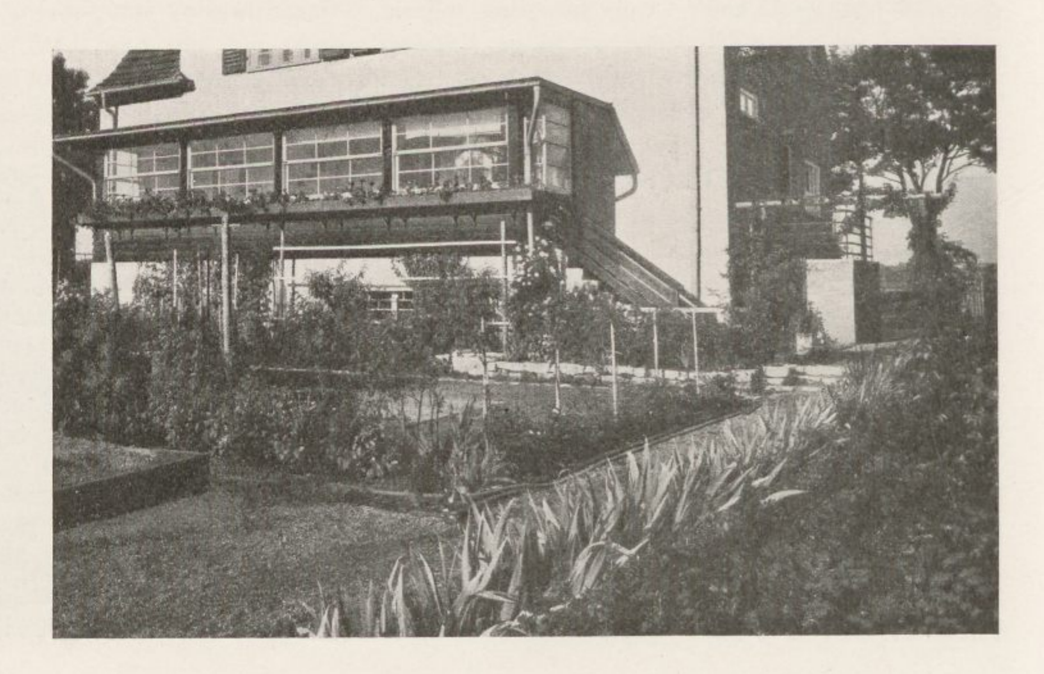


SIEDLUNGSGÄRTEN HINDENBURG-SÜD

Die restliche Gartenfläche wird dann gut rigolt und Blumen- und Gemüsebeete abgesteckt. Danach werden Obstpyramiden, Spalierbäumchen, Beerensträucher, Hecken und Stauden gepflanzt. Obstbau in der Form des Zwergobstes wird bei fortschreitender Entwickelung und wachsender Vertrautheit der Siedler mit der Gartenpflege noch mehr Aufnahme und Verbreitung finden. Große Baumformen kommen für kleine Gärten überhaupt nicht in Frage. Zuletzt werden die Rasenflächen sauber eingesät. Der Kompostplatz sollte nie fehlen und ist an schattiger Stelle zu errichten. In der Nähe des Sitzplatzes oder der Laube ist für die Kleinsten ein Sandkasten von großem Wert und sollte darum nie vergessen werden. An trockenen Tagen ist abends zu gießen, man sorge deshalb auch für eine Wasserzapfstelle im Garten. Wenn alles bestens bedacht und ausgeführt wird, werden wir auch Freude an unserem Garten haben. Der Trieb und die Neigung zur Gartenkultur sind schnell erwacht. Ein jeder freut sich, mehr erzielt zu haben als sein Nachbar. Der Ehrgeiz ist geweckt, und mit vielem Fleiß und wachsendem Interesse und Verständnis wird der Garten unterhalten und gepflegt.

Der Siedlungsgarten bildet gewöhnlich ein Mittelding zwischen Ziergarten und Nutzgarten. Und das mit gutem Recht, denn ein reiner Ziergarten ist für den Siedler zu kostspielig, während ein reiner Nutzgarten das Schmuck- und Erholungsbedürfnis der Siedlerfamilie nicht genügend befriedigt. Je nachdem, ob der Gartenbesitzer mehr zum Nutzgarten oder Ziergarten neigt, wird die Anlage des Gartens verschieden ausfallen müssen. In jedem Falle aber wird die Obstkultur im Garten eine wichtige Stelle einnehmen. Ist doch bei richtiger Sortenwahl gerade die Obstzucht für den Siedler eine besonders ertragreiche Arbeit. Gerade bei der Obstzucht aber werden im Übereifer immer wieder Fehler gemacht, die zu Mißerfolgen für den Siedler führen. Es ist schon oben gesagt worden, daß der Siedlungsgarten im allgemeinen viel zu klein ist, um Obstbaumhochstämme zu ziehen. Man muß sich schon mit Pyramiden oder Halbstämmen begnügen. Außerdem aber muß man auch die dem Boden und dem Landesklima entsprechenden Obstsorten wählen. Deshalb seien im folgenden diejenigen Obstsorten genannt, die sich nach langen Versuchen und Erfahrungen für schlesische, insbesondere oberschlesische Verhältnisse als besonders geeignet erwiesen haben. Beerenobst ist dabei nicht aufgeführt, da dieses im allgemeinen in jedem Garten auf Durchschnittsboden in den meisten Sorten gedeiht.

Die im Text gezeigten Abbildungen sind Beispiele von oberschlesischen Haus- und Siedlungsgärten, die von der Wohnungsfürsorgegesellschaft angelegt wurden.



HAUSGARTEN IN SCZEPANOWITZ

ZUM ANBAU IN OBERSCHLESIEN GEEIGNETE OBSTSORTEN.

Name	Reifezeit	Verwertung	Baumform	Bemerkungen
		Äpfel.		
Weißer Klarapfel	Ende Juli — August	Tafel- und Wirtschaftsfrucht	Für alle Formen	Gedeiht in allen Lagen, in trockenem Sandboden bleiben Früchte klein
Gelber Edelapfel	Ende Oktober — Februar	Wirtschafts- und Tafelfrucht	Pyramide, Halb- und Hochstamm	Für alle Lagen, in zu trockenem Boden fallen Früchte leicht ab
Jakob Lebel	Oktober — Dezbr.	Wirtschafts- und Tafelfrucht	Halb-, Hochstamm und Pyramide	Für alle Lagen, anspruchsloser guter Träger
Adersleber Calvill	November — April	Tafelfrucht	Für alle Formen, bes. Pyramide	Nur für besseren Boden
Cox' Orangenrenette	November — April	Tafelfrucht I. Ranges	Für alle Formen	Nur für bessere Böden und Lagen
Schöner v. Boskoop	Dezember — Mai	Tafel- und Wirtschaftsfrucht	Für alle Formen	Für bessere feuchte Böden, geschützte Lagen
		Birnen.		
Claps Liebling	Ende August, Anf. September	Tafel- und Wirtschaftsfrucht	Alle Formen	Gesunder kräftiger Wuchs
Williams Christbirne	September	Tafel- und Wirtschaftsfrucht	Alle Formen	Trägt früh, reich und regelmäßig. Zum Einmachen ganz besonders geeignet
Köstliche von Charnen	Oktober — Novbr.	Tafel- und Wirtschaftsfrucht	Besonders für Hoch-, Halbstamm und Pyramide	Gesund und anspruchslos. Ersatz für die anfällige gute Luise
Bosc's Flaschenbirne	Oktober — Novbr.	Tafel- und Wirtschaftsfrucht	Hoch-, Halbstamm und Busch	Anspruchslos, regelmäßig tragend
Clairgeaus Butterbirne	Mitte November — Mitte Dezbr.	Tafel- und Wirtschaftsfrucht	Nur für Pyramide	Trägt sehr gut und regelmäßig
Präsident Drouard	Dezbr. — Januar	Tafelfrucht	Für Hoch- u. Halbstamm nicht geeignet	Verlangt geschützte Lage und nicht zu feuchten Boden
Gräfin von Paris	Novbr. — Januar	Tafelfrucht	Alle Formen	Nur für wärmere Lagen und nicht zu nassen Boden

Birnen sind widerstandsfähiger gegen Rauchschäden als Äpfel und darum für das engere Industriegebiet zu bevorzugen.

Die nachfolgend empfohlenen Steinobstsorten sind für alle Zwecke, für alle Lagen und Böden, soweit diese für Steinobst überhaupt in Frage kommen, gleich gut geeignet.

Name	Reifezeit	Verwertung	Bemerkungen
		Süßkirschen.	
Koburger Maiherzkirsche	1. Kirschenwoche Anfang Juni	Bedeutende Marktfrucht	Frucht tiefschwarz glänzend
Hedelfinger Riesenkirsche	3.—4. Kirschenwoche	Markt- und Einlegefrucht	Anspruchslos, gesunder Wuchs, Frucht sehr groß, schwarzbraun
Große Prinzessinkirsche	4. Kirschenwoche	Bedeut. Marktfrucht	Frucht hellrot, sehr groß und hart
Große schwarze Knorpelkirsche	5. Kirschenwoche	Für alle Zwecke	Platzen bei Regen leicht auf
Büttner's späte rote Knorpelkirsche	5. Kirschenwoche	Für alle Zwecke gut	Der Baum ist gesund, die Blüte unempfindlich. Für rauhere Lagen
Königin Hortensie	4. Kirschenwoche	Zum Einlegen u. Rohgenuß (halbsauer)	Früchte sehr wohlschmeckend, aber empfindlich
		Sauerkirschen.	
Königliche Amarelle	3.—4. Kirschenwoche	Einlegefrucht, auch f. d. Rohgenuß geeignet	Für alle Lagen mit nicht zu leichtem Boden. Farbe hellrot, reichtragend
Ostheimer Weichsel	4. Kirschenwoche	Wirtschaftsfrucht	Anspruchslos an Lage und Boden. Bekannte Preßkirsche
Große lange Lotkirsche (Schattenmorelle)	5. 6. Kirschenwoche	Wirtschaftsfrucht	Besonders als Buschbaum, leidet in geschlossenen Lagen und bei zu enger Pflanzung sehr unter der Moniliakrankheit

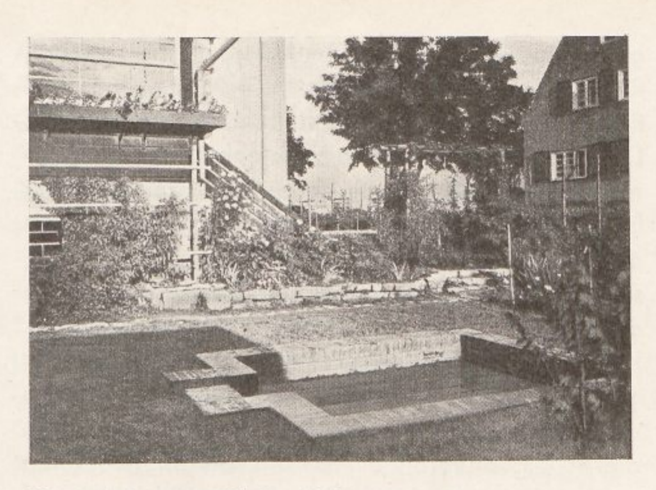
Name	Reifezeit	Verwertung	Bemerkungen
		Pflaumen.	
Ontariopflaume	August	Tafel- und Wirtschaftsfrucht	Große gelbgrüne Frucht
Königin Viktoria	Anfang September	Marktfrucht, besonders zum Rohgenuß	Trägt früh und regelmäßig. Die gelbrote Frucht ist nicht gut versandfähig
Große grüne Reineclaude	Anfang September	Markt- u. Tafelfrucht	Für bessere feuchte Böden
Kirkes Pflaume	Anfang bis Mitte September	Große blaue Tafel- u. Wirtschaftsfrucht	Nicht sehr anspruchsvoll an Lage und Boden
Hauszwetsche	Anfang Oktober	Markt- u. Wirtschaftsfrucht	Verlangt etwas feuchten Boden. In rauhen Lagen frostempfindlich
Mirabelle von Nancy	Ende August	Gelbe Tafel- und Wirtschaftsfrucht	Nicht sehr anspruchsvoll, besonders für Konservenzwecke

DAUERGÄRTEN FÜR DIE PROVINZ OBERSCHLESIEN

Von Regierungsdirektor Dr. DELHAES, Oppeln

„Rückkehr zur Natur" war das Zauberwort, mit dem im 18. Jahrhundert die gefesselten Geister befreit werden sollten. In unserer Zeit steht die gleiche Forderung mit noch viel umfassenderem Inhalt in Geltung, denn die geforderte Verbundenheit mit der Natur soll nicht nur eine geistige, sie soll gleichzeitig auch eine wirtschaftliche sein. Industrie- und Großstadt-Entwicklung haben die größere Hälfte unseres Volkes in Beschäftigungs- und Lebensverhältnisse hineingedrängt, in denen die unmittelbare Verbindung der Menschen mit der Natur zu seinem schweren Schaden verloren gegangen ist. Wenn auch die umfassendste Verbindung der menschlichen Existenz mit der Natur, das bäuerliche und Landarbeiter-Dasein, nur für den kleineren Teil der Bevölkerung noch in Frage kommen kann, soll für den Kopf- und Handarbeiter wenigstens ein Teil seines Lebens wieder mit der Natur verknüpft werden durch das Eigenheim mit Garten; wo diese glücklichste Verbindung nicht möglich ist, durch die Mietwohnung in Flachbauten mit einem bei dem Haus gelegenen Gartenstück und, wo die alte gartenlose Mietwohnung von der Familie weiter bewohnt werden muß, wenigstens durch einen nicht zu fern gelegenen Pacht- oder Eigentums-Garten an anderer Stelle. Welch glückliche Rolle hat auch dieser „Garten vor dem Tore" in vergangenen Jahrzehnten gespielt! Und wenn dieser vom Haus getrennt liegende Garten durch die Art der Bebauung unserer Städte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fast restlos vernichtet worden ist und vielleicht auch viele Familien diese Entwicklung zunächst nicht als Verlust empfanden, so ist doch nach und nach in stets steigendem Umfang, besonders aber in der Kriegs- und Nachkriegszeit in hunderttausenden Familien, nicht nur aus rein wirtschaftlichen Gründen, die Anpachtung eines Kleingartens zur unentbehrlichen Quelle von Gesundheit und Lebenszufriedenheit geworden. Auch nachdem die Nöte der Lebensmittelbeschaffung geschwunden sind, ist von den Kleingärtnern an ihren Gärten zäh festgehalten worden und nur ein verhältnismäßig kleiner Rückgang zu verzeichnen. Erhebliche Verluste sind aber durch die fortschreitende Bebauung entstanden, die die Kleingärten immer wieder weiter hinaus drängte und einem Teil von ihnen den weiteren Mut nahm, Arbeit und Geld in einen solchen mit unsicherstem Besitz oft ausgestalteten Kleingarten hineinzustecken. Es ist kein Zweifel, daß durch eine Besserung dieses Pachtrechtes mit kurzer Kündigung in eine Art Erbpacht oder gar Eigentums-Verhältnis, d. h. die Umwandlung des Schrebergartens früherer Art in einen Dauergarten, nicht nur den jetzt noch schaffenden Kleingärtnern die Erfüllung ihres überaus berechtigten Wunsches bringt, sondern der kulturelle Gewinn des Kleingartens einer sehr, sehr viel größeren Anzahl von Familien zugänglich gemacht werden wird. Nur die Form des Dauergartens vermag auch das äußere Bild der Kleingarten-Kolonien so umzugestalten, wie es vom heutigen Städtebau verlangt wird und verlangt werden muß. Es ist anzunehmen, daß eine solche Gestaltung, eine solche Verbindung des Schönheitssinnes mit der im Volke vorhandenen Liebe zur Arbeit in der Natur, den Dauergärtenkolonien verständnisvolle Freunde und Anhänger in stetig wachsendem Umfang zuführen wird.

Die Kleingartenbewegung in der Provinz Oberschlesien weist deutlich die Merkmale auf, die ihren jetzigen Stand im allgemeinen bezeichnen. In dem oberschlesischen Industrie-Revier, wo die massierte Kohlen- und Eisen-Industrie immer deut-



HAUSGARTEN IN SCZEPANOWITZ



HAUSGARTEN IN OPPELN

licher eine große zusammenhängende Industriestadt herausbildet, die jetzt noch aus den Stadtkreisen Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg, dem Landkreis Beuthen-Tarnowitz und einem Teil des Kreises Gleiwitz besteht, sind zwar umfangreiche Kleingarten-Anlagen von vielen Hunderten von Kleingärten vorhanden, aber doch bei weitem nicht so viel, als notwendig wären, um allen den in Mietswohnungen lebenden Familien, die ihre Freizeit der Arbeit in einem Kleingarten widmen wollen, einen Garten-Anteil zuzuweisen. Wenigstens liegen so offenkundig die Verhältnisse in den Stadtkreisen Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg. Dagegen sind in den engbebauten Industrie-Landgemeinden der Kreise Beuthen-Tarnowitz und Gleiwitz bisher keine nennenswerten Kleingarten-Anlagen bis auf die Kleingarten-Anlagen der Gräflich v. Ballestrem'schen Verwaltung, Hohenlohe Werke in Rokittnitz. Irgend eine Landnot ist für diese bedauerliche Tatsache nicht die Ursache, denn die mit Häusern nicht bebauungsfähigen, vom Bergbau unbebauten Flächen fordern zur intensiven, gärtnerischen Nutzung besonders heraus. Vielmehr haben mangelndes Verständnis der Bevölkerung wie mangelnde Führung und Organisation an der Tatsache wohl in gleicher Weise Anteil. Tritt doch in den Landgemeinden insbesondere die Schicht der mittleren Beamten und Angestellten, die als die Kerntruppe der Kleingärtner anzusprechen sind, ganz erheblich gegenüber den Städten zurück.

In den Städten Ratibor und Oppeln haben bisher recht umfangreiche Kolonien das bisher aufgetretene Bedürfnis im allgemeinen gedeckt. Aber zum großen Teil werden sie von der fortschreitenden Bebauung bedroht und leiden alle unter der Unsicherheit des Besitz-Verhältnisses.

Im Stadtkreis Neisse ist den Kleingärtnern diese Unsicherheit ihrer Lage bisher noch nicht recht zum Bewußtsein gekommen. Aber auch hier wird die fortschreitende Bebauung bald die Wünsche auf Zuweisung von Dauergartengelände lebendig machen.

In den Städten Kreuzburg, Leobschütz, Neustadt sind mehr oder weniger gut entwickelte und angelegte Kleingartenkolonien, auch sie entbehren noch des dauerhaften Besitz-Rechtes.

Ebenso steht es mit den Kleingartenkolonien in Konstadt, Rosenberg, Guttentag, Groß-Strehlitz, Krappitz, Cosel, Grottkau, Patschkau, Ottmachau, Ziegenhals, Katscher, Falkenberg und Zülz.

Die ungünstigen Folgen solcher Unsicherheit: Erlahmen der Schaffensfreude der Gärtner, unschöner äußerer Eindruck der Gesamtanlage (nicht der Einzelgärten), geringe Werbekraft für den Kleingartengedanken bei den noch nicht Gewonnenen

machen sich an den genannten Orten bemerkbar. Die Behörden, die von der Kleingartenbewegung eine körperliche und seelische Kräftigung weiter Volksschichten erwarten, haben bei einem solchen wenig befriedigenden bisherigen Stand der Dinge doppelten Anlaß, mit allem Nachdruck eine alsbaldige durchgreifende Besserung herbeizuführen, weil es sich in Oberschlesien um heiß umstrittenes Grenzland handelt, das alle Gewichte in die Wagschale werfen muß, um den Kampf endgültig zugunsten des Deutschen Volkstums zu entscheiden. Die in der Provinz vorhandenen in 30 Ortsvereinen organisierten 4000 Kleingärtner des Reichsverbandes sind für die Behörden die gegebenen Mitarbeiter. Sie umfassen erst fast die Hälfte aller auf Pachtland tätigen Kleingärtner.

Der Zeitpunkt für diese notwendige Behördenarbeit ist in Oberschlesien günstig, weil die Arbeit der Bebauungs- und Flächenaufteilungs-Pläne erst seit nicht allzu langer Zeit in Fluß gekommen ist. Neuerdings ist auch der Landesplanungsverband gegründet worden, der das industrielle Oberschlesien für die zwischengemeindlichen Flächenaufteilungspläne zusammenfaßt. Da die Geschäftsführung des letzteren und ebenfalls die Bearbeitung der Flächenaufteilungspläne vieler Städte Oberschlesiens der Wohnungsfürsorgegesellschaft für Oberschlesien obliegen, kann der notwendige Anstoß für die Fortentwicklung des Kleingartenwesens in Oberschlesien durch die Zusammenarbeit von Behörden, Reichsverband und Wohnungsfürsorgegesellschaft mit dem erforderlichen Nachdruck geschehen. Voraussetzung für den Erfolg dieses Anstoßes sind weiter: Genügende rechtliche Handhaben für die Überwindung der entgegenstehenden Schwierigkeiten und genügende finanzielle Mittel für Neueinrichtung der Kolonien.

Namens der Kleingärtner und ihrer Freunde muß dankbar anerkannt werden, daß der Freistaat Preußen für die Schaffung der rechtlichen Handhaben alles m. E. Notwendige und für die Bereitstellung der Mittel Beachtenswertes getan hat.

Das Preußische Ausführungs-Gesetz vom 18. 1. 1924 und die beiden Ministerial-Erlasse vom 12. 9. 1924 und 14. 7. 1925 bedeuten eine weitsichtige und weitherzige Fortentwicklung der Gedanken des Reichsheimstätten-Gesetzes für die Kleingartenkolonien. Das Reichsheimstätten-Gesetz hat den Begriff der Reichsheimstätten geschaffen und ihn in seinen wesentlichen Richtungen rechtlich entwickelt, aber es ist stehen geblieben bei der Wohnheimstätte in ihrer Vereinzelung. Das Preußische Ausführungs-Gesetz hat darüber hinaus die Gartenheimstätten neu geschaffen. Ferner hat es durch die Bestimmungen über die Abgrenzung von Heimstätten-Gebieten, sowohl für Wohn- wie für Garten-Heimstätten, die wichtigste Forderung der Heimstättenbewegung erfüllt: Die Beschaffung des Heimstättenlandes zu angemessenem Preis. Denn ich bin der Meinung, daß bei richtiger Handhabung dieser Bestimmungen die Landbeschaffungsfrage tatsächlich gelöst ist, soweit sie sich in vernünftigen Grenzen hält. Wie die beiden genannten Ministerialerlasse darlegen, können die Gartenheimstätten-Gebiete nutzbar gemacht werden auch für die Kleingärten, die zur Pacht vergeben werden, nicht nur für solche, die zu Eigentum als eigentliche Gartenheimstätten ausgegeben werden. Das ist so wichtig, weil wohl für die Mehrzahl der Kleingärtner zunächst die Pachtform noch die gegebene sein wird. Denn die Kleingärtner setzen sich zu einem erheblichen Teil aus kleinen und mittleren Beamten, aus Angestellten und aus gehobenen Industriearbeitern zusammen, die mehrere Male in ihrem Berufsleben ihren Wohnort wechseln. Auch die am Ort dauernd angesessenen Kleingärtner haben zum Teil noch überwiegend Pachtgärten. Sie werden sich zum Teil nun nach und nach in eigentliche Gartenheimstätter umwandeln wollen, die ihren Garten zu Eigentum erwerben. Aber auch diese werden es nur zum Teil können, weil diese Gärten in einheitlich gestalteten Kolonien liegen, die der Ausgeber oder Verpächter schwer in Eigentums- und Pacht-Gärten aufteilen kann, wenn er sich nicht der einstweilen unbedingt notwendigen einheitlichen Leitung begeben will. Vor allem müssen aber die Gärten für die nicht dauernd am Ort Wohnenden beschafft werden, weil gerade sie in ihrem sie von der Scholle wegreißenden Berufsleben wieder mit einem Stück Heimat fest verbunden werden sollen. Es kommt auch wirklich nicht darauf an, wie sich das Besitzrecht nennt, ob Eigentum oder Pachtrecht. Die Hauptsache für jeden Pächter ist nur die, daß das von ihm gepachtete Land dauernd der Kleingartenbestimmung erhalten bleibt und als Kleingarten-Dauerland juristisch festgelegt wird, denn damit ist für ihn die bisherige Unsicherheit verschwunden. Er weiß, daß er bei Innehaltung seiner Pachtbedingungen seinen Garten behalten kann, solange er will, und im Falle der Aufgabe die auf ihn verwandten Kapitalien und auch zum Teil die aufgewandte Arbeit ersetzt bekommt. Es ist das große Verdienst des Preußischen Ausführungs-Gesetzes, gerade das praktisch wichtigste Bedürfnis nach Dauer-Pacht-Gärten mit Hilfe der Bestimmungen über Heimstätten-Gebiete erkannt und befriedigt zu haben. Die Kleingartenordnung von 1919 hatte wohl die Möglichkeit der Zwangs-

anpachtung auf gewisse Zeit gegeben, aber erst die Einordnung der Pachtgärtenkolonien in die Gartenheimstätten-Gebiete schafft dem Pächter Sicherheit in dem wirklich nötigen Umfang.
Durch den Ministerialerlaß vom 6. August 1927 sind von dem Wohlfahrtsministerium auch Mittel zur Verfügung gestellt, um die notwendigen gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenkolonien: Tote und lebende Umzäumung, Wege- und Wasserleitungs-Anlage, Kinderspielplatz und die besonders wichtige Einheitlichkeit der Laubenformen zu finanzieren.
Mit den genannten Mitteln ist 1927 in der Provinz Oberschlesien die Aufgabe angefaßt worden, die bisherigen Schrebergärten in Dauergartenkolonien umzuwandeln. Durch schriftliche und mündliche Aufklärung über die notwendigen Maßnahmen wurde den städtischen Verwaltungen dringend nahe gelegt, den von den organisierten Kleingärtnern überall erhobenen Ruf auf Schaffung von Dauergärten zu beachten und in den in Arbeit befindlichen Flächenaufteilungsplänen im Zusammenhang der Grünflächen auch Dauer-Kleingärten-Kolonien vorzusehen. Es wurde darauf hingewiesen, wieviele Kleingärtner durch die fortschreitende Bebauung ohne Bereitstellung von Ersatzland schon verdrängt wären. Da das äußere Bild der neuzuschaffenden Dauergartenanlagen ein ganz anderes sein würde als das der bisherigen Schrebergärten, würden die neuen Anlagen der Stadt zur Zierde gereichen und für ihre Einwohnerschaft eine Quelle steter Freude bedeuten, im mindesten den gleichen, wenn nicht gesteigerten Sinn wie die öffentliche Grünanlage.
Dank der Möglichkeit, auf die finanzielle Unterstützung des Herrn Ministers hinweisen zu können, beschäftigen sich die Stadtbau- und Erweiterungs-Ämter, die Magistrate und Stadtverordneten und die Kleingärtner eingehend mit dem neuen Plan der Umformung. Es muß erfreulicherweise festgestellt werden, daß bei diesen Stellen der Plan des Kleingartens in der neuen Form sich durchgesetzt hat.
Von weitsichtigen Stadtverwaltungen wurde insbesondere verstanden, welche Möglichkeiten für eine erfolgreiche gesunde, städtische Bodenpolitik in den Bestimmungen des Preußischen Ausführungs-Gesetzes über die Wohn- und Garten-Heimstättengebiete gegeben sind. Der Erlaß entsprechender Ortssatzungen wurde richtig als die nötige Vorstufe für die später kommenden Fluchtlinienpläne erkannt. Sie ermöglichen ohne das umständliche Verfahren des Fluchtlinien-Gesetzes für die Wohnpolitik schon jetzt Grundsätze durchzuführen, die in dem neuen Städtebaugesetz als die wichtigsten an den Anfang gestellt werden. Die Ausweisung von Wohn- und Garten-Heimstättengebieten mittels Ortssatzung kann schon jetzt den nötigen Raum für die Auflockerung der Städte schaffen und vor allem die für eine solche Entwicklung notwendige Gestaltung der Bodenpreise herbeiführen.
Die Beschlüsse sind im Werden, auf Grund deren das Garten-Heimstättenland bereitstehen wird, einerlei ob es der öffentlichen oder der privaten Hand gehört. Gefördert durch die Bestimmungen der Kleingarten-Pachtordnung und des Heimstätten-Gesetzes wird sich im Wege der freiwilligen Vereinbarung eine allmähliche Übereignung der in die Heimstättengebiete einbezogenen privaten Gelände in die öffentliche Hand durchsetzen.
Das so bereitgestellte Kleingartenland wird von den Gemeinden an die Organisationen der Kleingärtnervereine des Reichsverbandes zur Unterverpachtung unter der Bedingung verpachtet werden, daß die mit der Stadt vereinbarte Garten-Ordnung von dem Unterpächter innegehalten wird, andernfalls ihm gekündigt werden muß. Diese Garten-Ordnung wird Bestimmungen über Laubenbau, Kompostanlage, Wege- und Wasserleitungs-Unterhaltung, über die zulässige Größe der Obstbäume usw. enthalten. Die Stadt ihrerseits übernimmt die Bürgschaft für die Darlehen, die vom Kleingarten-Verein bei dem Herrn Minister beantragt werden. Mit diesen sollen die gemeinsamen Anlagen beschafft werden, die vom Stadtbauamt oder anderen sachverständigen Stellen entworfen sind. Der Regierungs-Präsident sorgt bei Weitergabe des Darlehnsgesuches, daß der Erlaß der Gartenordnung und der von sachverständiger Hand entworfenen Pläne der Anlage als Voraussetzungen der Darlehnsgewährung erfüllt sind. Durch die Bindung der Kleingärtner an die von der Stadt genehmigten Pläne und die mit ihr vereinbarte Gartenordnung wird erreicht, daß die Anlage einheitlich und schön gestaltet und so dauernd erhalten wird.
Manchenorts werden bestehende Anlagen nur ausgebaut werden. Aber in sehr vielen Fällen muß in Oberschlesien für die alte Anlage an anderer Stelle der Stadt eine völlige Neuanlage durchgeführt werden, eine Tatsache, die sicher keine Erschwerung bedeutet. Die Umsiedlung der Kleingärten ist in Oberschlesien in so großem Umfang deshalb erforderlich, weil die neue Bebauung der Städte erfreulich weiträumig erfolgt. Besonders die Wohnungsfürsorge-Gesellschaft hält daran fest, daß zu jeder Wohnung auch ein Stück Garten gehört. Sie schafft nicht nur Wohnungen,

sondern verbreitet so in der Form des Eigenheimes mit Garten oder des Miethauses mit an das Haus anstoßenden Gartenstücken die neue Wohnweise, die überall angestrebt werden muß, um den Menschen wieder mit der Natur zu verbinden. Aber die Wohnungsfürsorge selbst wie die Stadtbauämter sorgen auch dafür, daß trotz dieser viel Raum erfordernden neuen Wohnweise auch die für die Familien der alten Miethäuser bestimmten Kleingartenflächen vorgesehen werden.
Wohnheimstättengebiete, öffentliche Grünanlagen, Wald und Wiesenstücke sollen sich mit den näher besprochenen Dauergärten-Kolonien zu den Grünflächen ergänzen, die künftig die oberschlesischen Städte durchziehen und umgeben werden. Daß die Dauergartengebiete die ihnen zugedachte Aufgabe erfüllen, ist für Oberschlesien nunmehr im wesentlichen nur noch eine Frage der Mittelaufbringung für ihre Einrichtung. Gelingen so die Pläne, die zurzeit im Werden sind, dann wird der Wert der Dauergartenkolonien auch von der landlosen Industriebevölkerung in den Landgemeinden richtig erkannt werden, die ihn anscheinend bisher noch nicht genügend erfaßt hat. Die Ansiedlung von Bauern und Landarbeitern, die Begründung von Wohn- und Garten-Heimstätten-Gebieten, die Ausstattung auch der neuen Mietwohnungen mit Gärten am Hause sind verschiedene Wege zum gleichen bedeutsamen Ziel: Verbindung des Oberschlesiers mit seinem deutschen Heimatboden!

DIE RECHTLICHEN MITTEL DER ERRICHTUNG UND SICHERUNG VON HEIMSTÄTTEN-GARTENGEBIETEN

Von Oberregierungsrat OTTO ALBRECHT, Berlin-Marienfelde

I.

1. Nach dem Preußischen Ausführungsgesetz vom 18. Januar 1924 zum Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 sind Heimstätten im Sinne dieses Gesetzes auch „die nach § 30 Abs. 2 des Reichsheimstättengesetzes von der obersten Landesbehörde als Heimstätten zugelassenen Grundstücke". Das sind im vorliegenden Falle: „Grundstücke, die für nicht gewerbsmäßige gärtnerische Nutzung (Kleingärten, Laubenland) bestimmt sind" (RHG. § 30 Abs. 2 letzter Halbsatz).
In den Ausführungsbestimmungen vom 25. April 1924 zum Ausführungsgesetz sagt nun der Volkswohlfahrtsminister, nachdem er vorweg sich über die Wohnheimstätte geäußert: „Das Bedürfnis, Grundstücke, die zur nicht gewerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung bestimmt sind (Kleingärten, Laubenland), als Heimstätten auszugeben, kann regelmäßig als vorhanden angesehen werden, wo und solange es nicht möglich ist, jedem Heimstättenbewerber eine Wohnheimstätte zu beschaffen, vornehmlich also in oder bei Großstädten."
In einem Ministerialerlaß vom 12. September 1924 — II 8, Nr. 919 — sind dann die Begriffe „Heimstätten-Gärten" und „Heimstätten-Gartengebiete" geprägt, und in der „Volkswohlfahrt" Nr. 12 vom 15. Juni 1925 hat der Wohlfahrtsminister von ihm ausgearbeitete Muster zu Ortssatzungen und Polizeiverordnungen für Reichsheimstättengebiete, und zwar je ein solches für Wohnheimstättengebiete, Heimstätten-Gartengebiete und gemischte Heimstättengebiete (die gleichzeitig Wohnheimstätten und Heimstätten-Gärten enthalten) bekannt gegeben.
Für Heimstätten-Gärten und Heimstätten-Gartengebiete gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen wie für die Wohnheimstätten und Wohnheimstättengebiete. Insbesondere sind für die nachfolgenden Erörterungen von Bedeutung die Bestimmungen über das Ausgeberrecht und solche über die Landbeschaffung. Der Ministerialerlaß vom 12. September 1924 schafft für die Ausweisung von Heimstätten-Gärten und Heimstätten-Gartengebieten schließlich noch außerordentliche, weitergehende Erleichterungen.
2. Im Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 ist gesagt (§ 30): „Die oberste Landesbehörde ... kann auch zulassen, daß in Fällen besonderen Bedürfnisses ausnahmsweise als Heimstätten Grundstücke ausgegeben werden, ... die für nicht gewerbsmäßige gärtnerische Nutzung (Kleingärten, Laubenland) bestimmt sind." Die „besonderen Bedürfnisse" hat die preußische Landesbehörde, wie oben schon angegeben, umschrieben. Das „ausnahmsweise" im Reichsgesetz bezieht sich auf die Regel, daß Reichsheimstätten, die nicht als Wirtschaftsheimstätten im Sinne einer landwirtschaftlichen Familienwirtschaft (auch Ackernahrung genannt) in Frage kommen, als Wohnheimstätten im Sinne eines Einfamilienhauses mit Nutzgarten gebildet werden sollen. Es ist wahrscheinlich, daß bei Abfassung der Formel über Kleingärten und Laubenland die daran beteiligten Regierungsstellen und die Abgeordneten der Nationalversammlung durchaus verschiedene Vorstellungen hatten. Jedenfalls ist der Auslegung durch Landesgesetz und Landesbehörden ein Spielraum gelassen, der es erlaubt, auch weitestgehenden Bedürfnissen

zu entsprechen, sofern behördlicherseits solche Bedürfnisse als vorhanden anerkannt werden. Die preußische Staatsregierung ist nun in dieser Hinsicht bisher am weitesten gegangen. Denn sie legt auch ihre oben zitierte Ausführungsbestimmung vom 25. April 1924 in ziemlich weitherziger Weise aus.

Man könnte, wenn man das Bedürfnis nach Heimstätten-Gärten nach der Zahl der sich in aller Form um eine Wohnheimstätte Bewerbenden bemessen wollte, dieses als sehr gering behandeln. Aus dem Ministerialerlaß vom 12. September 1924 sowie aus der sonstigen Haltung des Wohlfahrtsministers zur Kleingartenfrage im allgemeinen geht aber hervor, daß in der preußischen Staatsregierung das Bedürfnis nach Heimstätten-Gärten in einem so weiten Umfange anerkannt wird, wie überhaupt ein Verlangen nach Kleingärten auftritt.

Eine solche Einstellung ist m. E. die in den heutigen Verhältnissen einzig vertretbare, sofern man nicht noch einen Schritt weitergehen will, indem man zugesteht, daß der Hausgarten eine notwendige Erweiterung des Wohnraums für jede Familie darstellt. Und daß demgemäß bebauungsplanmäßig soviel Kleingarten-, also Ersatz-Hausgartengelegenheit, geschaffen werden müßte, um alle hausgartenlosen Familienwohnungen damit versorgen zu können, — notabene: wo und insoweit noch dafür passend gelegene Landflächen vorhanden sind.

3. Der preußische Ministerialerlaß vom 12. September 1924 steigt in die wichtigsten Tiefen der Kleingarten- bezw. der Ersatz - Hausgartenfrage hinein. Er sagt nämlich in seinem ersten Teil:

> „Kleingärten haben gerade für die Bewohner der unerfreulichsten Wohnungen, die vorwiegend in der Innenstadt zu finden sein werden, nur dann Wert, wenn sie in erreichbarer Nähe des Stadtkerns gelegen sind. Das so gelegene Land wird aber meist von den Stadtverwaltungen und von den Eigentümern durchweg als Bauland, vielleicht sogar als hochwertiges Bauland, angesehen werden. Hält man daran fest, so wird sich in erreichbarer Nähe (sogenannter Kinderwagenentfernung) Land, das dauernd für Kleingärten festgelegt wird, überhaupt nicht finden lassen. Von diesem Grundsatz ausgehend, wird man nie zu einer gesunden Weiträumigkeit der Städte kommen. Es wird daher mit der Auffassung gebrochen werden müssen, daß alles Land, das unmittelbar an schon dicht bebautes Gelände grenze, nun auch auf alle Fälle bebaut werden müsse."

Anschließend fährt der Erlaß fort: „Um den Gemeinden ein Vorgehen in der angedeuteten Richtung zu erleichtern, kann das Ausführungsgesetz zum Reichsheimstättengesetz — § 4 — angewendet werden. Danach können Ortssatzungen erlassen werden, durch die größere oder kleinere Landflächen zu Heimstätten-Gartengebieten erklärt werden. Die Folge einer solchen Erklärung zum Heimstättengebiet ist, daß Anlagen, die die Verwendung des Gebietes für Heimstätten beeinträchtigen würden, daselbst nicht errichtet werden dürfen. Wenn also ein Gebiet zum Heimstätten-Gartengebiet erklärt ist, so bedeutet dieses, daß Baulichkeiten, die nicht dem Gartenbetriebe dienen, sondern ihm abträglich sind, dort nicht errichtet werden dürfen. Die näheren Vorschriften werden zweckmäßig im Wege der Polizeiverordnung zu regeln sein."

Der Wohlfahrtsminister bleibt aber auch hierbei noch nicht stehen, weil er mit Recht annimmt, daß diejenigen Volkskreise, denen mit der neuen Einrichtung zu allererst gedient werden soll, zumeist nicht imstande sein werden, die erforderlichen Geldmittel für den Ankauf der Gartenparzelle aufzubringen, wenigstens nicht sogleich und nicht auf einmal. Darum wird bestimmt: „Es ist nicht etwa nötig, daß alsbald alle dort liegenden Gärten zu Reichsheimstättenrecht ausgegeben werden; — dies ist zwar das Ziel, aber seine Verwirklichung kann allmählich erfolgen." In der Übergangszeit, die sich notwendigen Falles bis auf 10 Jahre erstrecken läßt (§ 6 Abs. 7 des Pr. A.-G. zum R.-Hst.-G.), — weil, wenn mit Ablauf dieser Höchstfrist das Grundstück nicht eigentlichen Heimstättenzwecken zugeführt ist, dem früheren Grundstückseigentümer ein Wiederkaufsrecht an dem Grundstücke zusteht —, kann das durch Ortssatzung als Heimstätten - Gartenland abgegrenzte Gebiet, soweit und solange eine käufliche Übernahme der einzelnen Parzellen nicht erfolgt, anderweit verwendet werden. Und zwar würde regelmäßig eine Verwendung als Kleingartenpachtland im Sinne der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 in Betracht kommen. „Damit ist aber", schließt der Erlaß, „das Gelände der Bebauung im wesentlichen entzogen und der beabsichtigte Zweck vorerst erreicht."

4. Der Erlaß ist an die Regierungspräsidenten gerichtet, die ersucht wurden, im Einvernehmen mit den Stadtverwaltungen und unter Hinzuziehung der Leiter der dem Reichsverbande der Kleingartenvereine Deutschlands angehörenden Vereine der betreffenden Stadt, die Frage alsbald zu prüfen und über den Erfolg der Bemühungen

gegebenenfalls unter Vorlage von Plänen zu berichten. Die Berichte waren aber zunächst wenig befriedigend ausgefallen. Elf Monte später, unter dem 14. August 1925, folgte deshalb ein zweiter Erlaß, in dem eingangs gesagt wird, die Berichte ließen vielfach die angemessene Bewertung des Kleingartenwesens, insbesondere der alsbaldigen Auslegung von Dauer-Kleingartengebieten, „vornehmlich in der Form von Heimstätten-Gartengebieten, als einer äußerst wichtigen und dringlichen kommunalen Aufgabe vermissen". Es wird deshalb jetzt noch einmal den Regierungspräsidenten diese Wichtigkeit und Dringlichkeit vor Augen geführt. Bei den in der letzten Zeit meist wieder erheblich gestiegenen Landpreisen und der zunehmenden Bautätigkeit bestehe die Gefahr, daß in Kürze Kleingartenland in erreichbarer Nähe des Stadtkerns überhaupt nicht mehr vorhanden sein werde, wenn nicht alsbald den Bedürfnissen der Kleingartenbau treibenden Bevölkerung dadurch Rechnung getragen wird, daß man möglichst viel von dem vorhandenen Kleingartenland dauernd für diesen Zweck sichert. Dieses lasse sich am leichtesten in der Form der Heimstätten-Gartengebiete erreichen. Der Einwand, daß, selbst wenn die vorhandenen Flächen bebaut würden, weiterhin sich noch genügend Land beschaffen lasse, um die Wünsche der Kleingärtner zu befriedigen, sei nicht stichhaltig. Denn gerade der Umstand, daß die Kleingärtner immer wieder von ihrer Scholle vertrieben werden, sei geeignet, das Kleingartenwesen schwer zu schädigen und nicht zu Kraft und Blüte gelangen zu lassen. Am zweckmäßigsten werde man natürlich solche Landgebiete für Heimstätten-Gartengebiete in Aussicht nehmen, die bequem erreichbar liegen, und schon seit mehreren Jahren gut durchgearbeitete Kleingartenanlagen darstellen, sowie weiterhin solche, die gut und straff geleiteten alten Vereinen, die auch die „Kulturaufgaben" (nach einem früheren Erlaß vom 2. Juni 1924) übernehmen können, überlassen sind.

Noch einmal umschreibt der Erlaß auch den Begriff des Heimstätten-Gartens und der Heimstätten-Gartengebiete, indem er hervorhebt, daß diese nicht verwechselt werden dürfen mit Wohnheimstättengrundstücken, bei denen gemäß § 4 Abs. 2 des Reichsheimstättengesetzes die Eigenschaft als Heimstätte schon vor Errichtung des Wohngebäudes eingetragen wird. Denn auf den Grundstücken der Heimstätten-Gartengebiete sollen, ihrem Verwendungszwecke entsprechend, Dauerwohngebäude überhaupt nicht errichtet werden, nur Lauben u. dergl., dem Kleingartenbau dienende Kleinbauten. Ebenso wird in diesem zweiten Erlaß nachdrücklich unterstrichen, daß das ausgewiesene Land auch in Pachtparzellen abgegeben werden kann. „Pachtkleingärten bilden kein Hindernis für Heimstättengärten, sie stellen lediglich eine andere Rechtsform des Kleingartens dar."

5. Die hochanerkennens- und dankenswerten, unablässigen Bemühungen des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt beginnen aber erst jetzt sichtbare praktische Erfolge zu zeitigen. Wie das Verständnis und die Geneigtheit zum Reichsheimstättenrecht ganz allgemein — sowohl bei den zuständigen nachgeordneten Behörden wie auch bei der daran zu ihrem eigenen Vorteil interessierten Bevölkerung — nur langsam Eingang findet, so ist das im besonderen der Fall mit der von der preußischen Staatsregierung geschaffenen Rechtsgattung der Heimstätten-Gartengebiete.

Zu Anfang war den Trägern der organisierten Kleingartenbewegung die gebotene Rechtsform nicht sehr willkommen. Man hatte sich vorher allzustark in einen anderen Gedankengang hineingelebt, nämlich in den: die zu schaffenden Dauer-Kleingartengebiete sollten unveräußerbares Grundeigentum der Gemeinden werden und bleiben, und die Abgabe der Gartenparzellen solle nur in einer Art bedingter Erbpacht erfolgen. Dieser Gedankengang stützt sich vor allem auf den Umstand, daß große Bevölkerungsmassen, und zwar gerade derjenigen Kreise, die den erststelligen Anspruch auf Kleingartenland erheben dürfen, infolge wechselnder Erwerbsmöglichkeiten ihre Wohnung häufiger wechseln müssen und darum das Bedürfnis haben, auch ihren Garten ebenso leicht und schnell wechseln zu können. Allmählich hat man sich aber an den neuen Gedanken gewöhnt. Wenn der ältere auch nicht preisgegeben worden ist, sondern heute beide Rechtsformen — wenigstens in den Großstädten — nebeneinander als wünschenswert bezeichnet werden, so ist das Bestreben nach Heimstäten-Gartengebieten doch bereits so stark, daß es gegenwärtig auch in den Großstädten im Vordergrunde steht. Dieses wiederum hat bewirkt, daß in neuester Zeit auch die Regierungspräsidenten und die Stadtverwaltungen der Frage nähergetreten sind, und daß in mehreren preußischen Städten die mit den zuständigen gemeinnützigen Kleingartenvereinen eingeleiteten Verhandlungen die ersten praktischen Erfolge versprechen.

II.

6. Wenn festgestellt werden könnte, daß die Reichshauptstadt zu denjenigen Städten gehört, die aus eigenem Entschluß als erste sich bereitgefunden haben, der Frage einer bebauungsplanmäßigen Ausweisung von Kleingartengebieten

näherzutreten, so brauchte man das nicht als einen besonderen Ruhmestitel zu verbuchen. Denn die Stadt Berlin ist bekanntlich das größte Menschenansammlungsbecken mit dem größten Massenwohnungselend. Der ältere Stadtkern, das Berlin vor 1920, konnte im Jahre 1905 auf je 100 bewohnte Wohnungen nur noch 1,3 Hausgärten aufweisen. Und seine damaligen Schwesterstädte waren in dieser Hinsicht nicht erheblich besser gestellt. Das heutige größere Berlin mit rund 1 Million Familien bezw. Wohnungen mag auf je 100 Wohnungen vielleicht mit 6 Hausgärten dienen können. Das bedeutet aber, daß rund 940 000 Wohnungen bezw. Familien hausgartenlos sind und daß — streng genommen — in diesem Falle die städtebauliche und wohnungspolitische Aufgabe lautet: Es müssen für notwendige Wohnraumerweiterung rund 940 000 Ersatz-Hausgärten sichergestellt, zum allergrößten Teil sogar neu geschaffen werden.

Indessen ist die Gemeinde Berlin der Frage erst in allerjüngster Zeit, und erst dann nähergetreten, nachdem der Oberpräsident für Berlin und Brandenburg auf Grund § 6 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsheimstättengesetz eine dahinzielende Aufforderung erlassen hatte. Dieser Aufforderung wiederum war ein längerer, immer stärker werdender zäher Kampf eines Teiles der hausgartenlosen Familien voraufgegangen, der den Oberpräsidenten zu diesem Schritt gedrängt hat.

7. Die Anfänge des Kampfes um die Wiedergewinnung des durch den Mietkasernenbau unterschlagenen Hausgartens liegen allerdings schon viel weiter zurück. Sie begannen gleich nach dem Aufkommen des Großmiethauses überhaupt. Nur waren die ersten vereinzelten Kämpfer, indem sie sich um eine Laubengartengelegenheit auf Baugelände bemühten, sich dieser ihrer Mission noch nicht bewußt. Jahrzehntelang hat der unbewußt geführte Kampf sich in derselben Weise abgespielt.

Wie die ersten kleinen Gruppen der Laubenkolonisten, so haben auch die späteren zahlreicheren und größeren Gruppen, als sie schon nach Tausenden zählten, sich fast ausschließlich aus solchen Großstadtbewohnern zusammengesetzt, deren Familienoberhäupter noch vom Lande und aus landwirtschaftlichen Verhältnissen hergekommen waren. Das sogenannte bessere Bürgertum hat bis zum Ausbruch des Weltkrieges für das armselige „Gartenzigeunervolk", das sich mit seinen „Eierkistenlauben" von der nachrückenden Bebauung immer weiter hinaustreiben ließ, nur geringschätzendes und mitleidiges Achselzucken und Naserümpfen übrig gehabt. Erst die großen Nahrungsmittelnöte des Weltkrieges brachten den Umschwung, indem sie auch die stadtbürgerlichen Mittelschichten dem Kleingartenwesen zuführten und viele Stadtgeborene mit der Gartenscholle neu verknüpften, deren Segen für Leib und Seele diesen Menschen nun wieder allmählich zum Bewußtsein kam.

Die eigentlich städtebauliche und wohnungspolitische Bedeutung ist bei den Massen der „Laubenkolonisten" und „Kleingärtner" jedoch erst nach dem Kriege zu erkennbarem Durchbruch gekommen. Und von den verantwortlichen und berufenen Städtebauern, Wohnungs- und Bevölkerungspolitikern muß ungefähr dasselbe gesagt werden.

8. Was die Laubenkolonisten, Schrebergärtner und verwandte Gartensiedler angeht, die heute mit dem Sammelnamen Kleingärtner bezeichnet werden, so sind zwei Tagungen von Bedeutung, die 1921 in Berlin und in Bremen stattgefunden haben. Diese führten zur Gründung des inzwischen auf 400 000 Mitglieder (Familien) angewachsenen Reichsverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands mit einem Programm, dessen erster Satz lautet: „Die Pflege und Förderung des Kleingartenwesens ist ein dringend notwendiger Bestandteil der staatlichen und gemeindlichen Wohnungs- und Siedlungspolitik sowie des öffentlichen Gesundheits-, Erziehungs- und Ernährungswesens."

9. Während bei Kriegsausbruch im Bereiche des heutigen Berlin etwa 80- bis 90 000 Kleingärten vorhanden waren, betrug im Jahre 1923 die Zahl derer, die sich an den Ersatz-Hausgarten mit Leib und Seele klammerten, rund 160 000. Seit dem Jahre 1919 haben diese Gartensiedler sich häufig in großen öffentlichen Kundgebungen (Versammlungen und Straßenaufzügen zu 50- bis 80 000) demonstrativ und mit stetig wachsender Teilnahme für die bebauungsplanmäßige Ausweisung von Kleingartengebieten eingesetzt. Außerdem hat sich in der Nachkriegszeit der Wunsch und das Verlangen nach Kleingartenbesitz fortlaufend weiteren Bevölkerungsschichten mitgeteilt.

Auf der anderen Seite aber sind seit 1923 von der nach wie vor nachrückenden Bebauung und gegen den regelmäßig sehr heftigen Widerspruch der betroffenen Garteninhaber von den 160 000 Kleingärten 30 000 bereits wieder vernichtet worden. Dieser mit Niederlagen der Abwehrenden geendete Kampf ist insofern eine Großstadttragik für sich, als die dabei Unterlegenen wieder in ihre lichtarmen und sonnenberaubten engen Mieträume, vielfach Mietlöcher, -höhlen und -spelunken hineingetrieben worden sind, aus deren Enge und Unbehagen sie sich mit ihren Angehörigen nur

dadurch auf kurze Fristen retten können, indem sie — die sogenannten Vergnügungs- und Unterhaltungslokale aufsuchen, in welchen der Alkohol die Menschen vergiftet und zermürbt. . . .

10. Der immer mehr anschwellende Massenruf nach unzerstörbaren Dauer-Kleingartengebieten und die Aufforderung des Oberpräsidenten erst bestimmten dann schließlich den Berliner Magistrat, sich mit dieser Frage gründlicher zu beschäftigen. Ende 1926 wurde endlich die städtische Deputation für Siedlungs- und Wohnungswesen mit der Angelegenheit befaßt. Nach sehr schwierigen und langwierigen Verhandlungen, die sich immer um die Bodenpreisfrage drehten, ist dann endlich ein erstes Ergebnis erzielt worden. Anfang September 1927 berichteten die Berliner Tageszeitungen, der Magistrat habe einen Plan gutgeheißen, nach welchem durch Ortssatzung rund 42 ha Privatland und rund 519 ha fiskalisches Land als Heimstättengärten ausgewiesen werden sollen, während 1477,9 ha städtisches Gelände vorgesehen sei, das einstweilen den Kleingärtnern in langfristiger Pacht zu sichern sei. Damit würden 90000 Kleingärtner Dauergelände erhalten. Die Gärten sollten auf 200 und 300 qm Größe geschnitten werden (während die heutigen Gärten zumeist doppelt so groß sind). Hinzugefügt wurde, das zur Verfügung zu stellende stadteigene Land habe einen Buchwert von 21,7 Millionen Reichsmark. Und hinsichtlich des Privatlandes erfuhr man, daß von diesem aus dem Grunde so wenig erfaßt werden solle, weil die sogenannte Entschädigungs- und Schadenersatzfrage noch nicht geklärt sei. Den daran beteiligten drei Privateigentümern wolle man Gelegenheit bieten, ihre vermeintlichen Schadenersatzansprüche erst einmal durchzufechten.

Mit der Gesamtausweisung selbst, die nach schließlicher Verabschiedung einer Vorlage in der Stadtverordnetenversammlung jedoch wieder reduziert worden ist, kann eine tatsächliche Vermehrung der Kleingärten allerdings kaum erfolgen. Denn es handelt sich zu etwa 95% um Land, das bereits von jenen Kleingärtnern, die zu den oben angegebenen 130000 gehören, besetzt ist.

Wenn nicht auch das stadteigene Land nach Reichsheimstättenrecht ausgegeben werden soll, so hat das seine besondere Bewandtnis. Einmal möchte die Gemeinde sich für etwa später auftretende öffentliche Bedürfnisse anderer Art freie Hand behalten. Zum anderen aber spielt auch der Umstand eine erhebliche Rolle, daß, je weniger gemeindeeigenes Land vorhanden ist, die Preise für Privatland um so mehr in die Höhe gehen, was eine bedenkliche Erschwerung der baulichen Entwicklung und der notwendigen Auflockerung des Stadtgebiets zur Folge haben würde. Eine möglichst große gemeindliche Konkurrenz im Landangebot ist erfahrungsgemäß ja ein gutes Mittel, die Bodenpreise privater Spekulanten in annähernd erträglichen Grenzen zu halten.

III.

11. Die Entschädigungs- und Schadenersatzfrage ist in den letzten Jahren hauptsächlich die Ursache gewesen, daß die Großstadtgemeinden dem Problem der Dauer-Kleingartengebiete nicht nähergetreten sind. Klügelnde Juristen haben nämlich die Gemeindeverwaltungen dahin beraten, daß die Ausweisung von Kleingartengebieten auf dem dazu am besten geeigneten Lande finanzwirtschaftlich nicht tragbar sei. Denn durch die hierbei sich einstellende „Herabwertung hochwertigen Baulandes" mache sich die Gemeinde den davon betroffenen Bodeneigentümern gegenüber entschädigungs- und schadenersatzpflichtig. Und zwar meint man damit jenen Schaden, der den privaten Eigentümern entsteht, weil sie dann nicht jene Spekulationsgewinne erreichen, auf die sie ihre Berechnung eingestellt hatten. Denn etwaige andere Schäden, für die aufzukommen ist (z. B. wenn Land bereits als Bauland versteuert wurde, die Rückzahlung geleisteter Steuern), machen ja keine nennenswerten Summen aus.

Was ist zu solcher Besorgnis zu sagen? Daß sie der Begründung entbehrt! Und warum? Weil es einen Artikel 153 der Reichsverfassung und einen § 28 des Reichsheimstättengesetzes und in Verbindung damit die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot gibt. Artikel 153 sagt klar und bestimmt:

> (Absatz 1.) „Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen."

Hiernach kann also auch dem Bodeneigentum eine Nutzungsbeschränkung auferlegt werden, und zwar sowohl durch Reichs- als auch durch Landesgesetze. Was nun etwa das Reichsheimstättengesetz nicht schon ausspricht, das spricht in unserm Falle das Preußische Ausführungsgesetz zu diesem Reichsgesetz aus: „Durch Ortssatzung der Gemeinde können Heimstättengebiete abgegrenzt werden." Die Folge solcher Abgrenzung ist, soweit Heimstättengartengebiete in Betracht kommen, notwendigerweise eine Nutzungsbeschränkung auf Gartennutzung und damit die Einstellung des Kaufwertes solchen Landes auf den kapitalisierten kleingärtnerischen Ertragswert. Indessen ist damit die Entschädigungsfrage für Land, das schon als Bauland galt, noch nicht beantwortet. Diese Antwort erteilt grundlegend Absatz 2 des Artikels 153, indem dieser Absatz auf die Enteignungsfrage eingeht:

(Abs. 2, Satz 1 und 2.) „Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt."

Das heißt nicht mehr und nicht weniger, als: durch Reichsgesetz kann sogar eine Nichtentschädigung bestimmt werden, was in unserm Falle allerdings außer Betracht bleibt. Denn § 28 Absatz 2 des Reichsheimstättengesetzes erklärt:

„Die Enteignung hat gegen angemessene Entschädigung zu erfolgen."

Derselbe Paragraph erläutert zugleich, auf welche Weise die Angemessenheit zu ermitteln ist. Denn er fährt fort:

„Eine durch Rückgang der Bautätigkeit, Änderung von Bebauungsplänen, Erschwerung oder Verteuerung der Verkehrsmittel oder ähnliche Umstände verursachte Wertverminderung ist bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen."

Wenn durch Ortssatzung Heimstättengartengebiete abgegrenzt werden, erfolgt fast jedesmal eine „Änderung des Bebauungsplans". Im Berliner Falle wird der Bauklasse I, deren Grundstücksfläche zu neun Zehntel unbebaut bleiben muß, eine Bauklasse „Null" hinzugefügt, deren Grundstücksflächen zu zehn Zehntel unbebaut zu bleiben haben. Lagen die Flächen in einer früheren Hochbauzone, so ist ihr früherer Wert herabgemindert, was „bei Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen ist". Also: Die Entschädigung ist nach dem neuen, dem kleingärtnerischen Nutzungswert zu bestimmen. Dieser Nutzungs- oder Ertragswert wird wiederum nach den Bestimmungen des Reichs-Kleingartengesetzes („Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung") vom 31. Juli 1919 ermittelt und ist durch die untere Verwaltungsbehörde schon festgesetzt. Er stimmt entweder mit dem landwirtschaftlichen Ertragswert überein oder geht über diesen um 20 bis etwa 50 Prozent hinaus*).

Damit haben wir eine m. E. völlig klare und unanfechtbare Grundlage. Ein Zweifel könnte etwa noch entstehen, ob Enteignungen für Heimstättengartengebiete unter den Begriff „zum Wohle der Allgemeinheit" fallen. Da das Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 gewissermaßen noch unter dem frischen Eindrucke der Verhandlungen über den Artikel 153 der Reichsverfassung zustande gekommen ist, darf man ohne weiteres annehmen, daß die Nationalversammlung solche Zweifel nicht hatte. Dies sollte m. E. auch nachträgliche Zweifel zerflattern lassen.

12. Und nun ein letztes über die Rechtspflege in Streitfällen. Das Reichsheimstättengesetz sagt im § 28 Abs. 1:

„Zur Begründung und zur Vergrößerung von Heimstätten können geeignete Grundstücke unter den Voraussetzungen und in dem Verfahren enteignet werden, die für die Enteignung von Siedlungsland und von Bauland für Wohnungen gelten."

Danach gelten auch für eine Enteignung von Heimstättengartenland dieselben Verfahrensvorschriften, die bei der Enteignung von Wohnstättenbauland anzuwenden sind. Das sind aber diejenigen in der „Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot". Der Bezirkswohnungskommissar hat es in der Hand, formlos zu enteignen. Über die nach dem kleingärtnerischen Ertragswert festzusetzende Entschädigung entscheidet nach etwaiger Anrufung endgültig die zuständige Berufungsbehörde.

Da ein Reichsgesetz bisher nichts anderes bestimmt, ist gegen die auf dem Verwaltungswege festgesetzte Entschädigung allerdings noch der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen. Die ordentlichen Gerichte könnten in solchen Fällen die Angemessenheit der im Enteignungswege festgesetzten Entschädigung nachprüfen. Doch ist kaum anzunehmen, daß bei dieser Prüfung ein anderes Ergebnis herauskommen kann, als schon auf dem Verwaltungswege festgestellt wurde. Grundlegend muß immer der bodenwirtschaftliche bezw. landbauliche Ertragswert bleiben.

* * *

Nachdem jetzt die ersten Wege beschritten werden, Heimstättengartengebiete abzugrenzen, ist zu hoffen,

*) Es sei hier noch auf eine Reichsgerichtsentscheidung vom 11. März 1927 — VI 346/1926 — verwiesen, die in der letzten Zeit wiederholt Gegenstand von Erörterungen gewesen ist (abgedruckt: Jahrbuch der Bodenreform 1928, Erstes Heft S. 52). Dazu die Ausführungen von Geh. Oberreg.-Rat Dr. Pauly (Ebenda, S. 63). Desgleichen meine Ausführungen in der Zeitschrift „Die Gemeinde" (J. H. W. Dietz Nachf., Berlin) 1928 S. 84. Folgende Bemerkung aus einem Aufsatz von Bürgermeister Bleicken-Cuxhaven („Die Gartenstadt", Dezemberheft 1927) sei auch hier wiedergegeben:

„Jede Beschränkung in der Ausnutzung des Bodeneigentums durch Bebauungspläne oder Bauordnungen bedeutet Teilenteignungen. Sie kann sehr weit gehen. Aber bisher ist es noch nirgends Rechtens gewesen, daß dafür grundsätzlich und immer eine Entschädigung zu zahlen sei. Die öffentlichen Gewalten können, wenn ihre Belange es fordern, Bauzonen, für die ein Bebauungsplan zunächst eine weitergehende Ausnutzung zugelassen hat, nachträglich herabzonen und damit die Ausnutzungsmöglichkeiten vermindern, ohne Rücksicht auf schon vorgenommene Kapitalisierungen und ohne Entschädigungen zahlen zu müssen."

daß die Gemeinden künftig ihre bisherige Zurückhaltung aufgeben werden.
Der Garten ist eine so wertvolle Wohnraumerweiterung, daß sein Abhandensein durch gar nichts ersetzt werden kann. Wo er fehlt, leiden Körper und Seele Schaden an ihrer Gesundheit. Die ganze Volkskultur wird davon beeinflußt, ob und wie unsere Städte die Hausgartenfrage lösen. Sie sollten, wo den hausgartenlosen Wohnungen echte Hausgärten nicht mehr hinzugefügt werden können, Sorge tragen, daß dieser Mangel nachträglich behoben wird durch ausreichende Abgrenzung von Dauerkleingartengebieten, die im Freistaat Preußen am besten nach Reichsheimstättenrecht beschafft werden.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

I.

●

II.

●

III. REICHSHEIMSTÄTTEN

Mit Rücksicht auf die mehrfache Behandlung der Frage der Heimstättengartengebiete im Hauptteil dieses Heftes veröffentlichen wir im folgenden den

Erlaß vom 28. Mai 1925, betr. Muster zu Ortssatzungen nebst Polizeiverordnungen für Reichsheimstättengebiete

II. 3. 578.

In den Anlagen übersende ich 3 Muster zu Ortssatzungen nebst Polizeiverordnungen für Reichsheimstättengebiete, und zwar

Muster I für Wohnheimstättengebiete,
Muster II für Heimstättengartengebiete und
Muster III für gemischte Heimstättengebiete (die gleichzeitig Wohnheimstätten und Heimstättengärten enthalten.)

Die Muster sind selbstverständlich nicht bindend, können aber denjenigen Stellen, die wiederholt deshalb vorstellig geworden sind, als Anhalt dienen. Die Bekanntgabe der Muster durch die Amtsblätter wird sich daher empfehlen.

I. V.: Scheidt.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

* * *

Muster I zu Ortssatzungen nebst Polizeiverordnung für Reichsheimstättengebiete.

Muster I für Wohnheimstättengebiete.

A. Ortssatzung.

Gemäß § 4 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsheimstättengesetz vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 49 ff.) wird nach Anhörung der Landeskulturbehörde nachstehende Ortssatzung erlassen.

Artikel 1.

Das Gelände (folgt Beschreibung) wird zum Wohnheimstättengebiet erklärt. Soweit die Grenzen nicht auf Grund von Fluchtlinienplänen festgestellt oder sonst genau bestimmt sind, ist im Zweifel die anliegende katasteramtliche Karte maßgebend.

Artikel 2.

In diesem Gebiete dürfen bauliche oder sonstige Anlagen, die der Schaffung der Heimstätten abträglich sind, nicht errichtet werden. Die näheren Vorschriften werden durch Polizeiverordnung geregelt.

Artikel 3.

Anlagen, die mit den Vorschriften des § 2 nicht in Widerspruch stehen, dürfen in dem Gebiet errichtet werden, und zwar entweder, indem gleichzeitig das Reichsheimstättenrecht für sie beantragt wird, oder ohne solche Bedingung. Ersterenfalls ist das Vorhandensein eines Ausgebers (Ziffer V der Preußischen Ausführungsbestimmungen vom 25. April 1924) zwecks Übernahme der Ausgeberschaft erforderlich.

Artikel 4.

Die unter Reichsheimstättenrecht auszugebenden Wohnheimstätten sollen einschließlich Garten grundsätzlich nicht weniger als (300) und nicht mehr als (500) qm umfassen.

Artikel 5.

In Fällen besonderen Bedürfnisses, namentlich für Wohnheimstätten mit zweiter Wohnung (Ziffer II Ausführungsbestimmungen), können bei geeigneten Verhältnissen auf Antrag größere Flächen von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Ausgeber zugelassen werden. Solche Heimstätten können auf Antrag von dem Anschluß an die Wasserleitung und Sielanlagen befreit werden, wenn sie selbst entsprechende, dafür ausreichende Anlagen besitzen. Über den Antrag entscheidet unbeschadet der Vorschrift des § 9 Absatz 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes die zuständige Gemeindebehörde.

Artikel 6.

Das Heimstättengebiet führt die Bezeichnung „Reichswohnheimstättengebiet (Grüne Heimat)".

Artikel 7.

Diese Ortssatzung tritt am . . . . 192. . in Kraft.

. . . ., den . . . . 192. .

Genehmigt.

Namens des Kreis- (Bezirks-) Ausschusses.
Der Vorsitzende.

Zu Muster I.

B. Polizeiverordnung.

Gemäß § 10 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsheimstättengesetz vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 49) und des Gesetzes . . . . wird in Ergänzung der Ortssatzung vom . . . . 192 . ., betreffend das „Reichswohnheimstättengebiet (Grüne Heimat)" mit Zustimmung . . . . . folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Im Heimstättengebiet ist nur die Errichtung von Wohngebäuden mit Nebenanlagen zulässig.

Die Errichtung von Wohnbauten, die sich nicht jederzeit ohne bauliche Veränderung als Wohnheimstätten (§ 1 Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 — Reichsgesetzbl. S. 962 –, Ziffer II der Preußischen Ausführungsbestimmung vom 25. April 1924 — „Volkswohlfahrt" Heft 10 S. 19 9—) verwenden lassen, wie größere Miethäuser, Villen und dergl., ist nicht gestattet.

§ 2.

Die Errichtung von gewerblichen und industriellen Hoch- und Tiefbauten ist nicht gestattet; jedoch können kleine gewerbliche Betriebe — mit Ausnahme des Ausschanks alkoholischer Getränke —, insbesondere kleinere Geschäfte

und Handwerksbetriebe im Einvernehmen mit dem Ausgeber zugelassen werden.

§ 3.

Gärten ohne Wohnhäuser sind im Wohnheimstättengebiet nur solange zulässig, als das Land nicht zur Befriedigung des Bedürfnisses an Bau- und Gartenland für unter Heimstättenrecht zu stellende Wohnheimstätten benötigt wird.

§ 4.

Die ziergartenmäßige Anlage von Vorgärten und eine bestimmte Art der Grundstückseinfriedigung kann im Wohnheimstättengebiet auch dann nicht gefordert werden, wenn solche im übrigen Gemeindegebiet vorgeschrieben ist.

§ 5.

Die gesamte Gestaltung des Wohnheimstättengebietes, insbesondere Vorgartenflächen und Umwehrungen, müssen billigen Schönheitsansprüchen entsprechen.

* * *

Muster II zu Ortssatzungen nebst Polizeiverordnung für Reichsheimstättengebiete.

Muster II für Heimstättengartengebiete.

A. Ortssatzung.

Gemäß § 4 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsheimstättengesetz vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 49 ff.) wird — nach Anhörung der Landeskulturbehörde — nachstehende Ortssatzung erlassen:

Artikel 1.

Das Gelände (folgt Beschreibung) wird zum Heimstättengartengebiet erklärt. Soweit die Grenzen nicht auf Grund von Fluchtlinienplänen festgestellt oder sonst genau bestimmt sind, ist im Zweifel die anliegende katasteramtliche Karte maßgebend.

Artikel 2.

In diesem Gebiet dürfen Anlagen, die der Schaffung der Heimstättengärtnerei abträglich sind, grundsätzlich nicht errichtet werden. Näheres regelt eine Polizeiverordnung.

Artikel 3.

Die in dem Gebiet einzurichtenden Gärten können entweder unter Heimstättenrecht gestellt werden oder davon vorläufig fernbleiben. Ersterenfalls ist das Vorhandensein eines Ausgebers (Ziffer V der Preußischen Ausführungsbestimmungen vom 25. April 1924) zwecks Übernahme der Ausgeberschaft erforderlich.

Artikel 4.

Die unter Reichsheimstättenrecht auszugebenden Wohnheimstätten sollen einschließlich Garten grundsätzlich nicht weniger als (000) und nicht mehr als (000) qm umfassen.

Artikel 5.

In Fällen besonderen Bedürfnisses können bei geeigneten Verhältnissen auf Antrag größere Flächen von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Ausgeber zugelassen werden. Die Heimstättengärten sind an eine vorhandene Wasserleitung anzuschließen; sie können auf Antrag von dem Anschluß an die Wasserleitung befreit werden, wenn sie selbst entsprechende, dafür ausreichende Anlagen besitzen.

Artikel 6.

Das Heimstättengebiet führt die Bezeichnung „Reichsheimstättengartengebiet (Paradiesgarten)".

Artikel 7.

Diese Ortssatzung tritt am . . . . 192 . . in Kraft.

. . . ., den . . . . 192 . .

Genehmigt.

Namens des Kreis- (Bezirks-) Ausschusses.
Der Vorsitzende.

Zu Muster II.

B. Polizeiverordnung.

Gemäß § 10 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsheimstättengesetz vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 49) und des Gesetzes . . . . wird in Ergänzung der Ortssatzung vom . . . . folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Das Heimstättengebiet ist ausschließlich Gartengebiet.

§ 2.

Die Errichtung von Bauten im Heimstättengartengebiet ist verboten. Gartenhäuschen, Lauben und dergl. fallen nicht hierunter, sofern sie nicht zum Aufenthalt auch zur kalten Jahreszeit eingerichtet sind, sondern nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen dienen. Darüber, ob und in welchem Umfange Versammlungs- und Unterkunftsräume, ferner Gartengeräte, Kompostierungsschuppen und dergl. mehr in diesem Gebiet neu eingerichtet werden oder bestehen bleiben dürfen, entscheidet mangels Einigung zwischen den Beteiligten der Regierungspräsident endgültig.

§ 3.

Gärten ohne Wohnhäuser sind im Wohnheimstättengebiet nur solange zulässig, als das Land nicht zur Befriedigung des Bedürfnisses an Bau- und Gartenland für unter Heimstättenrecht zu stellende Wohnheimstätten benötigt wird.

Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Gartenteile, soweit das Gartenland für Heimstättengärten in Anspruch genommen wird.

§ 4.

Die ziergartenmäßige Anlage von Vorgärten und eine bestimmte Art der Grundstückseinfriedigung kann im Wohnheimstättengebiet auch dann nicht gefordert werden, wenn solche im übrigen Gemeindegebiet vorgeschrieben ist.

* * *

Muster III zu Ortssatzungen nebst Polizeiverordnung für Reichsheimstättengebiete.

Muster III für gemischte Heimstättengebiete (die gleichzeitig Wohnheimstätten und Heimstättengärten enthalten).

A. Ortssatzung.

Gemäß § 4 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsheimstättengesetz vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 49 ff.) wird — nach Anhörung der Landeskulturbehörde — nachstehende Ortssatzung erlassen:

Artikel 1.

Das Gelände (folgt Beschreibung) wird zum gemischten Heimstättengebiet (für Wohnheimstätten und Heimstättengärten) erklärt. Soweit die Grenzen nicht auf Grund von Fluchtlinienplänen festgestellt oder sonst genau bestimmt sind, ist im Zweifel die anliegende katasteramtliche Karte maßgebend.

Artikel 2.

In diesem Gebiete dürfen bauliche oder sonstige Anlagen, die der Schaffung der Heimstätten abträglich sind, nicht errichtet werden. Die näheren Vorschriften werden durch Polizeiverordnung geregelt.

Artikel 3.

Anlagen, die mit den Vorschriften des § 2 nicht in Widerspruch stehen, dürfen in dem Gebiet errichtet werden, und zwar entweder, indem gleichzeitig das Reichsheimstättenrecht für sie beantragt wird, oder ohne solche Bindung. Die in dem Gebiet einzurichtenden Gärten können entweder unter Reichsheimstättenrecht gestellt werden oder davon vorläufig frei bleiben. Soweit Heimstätten gebildet werden sollen, ist das Vorhandensein

eines Ausgebers (Ziffer V der Preußischen Ausführungsbestimmungen vom 25. April 1924) zwecks Übernahme der Ausgeberschaft erforderlich.

Artikel 4.

Die Reichsheimstätten des Gebiets sollen grundsätzlich nicht weniger als (300) und nicht mehr als (500) qm umfassen.

Artikel 5.

In Fällen besonderen Bedürfnisses können für Wohnheimstätten, namentlich für solche mit einer zweiten Wohnung (Ziffer II Ausführungsbestimmungen), bei geeigneten Verhältnissen auf Antrag größere Flächen von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Ausgeber zugelassen werden. Solche Heimstätten können auf Antrag von dem Anschluß an die Wasserleitung und Sielanlagen befreit werden, wenn sie selbst entsprechende, dafür ausreichende Anlagen besitzen. Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Heimstättengärten mit der Maßgabe, daß ein Sielanschluß für solche überhaupt nicht gefordert werden kann.

Artikel 6.

Von dem Heimstättengebiet sind (fünf Zwölftel) für Wohnheimstätten und (sieben Zwölftel) für Heimstättengärten bestimmt.

Artikel 7.

Das Heimstättengebiet führt die Bezeichnung „Reichsheimstättengebiet Grünes Eiland".

Artikel 8.

Die Verteilung der Fläche des gemischten Heimstättengebiets auf Wohnheimstätten einerseits und Heimstättengärten andererseits sowie die näheren Bestimmungen über die Anordnung der beiden Arten von Heimstätten in diesem Gebiet erfolgt durch die Gemeindebehörde im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde und dem Ausgeber. Änderungen des Verteilungsverhältnisses (Artikel 6) sind nur im Wege der Änderung der Satzung zulässig.

Artikel 9.

Diese Ortssatzung tritt am .... 192 . . in Kraft.

Genehmigt.

Namens des Kreis-(Bezirks-)Ausschusses.
Der Vorsitzende.

Zu Muster III.

B. Polizeiverordnung.

Gemäß § 10 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsheimstättengesetz vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 49) und des Gesetzes .... wird in Ergänzung der Ortssatzung vom .... 192 . ., betreffend das Reichsheimstättengebiet Grünes Eiland, mit Zustimmung....... folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Errichtung von irgendwelchen den Zwecken des Gebiets widersprechenden Anlagen ist in diesem Gebiet nicht gestattet. Insbesondere ist in den Wohn- und Gartenheimstättenteilen die Errichtung von gewerblichen und industriellen Hoch- und Tiefbauten, ferner von solchen Wohnbauten, die sich nicht jederzeit ohne bauliche Veränderung zu Reichsheimstätten (§ 1 des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 — Reichsgesetzbl. S. 962 —, Preußische Ausführungsbestimmungen vom 25. April 1924 Ziffer 3 — „Volkswohlfahrt" Heft 10 S. 199 —) umwandeln lassen, wie größere Miethäuser, Villen und dergl., unzulässig. In den Gartenteilen ist die Errichtung von Bauten grundsätzlich ausgeschlossen. Gartenhäuschen, Lauben und dergl. fallen nicht hierunter, sofern sie nicht zum Aufenthalt auch zur kalten Jahreszeit eingerichtet sind, sondern nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen dienen. Darüber, ob und in welchem Umfange Versammlungs- und Unterkunftsräume, ferner Gartengeräte, Kompostierungsschuppen und dergl. mehr in diesem Gebiet neu eingerichtet werden oder bestehen bleiben dürfen, entscheidet mangels Einigung zwischen den Beteiligten der Regierungspräsident endgültig.

§ 2.

Kleine gewerbliche Betriebe, mit Ausnahme des Ausschanks alkoholischer Getränke, insbesondere kleinere Geschäfte und Handwerksbetriebe, sind im Heimstättengebiet zulässig.

§ 3.

Alle Kleingärten des Gebiets müssen eingefriedigt sein. Die Umwehrungen müssen billigen Schönheitsansprüchen entsprechen.

§ 4.

Die von der Ortspolizeibehörde mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit im Benehmen mit den Beteiligten ausgewiesenen Wege, insbesondere Wirtschafts-, Zugangs- und Wanderwege, sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu unterhalten; sie dienen, soweit sie nicht Sonderzwecken vorbehalten sind, dem allgemeinen Verkehr. Die Ortspolizeibehörde bestimmt, wieweit die Wege aus Sicherheits- und dergl. Gründen bei Dunkelheit zu sperren sind.

§ 5.

Die von der Ortspolizeibehörde im Gartengebiet mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit im Benehmen mit den Beteiligten ausgewiesenen Wege, insbesondere Wirtschafts-, Zugangs- und Wanderwege, sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu unterhalten; sie dienen, soweit sie nicht Sonderzwecken vorbehalten sind, dem allgemeinen Verkehr. Die Ortspolizeibehörde bestimmt, wieweit die Wege aus Sicherheits- und dergl. Gründen bei Dunkelheit zu sperren sind.

§ 6.

Das gesamte Heimstättengebiet hat billigen Schönheitsansprüchen zu entsprechen. Im einzelnen ist dies, soweit es sich um Heimstätten handelt, in den Heimstättenverträgen, im übrigen möglichst bei der Baugenehmigung oder Kleingartenverpachtung sicherzustellen.

●

IV.

●

V.

●

VI.

●

VII. VERSCHIEDENES

Erl. d. Preuß. Min. f. Volkswohlfahrt betr. die Stellung der Wohnungsfürsorgegesellschaften vom 29. Juni 1928.

II. 3. Nr. 743.

Nach den hier gemachten Beobachtungen ist die Stellung der Regierungspräsidenten zu den provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften („Heimstätten") bis jetzt noch immer keine einheitliche. Ich nehme deshalb Anlaß, betont darauf hinzuweisen, daß die Wohnungsfürsorgegesellschaften sämtlich auf Grund eines preußischen Gesetzes (Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 — Art. 8) ins Leben gerufen worden sind in der Absicht und mit dem Ziele, durch sie von Staats wegen einen Einfluß auf die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse im Sinne einer Wohnungsreform auszuüben. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich der Staat an allen Gesellschaften mit der Hälfte des Gesell-

schaftskapitals beteiligt. Er hat Sorge getragen, daß — nach Überwindung anfänglicher Unsicherheiten, die in den ständig wechselnden Verhältnissen auf dem Baumarkte und in sonstigen wirtschaftlichen Bedingtheiten ihre Ursache hatten — die Aufgaben der Gesellschaften jetzt überall auf den gleichen Wegen und mit den gleichen Mitteln erfüllt werden. Die provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften sind deshalb nicht etwa private Bauunternehmungen oder Architektenfirmen, wie anscheinend noch immer von einigen Stellen angenommen wird; sie sind vielmehr als die wirtschaftlichen Werkzeuge zur Förderung und Durchsetzung der staatlichen Wohnungsreformpolitik anzusehen und demgemäß zu behandeln. Da die Möglichkeiten eines staatlichen Einflusses in der Richtung einer Besserung der Wohnungsverhältnisse in erster Linie in der Verfügung über die staatlichen Wohnungsbaumittel gegeben sind, ist es Aufgabe des Staates — und damit der Regierungspräsidenten als seiner provinziellen Organe —, bei der Verwertung dieser Mittel die Wohnungsfürsorgegesellschaften in zweckdienlicher Weise einzuschalten. Mit Rücksicht darauf habe ich auch nach Einführung der Hauszinssteuer und ihrer Nutzbarmachung für den Wohnungsneubau den Wohnungsfürsorgegesellschaften stets die ihnen nach ihrer Zweckbestimmung zukommende Sonderstellung eingeräumt und dem wiederholt in grundlegenden Erlassen Ausdruck gegeben. Ich verweise hier nur auf den Wortlaut der „Richtlinien für die Verwendung des für die Neubautätigkeit bestimmten Anteils am Hauszinssteueraufkommen" (Ziff. 18 und 19), auf die alljährlich mitgeteilten Grundsätze hinsichtlich der Verfüguug über die staatlichen Wohnungsbaumittel, besonders aber auf Ziff. 3 des Erlasses vom 2. Mai 1924 — II 13 Nr. 1465 —, an welcher Stelle es heißt:

> „Gesamtzuweisungen von Mitteln — nach Art der früher erteilten sogenannten Rahmenbescheide — kommen bei dem jetzt maßgebenden Verfahren auch für die provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften nicht mehr in Frage. Wohl aber halte ich es aus rein wirtschaftlichen Gründen für wünschenswert und geboten, Gemeinden und Gemeindeverbände, in denen Bauvorhaben geplant sind, die von der provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaft technisch und finanziell bereits gut vorbereitet sind, vor allem auch zusammenhängende Flachbausiedlungen, in erster Linie mit Mitteln aus dem Ausgleichsfonds zu bedenken mit der Maßgabe, daß die betreffenden Gelder alsdann der betreuenden Wohnungsfürsorgegesellschaft zur Verfügung gestellt werden."

Es ist unwiderleglich, daß überall da, wo die Regierungspräsidenten die Wohnungsfürsorgegesellschaften in Beachtung der ergangenen Weisungen zweckdienlich unterstützt und sich ihrer zur Betreuung und Durchführung namentlich größerer, geschlossener Flachbausiedlungen — vgl. auch Erlaß vom 14. Februar 1928, II 1 Nr. 58 — bedient haben, das Kleinwohnungswesen sowohl hinsichtlich der Wohnungsreform (Einfamilienhäuser, Flachbau) sich besonders günstig entwickelt hat. Um zu erreichen, daß der gleiche Erfolg möglichst einheitlich im ganzen Staatsgebiete erzielt wird, ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß künftighin vor der Verfügung über die staatlichen Wohnungsbaumittel in geeigneter Weise mit den zuständigen provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften Fühlung genommen wird. Soweit es sich dabei als notwendig oder zweckmäßig erweist, bestimmte Absichten der Wohnungsfürsorgegesellschaften auf Durchführung von Bauvorhaben, namentlich von geschlossenen Flachbausiedlungen, zu fördern, werden die in Betracht kommenden staatlichen Mittel den betreffenden Gemeinden (Gemeindeverbänden) mit entsprechender Auflage (Ziff. 2 des Erlasses vom 30. März 1928 — II 13 Nr. 700 —) zuzuweisen sein. Zum 1. Dezember d. Js. sehe ich einem Berichte darüber entgegen, wie sich das Verhältnis zur Wohnungsfürsorgegesellschaft gestaltet hat und welche Beträge aus dem dorthin überwiesenen Anteile am staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für von der Gesellschaft betreute Bauvorhaben bestimmt worden sind.

gez. Hirtsiefer.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Verbandspräsidenten in Essen.

Bevorzugte Erteilung von Auflassungsschriften für Baugelände, das zum Zwecke der Errichtung von Kleinwohnungen aufgeteilt wird.

Pr. Fin.-Min. M. V. 2. 2137.

Berlin C 2, 9. Juni 1928.

Bei der Errichtung von Wohnungsneubauten haben sich für die Bauunternehmer durch Verzögerung der Übernahme der Bestandsveränderungen in das Grundbuch Schwierigkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen Baugelder ergeben. Im Interesse der Förderung der Bautätigkeit will ich mich bis auf weiteres damit einverstanden erklären, daß in den Fällen, in denen nachweislich von der Erteilung der Auflassungsunterlagen die Beschaffung dinglich gesicherter Baudarlehen abhängt, die Anträge auf Ausfertigung von Auflassungsschriften für Baugelände, das zur Errichtung von Kleinwohnungen dient, dann bevorzugt erledigt werden, wenn die übrigen noch zu erledigenden Anträge diese Bevorzugung zulassen.

Je ein Abdruck für die Katasterämter ist beigefügt.

Im Auftrage: gez. Suckow.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Präsidenten der Bau- und Finanzdirektion in Berlin.

Erl. d. Pr. Min. f. Volkswohlf. v. 6. August 1927 betr. Darlehen an Kleingartenvereine

II. 2. Nr. 18 II/27.

Dortiger Bericht vom 7. Januar 1927 — I b 10 Nr. 1540/26 —.

Zur Förderung des Kleingartenwesens sind mir auch durch den Staatshaushalt für 1927 Mittel zur Verfügung gestellt worden, woraus bestimmungsgemäß Darlehen an Kleingartenvereine oder -Verbände zur Anlegung und Einzäunung von Gärten, Anlage von Brunnen und dergleichen gegeben werden können. Bei der Beschränktheit der Mittel ist es aber nur möglich, diese Darlehen als Zuschüsse zu den Gesamtkosten zu gewähren. Die Darlehen sind regelmäßig und grundsätzlich mit 5 v. H. zu verzinsen und sollen innerhalb von 3–4 Jahren ratenweise an die Staatskasse zurückgezahlt werden.

Mit Rücksicht auf den mir verschiedentlich von Ihnen geäußerten Wunsch, Mittel zur Unterstützung der Kleingartenbestrebungen in Oberschlesien bereitzustellen, und den mir seinerzeit unterbreiteten Antrag des Kleingartenvereins für Oppeln und Umgegend, würde ich geneigt sein, auf begründete Anträge oberschlesischer Kleingartenvereine hin diesen im laufenden Jahre Mittel durch Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 2–5000 RM im einzelnen Falle zu überweisen, auch bezüglich Zinshöhe und Rückzahlungsfrist entgegenzukommen. Voraussetzung für die Gewährung eines solchen Darlehens würde sein, daß es sich um einen rechtsfähigen Verein

handelt, der der Organisation (R.V.K.G.D.) angeschlossen ist und die Gewähr dafür bietet, daß das Geld bestimmungsgemäß verwendet wird. Kleingartenvereine, die das Geld zur Anlage von Dauerkolonien (Heimstättengartengebieten) benötigen, würden in erster Linie bei der Vergebung der Mittel Berücksichtigung finden. Sofern der Provinzialverband Oberschlesien im R.V.G.K.D. sich nach wie vor außerstande sieht, die Bürgschaft für den einzelnen Verein zu übernehmen, würde ich ausnahmsweise bei oberschlesischen Vereinen mich mit der selbstschuldnerischen Bürgschaft der betreffenden Kommunen begnügen, obwohl hiergegen gewisse Bedenken obwalten.

Die Kleingartenvereine ersuche ich noch besonders darauf hinzuweisen, daß etwaige Anträge aut Gewährung von Darlehen über den Provinzialverband Oberschlesien zunächst Ihnen vorzulegen sind. Nachdem sie von dem Provinzialverband des R.V.K.G.D. begutachtet worden sind, können sie an mich mit Ihrer Stellungnahme weitergegeben werden, wobei die in Betracht kommende Bürgschaftserklärung beizufügen ist.

Im Auftrage: gez. Conze.

BÜCHER- UND ZEITSCHRIFTENSCHAU

H. Ermann „DAS GROSSE BEKENNTNIS". Frankfurt a. O. 1928. Verlag Trowitzsch & Sohn G. m. b. H. Diese kleine Broschüre enthält im wesentlichen einen eingehenden Bericht über die anläßlich des 60. Geburtstages von Dr. Adolf Damaschke in der Berliner Technischen Hochschule stattgefundenen Feier und einen Abdruck der zahllosen zu diesem Anlaß eingelaufenen Glückwunsch- und Begrüßungsschreiben. Das Büchlein ist aber nicht nur interessant als Beweis für die Anerkennung, die Dr. Damaschke für sein langjähriges Wirken gefunden hat, sondern ist gleichzeitig eine Heerschau aller derer, die sich zu den Zielen der Bodenreform bekennen. H.

Arthur Peltzer, Görlitz „ARMUT UND FORTSCHRITTT IM LICHTE DER BODENREFORM". Druck und Verlag Hoffmann & Reiber, Görlitz, ist das Büchlein, das, in sehr lebendiger Form geschrieben, sich in die Ziele und Probleme der Bodenreformbewegung einfügt. Auf wissenschaftliche Geltung kann es keinen Anspruch erheben. Die Beweisführung ist zum Teil bedenklich, und die vorgeschlagenen praktischen Lösungen können nicht immer als richtig und durchführbar anerkannt werden. Der Leser des Büchleins wird jedoch den Nutzen von der Lektüre haben, daß er auf einige der wichtigsten Grundfragen für die Zukunft unseres Volkes eindrücklich aufmerksam gemacht und vor die Notwendigkeit gestellt wird, eine eigene Stellung zu diesen Fragen zu finden. Das Buch wird seinen Zweck erreichen, wenn es möglichst viele Menschen von der Dringlichkeit der bodenrechtlichen Probleme und der damit zusammenhängenden Schwierigkeiten einer auf die Dauer aussichtsreich erscheinenden Lösung des Wohnungsproblems überzeugt und Mitarbeiter an diesem Werk findet. H.

DRUCKFEHLERBERICHTIGUNG

In Heft 6, Seite 165. Aufsatz-Überschrift: M. d. Rfg. statt M. d. R.

Verlag: Wohnungsfürsorgegesellschaft für Oberschlesien, G. m. b. H., Oppeln. Schriftleitung: Niemeyer, Oppeln Schroeder, Breslau. Verantwortlich für den Anzeigenteil: J. Ast, Breslau, Gabitzstraße 91. Telefon-Anschluß 73934 Kommissionsverlag Graß, Barth & Comp. W. Friedrich, Breslau I, Herrenstraße 20.

SIEDLUNGS-WIRTSCHAFT



MITTEILUNGEN DER SIEDLERSCHULE WORPSWEDE
BEGRÜNDER UND HERAUSGEBER: LEBERECHT MIGGE

DIE GRÜNE ILLUSTRIERTE

BAND VI WORPSWEDE-BERLIN-OBERNIGK, DEN 1. JULI 1928 NUMMER 7

Bezugspreis jährlich 4,20 RM.

Dem Kleingärtner-Tag des Reichsverbandes Breslau // Juli 1928 gewidmet

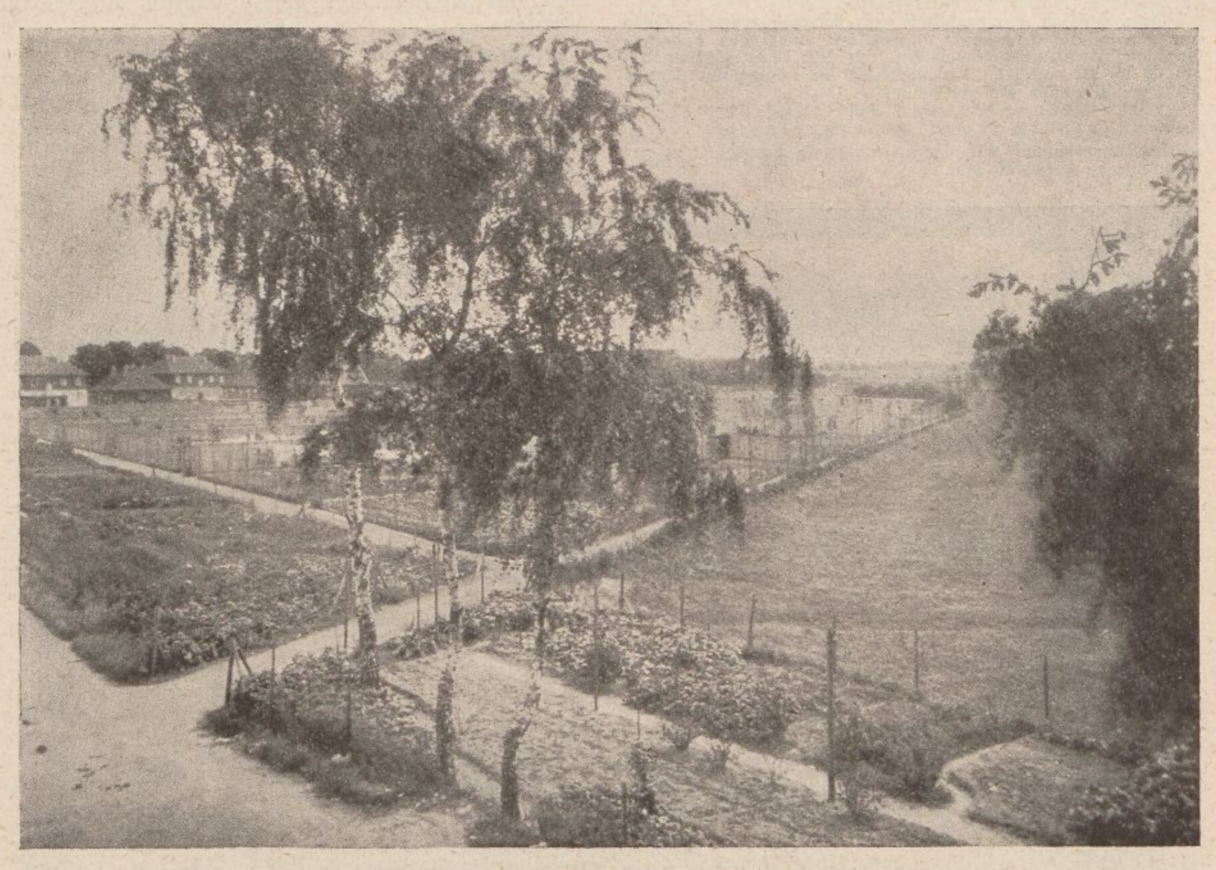


Abb. 68

Technische Dauer-Kleingarten-Kolonie: Celle.

30 Jahre — seit Schreber — ist die moderne Kleingartensache eine Volkssache — seit
20 Jahren ist sie als soziale und hygienische Bestrebung öffentlich gewertet — seit
10 Jahren ist die Bewegung behördlich anerkannt und gefördert
Große Bünde haben sich inzwischen um den kleinen Gartenmann bemüht — — -

Aber heute wie vor 30 Jahren versperren und verzerren über 1 Million Gartenähnliche das Weichbild unserer Städte — Müssen noch mehr Menschenalter vergehen, bevor unserem grünen Pionier sein gutes Recht und seiner Stadt Bewegungsfreiheit gewährleistet wird?

DER KLEINGARTENBAU WIEDER EINMAL AM SCHEIDEWEGE

GARTENARCHITEKT MAX SCHEMMEL, OBERNIGK.

Vorbemerkung des Herausgebers.

Die in unserem Titel aufgeworfene pessimistische Fragestellung gilt bis **heute** zu Recht.

Für **morgen** zeigen sich glücklicherweise einige Lichtblicke: Wenn nicht alle Zeichen trügen, ist der als Vertreter der deutschen Kleingärtnerschaft maßgebliche Reichsverband heute bereit, einige Pflöcke von seiner Fürsorgeplattform zurückzustecken. Er scheint folgende zwei entscheidende, an dieser Stelle von vornherein vertretene und unerbittlich durchgehaltene Grundsätze anerkennen zu wollen:

1. der Kleingarten ist organischer Bestandteil der **öffentlichen Grünanlagen** der Gemeinde.
2. Der organisierte Kleingärtner ist bereit, einen Teil der **Einrichtungskosten** für seinen Dauergarten zu übernehmen.

Wenn der Verband diese Zugeständnisse nicht mit zu vielen Klauseln und Vorbehalten dekoriert, und wenn er insbesondere bei dem zweiten Punkt es nicht bei Resolutionen bewenden läßt, sondern selbst klare Vorschläge für die Finanzierung des deutschen Dauerkleingartens herausbringt, so wird er sich alsbald einer wesentlich wohlwollenderen öffentlichen Meinung und auch einer opferbereiten Einstellung der Kommunen und ihrer verantwortlichen Führer gegenüberstehen.

Dann wird es also **praktisch** dazu kommen, worüber bisher nur theoretisch theorisiert worden ist: zu großen besteingerichteten Dauerkleingartengebieten (mit dem Generalnenner 1000 anstatt 10) als sachliche Voraussetzung der Lösung des Gesamtproblems, das nach wie vor heißt:

Allen, einer runden Million, deutschen Kleingärtnern einen Dauergarten!

In diesem Sinne will der nachfolgende Vorschlag unseres Mitarbeiters verstanden sein.

Am 28./29. Juli hält der Reichsverband der Kleingartenvereine Deutschlands seine 6. Jahrestagung ab. Diesem Reichskleingärtnertag kommt bestimmt eine erhebliche Bedeutung zu. Die Kleingartenbewegung steht an einem wichtigen Wendepunkte ihrer Geschichte.

Zur Debatte steht als wichtigster Punkt die **„Finanzierung des deutschen Kleingartenwesens“.** In einem längeren Artikel in der Kleingartenwacht bereitet der Vorsitzende des Reichsverbandes, Rektor Förster, Frankfurt, darauf vor. Er stellt fest, daß die Kleingartenbewegung fast überall mit Versprechungen, Hoffnungen, Wechsel auf die Zukunft abgespeist wurde. Er schildert den bewegten Kampf mit Reichstag und Landtag um Almosen — denn mehr sind die kleinen Summen, die dabei herauskamen, nicht. Die sprichwörtliche Bescheidenheit der Kleingärtner müsse endlich aufgegeben werden.

Versagt hat auch, von großen Gesichtspunkten aus gesehen, trotz vieler Erfolge im Kleinen und unendlich aufopferungsvoller Tätigkeit die **Spar- und Darlehnskasse,** die Selbsthilfe der Kleingärtner. Auch an verschiedenen anderen Versuchen hat es nicht gefehlt. Der Schluß ist, daß die „Finan-

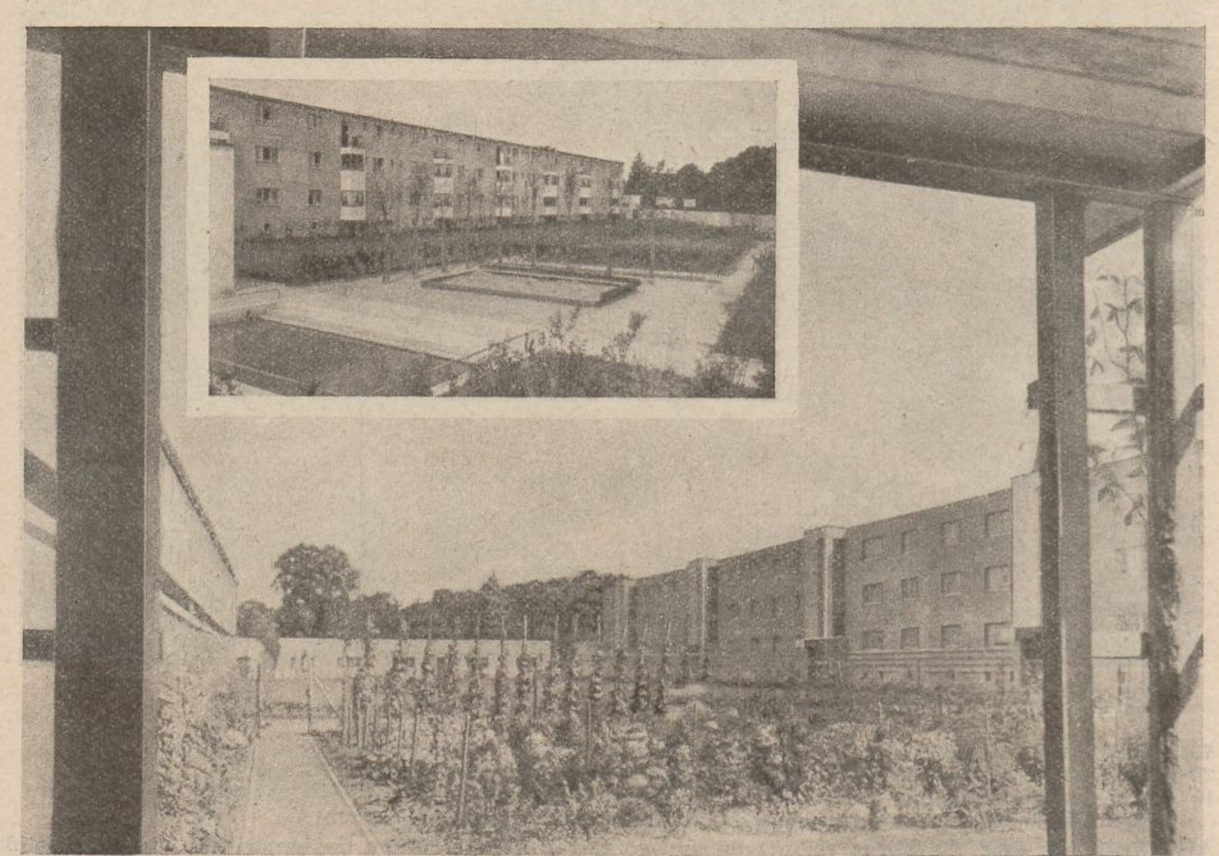


Abb 69

Dauerkleingärten Celle. Blick aus der Laube auf Kleingarten und Spielgarten.





zierung des deutschen Kleingartenwesens aus Mitteln der Kleingärtner allein nicht möglich ist." Und Stadtgartendirektor Bromme, Frankfurt, der das sachliche Hauptreferat auf dem Reichskleingärtnertag hält, zieht das Fazit: **„Im Gesamtbilde der Stadt bilden heute noch 90% aller Kleingärten in der größten Zeit des Jahres einen Anblick, der die städtische Verwaltung, wie die staatlichen Behörden, aber auch jeden an seiner Heimat interessierten Staatsbürger nicht befriedigen kann."**

Mit einem gewissen Neid blickt die Kleingartenbewegung auf ihre mächtige Schwester, die **Sportbewegung**, die es verstanden hat, sich durchzusetzen und Unterstützung bei Anlage der Sportplätze, Stadions usw. von allen Seiten bekommen hat. (Der Reichstag bewilligte in den letzten Jahren 1 Million Mark alljährlich.) Demgegenüber bekam die Kleingartenorganisation nur 50 000 Mark 1926 vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, die als Darlehen zur Durchführung der produktiven Aufgaben des Kleingartenbaues Verwendung finden sollten. Mehrere weitere Anträge scheiterten. Wie kommen wir heraus aus diesem Dilemma? **Wo bleibt der Dawes der deutschen Kleingartenfinanzierung?**

Wir stellten bereits vor 4 Jahren das fest, was Herr Stadtgartendirektor Bromme den Mut hatte, jetzt in die Kleingartenorganisation zu tragen. Wir schrieben damals: „Drei Viertel von unsern zwei Millionen Pachtgärten sind Gärten, von denen ein Volkswirtschaftler sagte: Die heutigen Schrebergärten für unsere Millionen Wirtschaftsinvaliden sind nichts anderes als die Leierkästen für unsere Kriegsinvaliden. Trotz Liebe und Fleiß — wie leicht erkenntlich — sind sie zum Untergang verurteilt, wenn nicht eine Intensivierung eingeleitet wird, die unserer hochentwickelten sonstigen Wirtschaft entspricht. Wir wiesen den Weg: Es geht nicht an, mitten in unsere intensive Stadtwirtschaft hinein Oasen extensiver Wirtschaft zu legen." Man lese die Jahrgänge der „Siedlungswirtschaft" nach.

Unsere damaligen Kampfaufrufe brachten uns viel Feindschaft ein. Aber lassen wir das Vergangene ruhen. Freuen wir uns, das verantwortliche Männer heute zu demselben Resultat gekommen sind. Der Deutsche mit seinem anerkannten Organisationsgeist muß endlich auch die Kleingartenfrage ernstlich in die Hand nehmen.

Alles schreit nach Unterstützung und Sanierung. Vom **Sport** sprachen wir schon. Aber sehen wir uns den großen Bruder des Kleingartenbaus, den **Wohnungsbau** an. Er hat es verstanden, die Oeffentlichkeit so einzuspannen, daß er 1927 nicht weniger als 3200 Millionen Mark verbrauchen konnte, wovon 1500 Millionen die öffentliche Hand gab — indessen der Kleingartenbau um ein paar Tausend Mark Klinken putzen geht. Soll ich noch erwähnen, wie der **Industrie** geholfen wurde und später der **Landwirtschaft**, wie jetzt der Mittelstand „am dransten" scheint. — Und der kleinste Mann, der Arbeiter, der Berufssoldat, der treu und brav in der Mietkaserne bleibt, der nur sein „kleines Stückchen Erde" will — **soll er allein nicht saniert werden?!**

Wie teuer kommt denn nun diese Sanierung? Nehmen wir 1 Million Kleingärten und verteilen wir sie auf 10 Jahre, dann wären **jedes Jahr 100 000 hübsch stubenrein und säuberlich auf Dauergelände hinzustellen**, mit Grün, Blumen, Dung-, Wasser- und sonstiger Technik, mit Lauben, die nicht mehr die Augen des Herrn Bromme oder Migge beleidigen, die ein Städtebauer ohne Gruseln als Grünstreifen in seine Pläne einbeziehen kann.

Diese 100 000 sollen kosten je 200 M. als Injektionsspritze, als Motor zum Ankurbeln der ganzen Sache, ähnlich der Hauszinssteuerhypotheken, die den Wohnungsbau ankurbeln. Diese 200 M. × 100 000 M. = 20 Millionen Mark sind noch nicht **½ Prozent der Friedensmiete**, von der knappe 20 Prozent für den Wohnungsneubau zur Verfügung gestellt werden. $^{1}/_{40}$ zur grünen Sanierung der Altwohnungen! 10 Millionen hat man gegeben, um Versuchssiedlungen zu bauen, teure Architektenwettbewerbe zu veranstalten, **20 Millionen sollen für die Sanierung des deutschen Kleingartenwesens gegeben werden!** Aber nicht als verlorener Zuschuß, sondern als produktives, werbendes Kapital, wenn auch zu ähnlich niederer Verzinsung wie das Hauszinssteuergeld zum Wohnungsbau.

Und nun mag ein solches Gärtlein das Dreibis Vierfache kosten für Land, Zaun, Laube, Schutz, Humus, Pflanzen, Geräte, Wasserleitung, Arbeit des Kleingärtners, Spielplätze, Jugendhallen usw., dann mag derjenige die Förderung bekommen, der das Land aufweist, die Arbeit hineinsteckt und die übrige Finanzierung. Da würden unsere Städte zuerst da sein, sehen sie doch endlich einen Weg, aus ihrer peinlichen Lage gegenüber der Kleingartenbewegung herauszukommen. Und dann werden sich auch langsam private Unternehmen melden, wenn nicht die Kleingartenbewegung selbst sich genossenschaftliche und gesellschaftliche Organe verschafft. Gesamtkosten eines größeren Gartens:

200.— M. zu 4 Prozent sind	8.— RM.
400.— M. zu 8 Prozent sind	32.— RM.
200.— M. Selbsthilfe	— RM.
	40.— RM.

jährliche Gesamtpacht, die man ja beliebig gliedern könnte. Das wäre ein Beispiel. Man wird Kolonien zu 20.—, 30.—, 40.—, 50.—, 60.— M. Pacht machen je nach der Laube, die man erstellt, während die Grundausstattung mit Pflanzen und Technik ungefähr gleichbliebe. Die Richtlinien des Ministeriums müßten als neue Begriffe einführen:

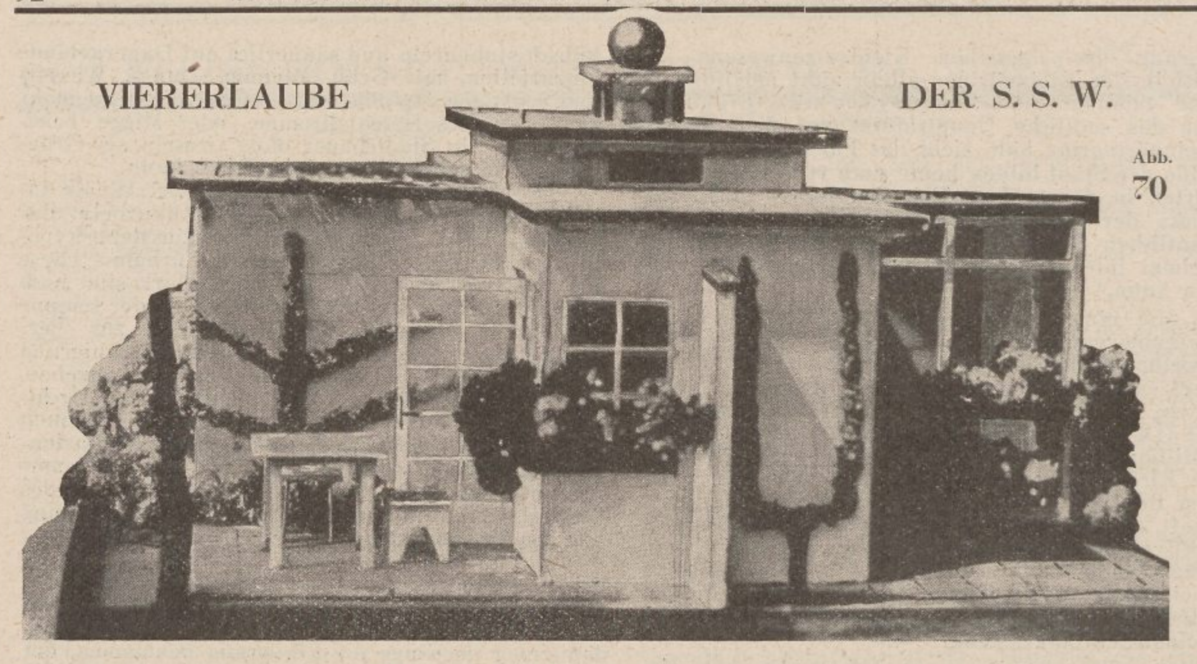
a) **eine Landlieferungspflicht der Städte,**
b) **eine Intensivierungspflicht der Kleingärtner.**
c) **eine Verkehrserschließungspflicht der öffentlichen Verkehrseinrichtungen.**

Ein heilsamer Wettbewerb unter den Städten würde entstehen. Da sie ihr Geld mit 8, evtl. auch 9 Prozent verzinst bekämen, also nichts zulegten, könnten sie ruhig, um das billige Regierungsgeld zu bekommen, im Notfall am Landpreis etwas zulegen, wenn der Boden nicht billig zu haben ist, oder für die verkehrliche Erschließung etwas ausgeben, was den Vorteil hätte, daß diese Einrichtungen sich bald verzinsen oder auch kleine Ueberschüsse abwerfen würden. Die Verkehrskosten dürften aber nicht über 0.20 M. für die einfache Fahrt steigen, für Familienmitglieder müßten billige Zusatzkarten eingeführt werden.

Eine Utopie? Mag sein. Aber, **Herr Förster und Herr Bromme, bringen Sie überhaupt eine Offerte,** die sich lohnt, — sonst hat sich dieser Reichskleingärtnertag nicht gelohnt.

VIERERLAUBE DER S. S. W.

Abb. 70



VIERER-LAUBE
KLEINGARTEN- u. WOCHENEND-WOHNLAUBE
SYSTEM S.S.W AUSBAUFÄHIG

Abb. 71

Im gemeinsamen Laubenkern: Kochnische, Schränke Zentralentlüftung

ARCHITEKT f. GARTENBAU
BERLIN / WORPSWEDE
M 1:25

SONNENBAD ODER MAUL

METRO-KLO SILO

WNR 205
BL 15

Ausbau:

I. Etappe.
Offene **spalierte Sitzlaube.**

II. Etappe.
Halbgeschlossene **spalierte Wohnlaube.**

III. Etappe.
Geschlossene **bedachte Wohnlaube.**

IV. Etappe.
Geschlossene **bedachte Schlaflaube.**

S. S. W. LEHR- UND VERSUCHSGARTEN WORPSWEDE B. BREMEN:



DIE LAUBENFRAGE

VON LEBERECHT MIGGE

Wir haben in früheren Heften dieser Zeitschrift schon oft das Laubenproblem erörtert*). Auch heute sind wir in der Lage, diese Ausführungen durch eine Reihe neuer Lösungen zu illustrieren, zu denen das Hochbauamt in Frankfurt a. M. uns freundlichst seine Normen für Kleingartenlauben beisteuerte.

Selbst wenn — für Dauerkolonien — die schwierige Bodenfrage und die noch schwierigere Finanzierungsfrage für die Ausstattung des Gartenbodens gelöst sein sollte — dann bleibt immer noch das Laubenproblem.

Schon die Gestaltung des Kleingartens fordert vorweg die Gestaltung der Lauben. Je kleiner die Verhältnisse, desto zwingender. Ebensowenig wie ein guter Hausgarten nicht sein kann ohne ein gutes Gartenhaus, so gibt auch selbst eine gute Laube, in irgendeinen guten Garten gesetzt, noch keine Lösung des Kleingartenheims. Der kleine Garten will auf kleine Lauben zugeschnitten sein und umgekehrt: Die Laube ist das Haus des kleinen Gartens.

Und weil die Laube das Haus des Kleingartens ist, muß sie auch alle wesentlichen Dinge einer geordneten Hauswirtschaft in sich bergen: Abstell, Schutz, Waschen, Kochen, Geselligkeit, Uebernachten — das sind so die hauptsächlichsten Forderungen an den Laubenbetrieb unserer Kleinstsiedlung. Aber dieser Betrieb wäre unvollkommen, wenn er nicht auch den Kern einer jeden Siedlung, die Abfallfrage regelte: Abort und Abfallordnung sind heute noch viel vernachlässigte Zubehöre zur Laube. Die hieraus resultierenden verschiedenen

*) Heft 6, 1926; Heft 2 u. 5, 1927.

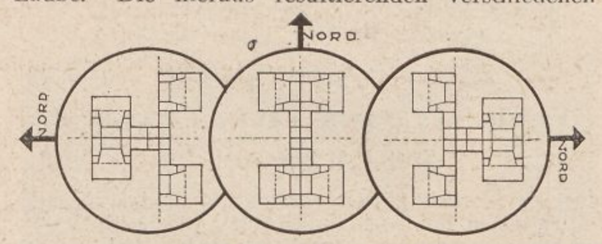


Abb. 72

Abmessungen gliedern den für den Kleingarten in Frage kommenden Typ in drei Hauptgruppen:

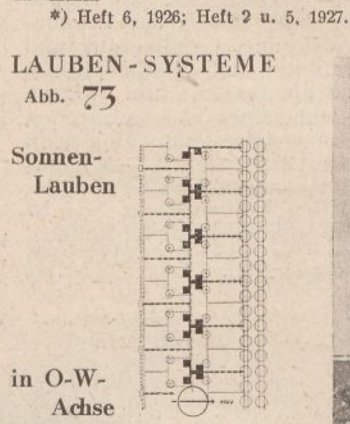
Schutz-(Abstell-)Laube . . . . rd. 4— 5 qm
Wohn-(Gesellschafts-)Laube . . . rd. 6— 7 qm
Schlaf-(Uebernachtungs-)Laube . rd. 8—10 qm

Aus dieser häuslichen Funktion unserer Laube und der zum Garten hin ergibt sich nun weiter gebieterisch die Anordnung zur Sonne. Eigentlich sollten alle Kleingartenlauben „Sonnenlauben“ sein. Aber hart im Raume stoßen sich die Sachen! Denn dieses grundsätzliche Sonnenrecht jeder Laube setzt

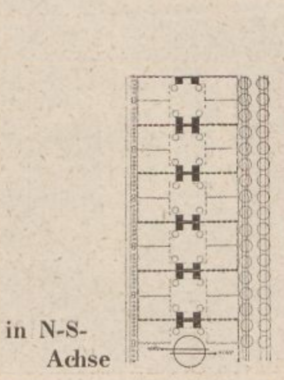
LAUBEN-SYSTEME DER S. S. W.

Abb. 73

Sonnen-Lauben



in O-W-Achse



in N-S-Achse

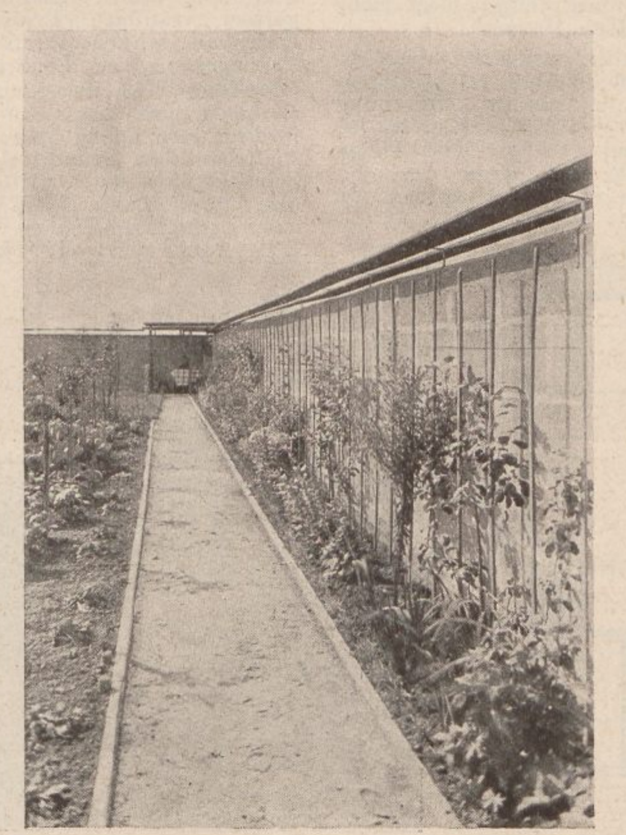
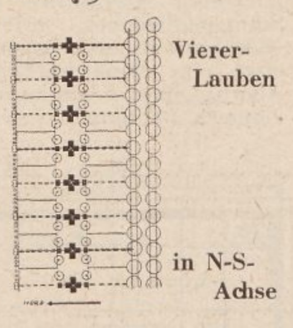


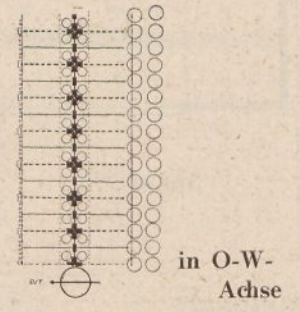
Abb. 74. Kleingarten in Celle.

Abb. 75

Vierer-Lauben



in N-S-Achse



in O-W-Achse

FRANKFURTER LAUBENTYPEN

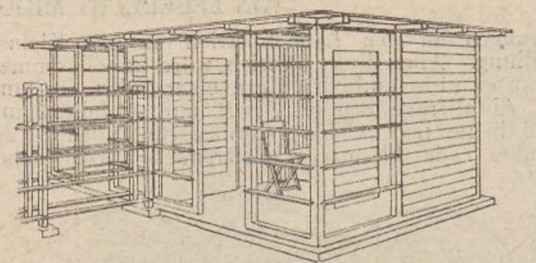
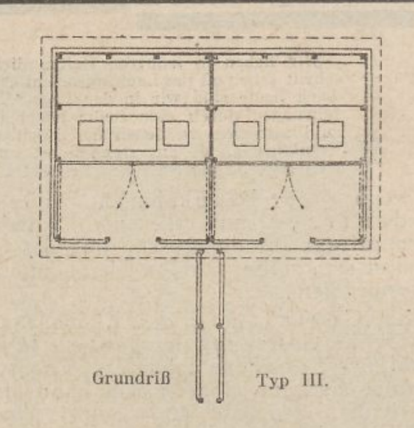


Abb. 76

TYP III. ALS DOPPELLAUBE 4.10×2.00 M

Typ III als Doppellaube.



Grundriß Typ III.

Abb. 78

einseitig Nordsüdgärten voraus, die in den meisten Fällen — in der sozialen Großkolonie bestimmt — mit dem sparsamen Erschließungsplan kollidieren. Also Doppel- oder sogar Viererlauben heran, die schon aus finanziellen Gründen erstrebenswert sind! Der Lage nach unterscheiden wir etwa:

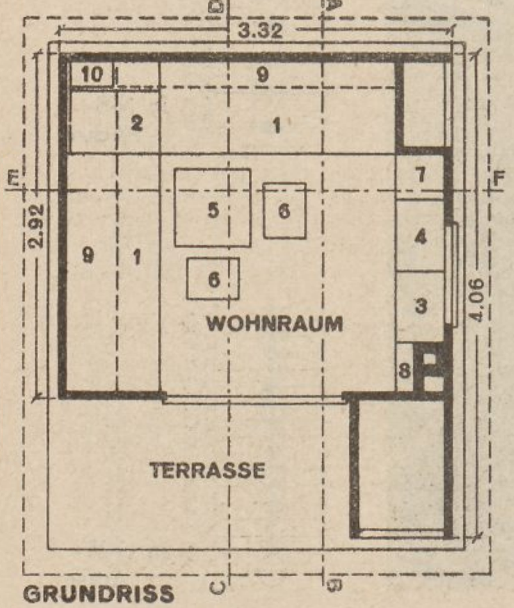
1. Die Einzellaube
2. Die Doppellaube } fürsorglich
3. Die Viererlaube
4. Die Wochenendlaube } bürgerlich
5. Das Kleinsthaus

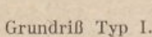
Die Gruppierung der Typen nach sozialen Schichten ergibt sich ebenfalls zwanglos; denn der Kleingarten ist ja glücklicherweise längst nicht mehr das Wahrzeichen des „kleinen Mannes".

Baue ich nun aber Lauben zusammen, dann ist nur noch ein Schritt, die hierbei erforderlichen Schutzmaßnahmen auf die nächste Umgebung (Grenzen) zu übertragen. Ein Abwaschen, ob ich etwa eine Windschutzwand errichte oder meine Aborte, Silos, Kleintiersälle usw. daran baue. So kommen wir unwillkürlich zu Laubensystemen, die ihre Fühler und Beziehungen weit über ihren ursprünglichen Kern hinausstrecken. Ja, es wird schließlich offenbar: in einem guten Kleingarten als organischer Teil einer guten Kolonie ist der Einfluß von Lage, Größe, Gestalt der Laube in jedem Teil des Gartens und der Gartengruppe zu spüren: Die Laube ist wirtschaftlich, formal und finanziell der Nabel des kleinen Gartens.

Aus diesen sachlichen Voraussetzungen ergibt sich dann die Finanzierung von selbst. Die Laube darf eben nicht größer sein, als sie der Laubengärtner „verträgt". Typisierung, Gruppierung und Serienbau wirken ihrerseits auf größtmöglichste Verringerung der Laubenbaukosten hin. Eigene Erstellung durch den Kleingärtner nach genormten Vorlagen kann hierzu ein weiteres tun. Immerhin fordert jede Laube ihre Opfer, da — eben aus städtebaulichen Gründen — eine untere Grenze der Solidität nicht unterschritten werden kann. So ist also auch die Laubenfrage schließlich nur im Rahmen einer programmatischen wirtschaftlichen Kleingartenpolitik lösbar.

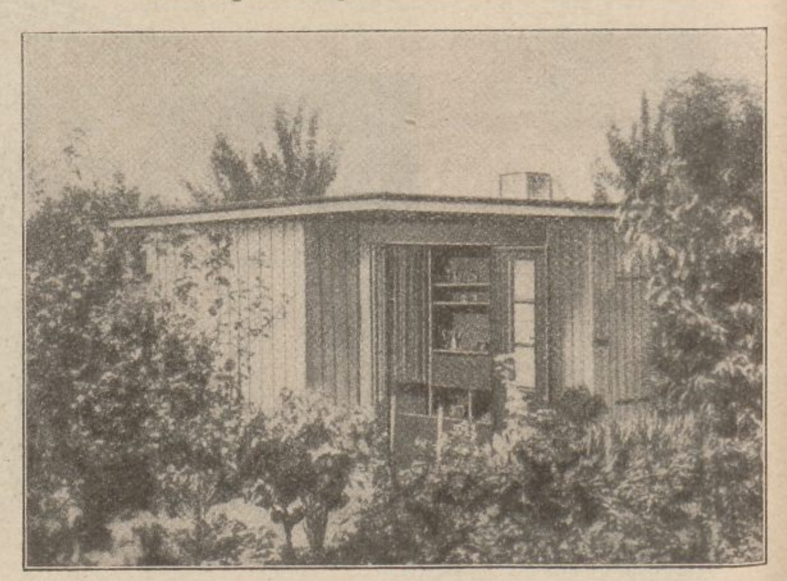
Abb. 77





Grundriß Typ I.

Abb. 79



Typ I: Fertige Laube auf dem Lohrberg.



ZWEI BEISPIELE:

I. Mainz. Ueber einen ersten Versuch, unternommen von dem neuen Gartendirektor W a g l e r, vordem in Berlin, in seinen Dauer-Kleingärten in Mainz, von denen wir leider keine geeigneten Pläne bringen können, schreibt dieser wie folgt:

„Infolge der Baureifmachung von Gelände innerhalb der Stadt ergab sich für die Stadt Mainz die Notwendigkeit, den an der alten Bastion Martin ansässigen Kleingärtnern anderweitiges Pachtland zuzuweisen, weshalb sich die Stadtverwaltung in diesem Frühjahr entschlossen hat, ihre erste Dauerkleingartenkolonie — als Anfangsbestandteil größerer Grünanlagen — zu errichten. Für diese Kleingartenkolonie wurde seitens der Stadt seither zu dem städtischen Hofgut ‚Kartäuser Hof' gehöriges Gelände an dem sogenannten ‚Ebersheimer Weg' mit 12 800 qm zur Verfügung gestellt. Das Gelände wird so aufgeteilt, daß 34 Kleingärten mit je 250 qm zur Verfügung stehen. Die einzelnen Gärten sind durch Zwischeneinfriedigungen aus Draht, welche alle mit lebenden Hecken umpflanzt sind, von einander getrennt, so daß jeder Kleingärtner ein vollständig eingezäuntes Stückchen Land sein eigen nennen kann. Ein Garten wird seitens der städtischen Gartenverwaltung als Mustergarten auf städtische Kosten unterhalten. Jeder Garten, in dem sich jeweils eine Zapfstelle für Wasser befindet, wird mit einem 2 mal 3,50 m großen Gartenhäuschen ausgestattet. Die Anlage der gesamten Kolonie geschieht durch die städtische Gartenverwaltung, unter deren Oberaufsicht auch späterhin die Kleingärten gestellt werden. Durch die Kolonie führt ein 3,50 m breiter Hauptweg, der als öffentlicher Weg gilt und von erholungsuchenden Spaziergängern benutzt werden kann.

Die Miete wird nur für reines Gartenland, das dem einzelnen Pächter zur Verfügung steht, berechnet und berägt pro Q u a d r a t m e t e r 0,13 RM.*), wovon 0,11 RM. auf Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und 0,02 RM. auf Pacht für das Gelände verfallen. Für einen Garten in der oben bereits genannten Größe werden somit pro Jahr 32,50 RM. erhoben Bei diesem Preis ist aber zu berücksichtigen, daß dem Kleingärtner ein fix und fertiger Kleingarten zur Verfügung gestellt wird.

Die Stadt Mainz beabsichtigt, in der nächsten Zeit — vielleicht schon im kommenden Herbste — diese Dauerkleingartenkolonie zu erweitern. Es ist geplant, in den hinzukommenden Teil einen Platz in Viereckform zu legen, der von den Kindern als gemeinsamer Spielplatz benutzt und mit Ruhebänken bestellt werden soll."

II. Frankfurt a. M. Eine bereits fünf Jahre währende Dauerkleingartenarbeit **Brommes****). Während dieser Zeit hat die wohlhabende Stadt nahezu ½ Million für Kleingarten-Interessen geopfert, aber doch nur 300 Kleingärtner, d. i. knapp 1½ Prozent seiner Belegschaft sichern können. Aber auch wenn sich diese Dauergarten-Jahresquote am Main künftig noch etwas heben sollte, könnte man mit Jahrhunderten rechnen, ehe der lezte Kleingärtner seinen Einzug in seinen eigenen Garten gehalten haben wird. Frankfurt ist der Sitz des Reichsverbandes



Abb. 80

Gartenbaudirektor Bromme, Dauerkleingärten, Frankfurt a. M.

und seines Vorsitzenden Förster. Wenn so wenig Frucht an so grünem Holze wächst, wie soll sie dann am dürren reifen!

Das Kleingartenproblem ist eben nicht nur eine Sache des „guten Willens"; es liegt tiefer — denn hier haben wir zwei Beispiele zweifellos guten Willens, sogar zwei Extreme, das eine vorwiegend fürsorglicher, das andere vorwiegend wirtschaftlicher Natur. Sie sollen gelten als lebendige warnende Vorzeichen für die Schächen unserer Kleingartenpolitik bisher.

Diese Schwäche liegt offenbar in der mangelnden Klärung der Tragfähigkeit der verschiedenen sozialen Kleingärtnertypen, die wir haben. Erst wenn objektiv durch praktische große Versuche festgestellt sein wird, wie die Lasten zu verteilen sind, dann erst können dauernde Anlagen verantwortet werden. Und da wir zum mindesten von der breiten unteren Schicht wissen, daß sie nichts oder wenig hat — so wird man ihr eben ein Aequivalent in möglichst einträglicher Bestellung ihres Gartens geben müssen. Und damit wären wir dann wieder glücklich an dem vor lauter Spiel-, Schönheits- und sonstigen Nebenfragen schier vergessenen Ursprung des Kleingartenwesens angelangt: dem B o d e n.

*) Wie wir hören, sollen aber auch sogenannte „soziale Gärten" zu ermäßigten Preisen zu Lasten der Stadt vermietet werden.

**) Der auch uns freundlichst einige Abbildungen zur Verfügung stellt.

ZEITSCHRIFTEN

Das **„Neue Frankfurt"**, Herausgeber Stadtrat **May** und Professor **Wischers**, **Schriftleitung Ganter**, Verlag Schlosser & Engler, bringt in seinem neuesten Doppelheft 7/8 ein Art Generalbericht über die städtebauliche Arbeit der letzten Jahre. Abgesehen von diesem bedeutsamen Inhalt stellt das Heft geradezu ein Schulbeispiel für moderne typographische Ausstattung dar.

Durch technische Schwierigkeiten hat sich der Druck dieser Nummer um einige Tage verzögert, was wir zu entschuldigen bitten. D. Red.

GARTENFÜRSORGE IM JULI

Im Laufe des Monats Juli wird die **Erdbeerernte** beendet. Nach der Ernte sind die Ranken und Ableger abzunehmen und auf Beete zu pikieren, um im August neue Anpflanzung eines Erdbeerquartiers vornehmen zu können. Da die Erdbeere bekanntlich im zweiten Jahre den größten Ertrag zeigt, ist für geeigneten Nachwuchs zu sorgen. Auch die Düngung der Erdbeere nach der Ernte darf nicht vergessen werden, vor allen Dingen nicht die Beseitigung des Unkrautes. Bei der Neuanpflanzung von Erdbeerbeeten empfiehlt es sich, den Platz zu wechseln.

Am 24. Juni ist gewöhnlich der Termin, an dem die **Spargelernte** beendet wird. Man läßt nunmehr die erscheinenden Triebe wachsen, und indem man durch Kopfdüngung nachhilft, bereitet man die Ansätze für den nächstjährigen Trieb und damit die nächstjährige Ernte vor.

Beim **Spalierobst** ist mit dem Anbinden der Leitzweige und dem Sommerschnitt fortzufahren (siehe Juniheft).

Wurzeltriebe, Stammausschläge sind zu entfernen, Wasserschosse müssen aus den Bäumen ausgeschnitten werden.

Gepflanzt werden kann im Juli noch **Kohlrabi, Endiviensalat, Kopfsalat, Wirsingkohl** und **Winterkohl.**

Späte Bohnen können noch ausgesät werden; außerdem **Herbstrüben, Teltower Rüben,** ferner **Schwarzwurzeln** für das kommende Jahr.

Ueber die Aussaat von **Blumen** ist bereits im Juniheft einiges gesagt worden.

Im Verlauf des Juli können **Veredelungen** (Okulieren) bei Rosen und einzelnen Obstarten vorgenommen werden (s. Abb.). Bei dieser Veredlungsmethode sind drei Arbeiten zu beachten:

a) das Ausschneiden des Auges.

b) das Einfügen desselben in den Wildling und

c) das Verbinden.

Abb. 81

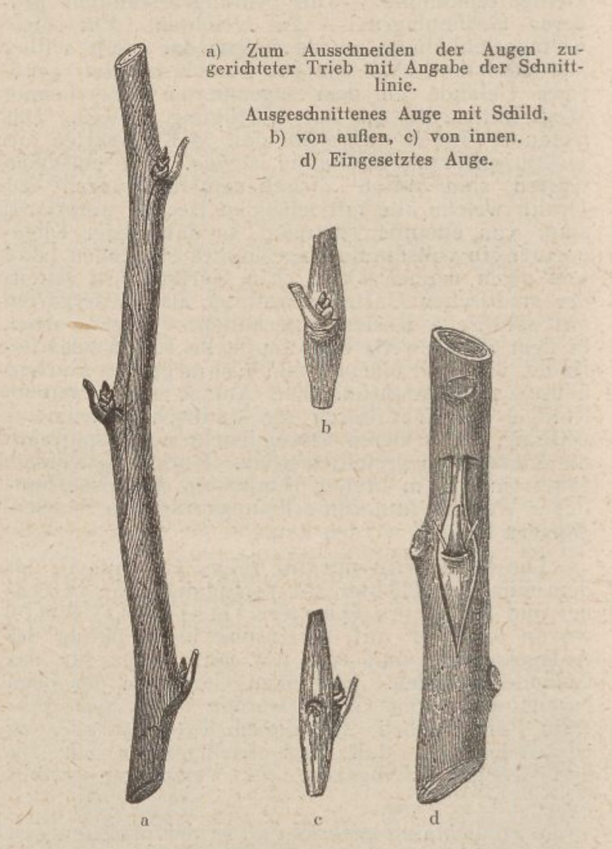
Trieb zum Okulieren abgeschnitten.
A mit Blättern, D zum Okulieren entblättert und eingestutzt.

Das Auge wird vermittels des Okuliermessers aus dem Edelreis herausgeschnitten. Sollte das ausgeschnittene Auge zu viel Holz haben, so wird dasselbe durch Ablösen von der Rinde entfernt. Das so gewonnene Auge wird unter die vorher in Form eines T aufgelöste Rinde des Wildlings geschoben, sanft angedrückt und sorgfältig mit Bast verbunden. Hauptbedingung beim Okulieren ist, daß sich die Rinde gut löst.

Auch in diesem Monat ist auf die Bekämpfung der **Schädlinge** zu achten. Besonders die **Blutlaus** hat bei günstiger Witterung schnell überhand genommen und wird am besten durch Bepinseln mit Petroleum oder in Sprit aufgelöstem Schellack oder Obstbaumkarbolineum vernichtet.

Gegen Blattläuse verwendet man Tabaklauge, Exodin oder Pflanzenwohl.

Den **Meltau,** besonders an Rosen, bekämpft man durch Spritzen mit schwefelhaltigen Präparaten.



a) Zum Ausschneiden der Augen zugerichteter Trieb mit Angabe der Schnittlinie.
Ausgeschnittenes Auge mit Schild, b) von außen, c) von innen.
d) Eingesetztes Auge.

Abb. 82

Gegen die durch einen Pilz (Exoascus) beim Pfirsich hervorgerufene **Kräuselkrankheit** der Blätter geht man am besten in der Weise vor, daß man die kranken Blätter abschneidet und verbrennt oder den befallenen Baum mit **Bordelaiserbrühe** (Kupfervitriolkalkbrühe) spritzt, die auch gegen andere Pilzkrankheiten mit gutem Erfolg angewandt wird. Zur Bereitung von 100 Liter Brühe sind erforderlich: 1 kg Kupfervitriol, 1 kg harter, gebrannter Kalk und 100 Liter Wasser. Das kg Kupfervitriol wird fein zerkleinert, in ein Leinwandsäckchen gefüllt und in ein Gefäß mit 50 Liter Wasser gehängt, so daß es sich auflöst. Der Kalk wird, nachdem er durch leichtes Anfeuchten zu feinem Staub zerfallen ist, den übrigen 50 Liter Wasser zugemischt. Diese so gewonnene Kalkmilch wird durch grobes Leinen oder Haarsieb der Vitriollösung zugegossen und das Ganze kräftig gemischt. Auch gegen die **Schorfkrankheit** hat sich die Bordelaiserbrühe bewährt.

Redaktion: Max Schemmel, Obernigk bei Breslau. — Druck: Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36—38.